

H a n d b u c h
der
A m t s f ü h r u n g
für die
protestantischen Geistlichen
des
Königreichs Bayern
diesseits des Rheins.

Von

Georg Seeberger,
Pfarrer und Dekan in Bamberg.



M i n c h e n.
J. Schmeißer Verlag (Arthur Sellier).
1899.

Vorwort.

Vorliegendes Handbuch dürfte es nicht nötig haben, sein Erscheinen besonders zu rechtfertigen. Für den Gebrauch desselben sei bemerkt, daß irgend welche Bestimmungen, welche es nicht enthält, auch im Amtshandbuche vergeblich gesucht werden würden; dagegen überhebt es nicht der Mühe, die näheren Begründungen der verzeichneten Normen an den angegebenen Fundorten nachzulesen. Was im Amtshandbuche nicht oder noch nicht zu finden, für die Führung des Pfarramts und der dem Pfarrer übertragenen sonstigen Geschäfte von Bedeutung ist, wurde mit möglichster Vollständigkeit vorgetragen. Bei der Beschreibung der Schulaufsicht war die Beschränkung auf die Allerhöchsten und Höchsten Verordnungen und Bekanntmachungen geboten.

Allen den sehr verehrten Herren, welche mich bei der Sammlung des Materials unterstützt haben, sei auch hier von Herzen gedankt. Besonderer Dank gebührt Herrn Regierungs-Accessist im R. Staatsministerium des Innern, Dr. Georg Schmidt dafür, daß er das Ganze durchgesehen und das Band zwischen dem Handbuche und der von ihm herausgegebenen Sammlung der kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der Bayerischen obersten Gerichtshöfe aus dem Gebiete der in Bayern geltenden Rechte geknüpft hat, ferner den Herren Stadtvicar Hans Brosius und Hilfsgeistlichen Karl Prieser in Bamberg für ihre Beteiligung an den Korrekturen, sowie auch Herrn Predigtamtskandidaten Bernhard Büttner von Breitengüßbach für seine Mitwirkung bei Fertigstellung des alphabetischen Registers.

Der Herr aber lasse auch aus diesem Werke unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche einen Segen erwachsen.

Bamberg, im Februar 1899.

Der Verfasser.

Abkürzungen.

- I 3 3 = Amtshandbuch Band I Seite 309.
- A. Bl. = Amtsblatt eines Staatsministeriums.
- A. H. B. = Amtshandbuch für die prot. Geistlichen des Königreichs Bayern d. d. Rh. 1883.
- Allh. E. = Allerhöchste Entschlieſung.
- Allh. B. = Allerhöchste Verordnung.
2. Anh. 3. II. Verf. Beil. = Zweiter Anhang zur zweiten Verfassungs-Beilage (Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der prot. Gesamtgemeinde in dem Königreiche; Protestanten-Edikt).
- A. Pfl. R. = Armenpflugschaftsrat.
- Bauer = Bauer, die deutschen Reichsgesetze in Bezug auf Kirche, Religion und Geistlichkeit. Leipzig 1892.
- Bayer. L. R. = Bayerisches Landrecht.
- Bef.-O. = Beförderungsordnung der Geistlichen.
- Bef. = Bekanntmachung.
- Bl. f. adm. Pr. = Blätter für administrative Praxis.
- B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch für das deutsche Reich.
- Döll. = Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen.
- Ed. = Edikt.
- E. G. z. B. G. B. = Einföhrungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896.
- Englm. (3.) = Englmann, Handbuch des Bayerischen Volksschulrechts, 3. Aufl., herausgegeben von Stügl, München 1888. (4.) = 4. Aufl. 1897.
- Fin. Min. = Entschlieſung des Staatsministeriums der Finanzen.
- Geb. Gei. Red. = Gesetz vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen in der Redaktion vom 6. Juli 1892.
- Gem. Ed. = Gemeinde-Edikt.
- G. M. E. = Gemeinsame Ministerial-Entschlieſung.
- Gew. O. = Reichs-Gewerbeordnung.
- G. O. = Gemeinde-Ordnung für die Landesteile d. d. Rh. vom 29. April 1869.
- G. V. Bl. = Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern.
- H. O. = Hausordnung.
- Just. M. = Entschlieſung des Staatsministeriums der Justiz.
- K. d. N. = Kammer d. Abgeordneten.
- K. A. = Entschlieſung des Konfistoriums Ansbach.
- K. B. = Entschlieſung des Konfistoriums Bayreuth.
- K. O. = Konsistorial-Ordnung.
- Körbl. = Körbling, Handbuch der öffentlichen Armenpflege im Königreich Bayern. 1896.
- Krais (3.) = Krais, Handbuch der inneren Verwaltung. 3. Auflage 1891. (4.) = 4. Aufl. 1897/98.
- Kr. A. Bl. = Kreisamtsblatt.
- Krid (2.) = Krid, Handbuch der Verwaltung d. Kirchenvermögens. 2. Aufl. 1880. (3.) = 3. Aufl. 1896.
- Kr. M. = Entschlieſung des Kriegsministeriums.
- K. M. Bl. = Kultusministerialblatt.
- Lindner = Lindner, die Konfession der Kinder nach dem geltenden bayerischen Rechte. 1894.
- M. d. Neuß. = Entschlieſung des Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Neußern.
- M. B. = Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern f. R. u. Sch.-Ang.
- M. E. = Entschlieſung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- u. Schulangelegenheiten (seit dem 21. März 1849; vordem: Entschlieſung des Staatsministeriums des Innern).

Inhaltsverzeichnis.

Abchnitt I.

Die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches
in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

§ 1. Gewissensfreiheit und Hausandacht	1
§ 2. Wahl des Glaubensbekenntnisses und Konfessionswechsel	2
§ 3. Religiöse Kindererziehung	11
I. Allgemeine Bestimmungen für ungemischte und gemischte Ehen	11
II. Religiöse Kindererziehung in ungemischten Ehen	13
III. Religiöse Kindererziehung in gemischten Ehen	15
1. Allgemeine Bestimmungen	15
2. Bei dem Vorhandensein eines Uebereinkommens	17
3. Bei dem Mangel förmlicher Verträge oder vertrags- mäßiger Bestimmungen	21
4. Bei dem Konfessionswechsel der Eltern	21
5. Nach dem Tode der Eltern und nach Ehescheidungen	22
IV. Legitimierte Kinder, Pflegekinder, Adoptiv- kinder und vereinkindschaftete Kinder	23
V. Nichtlegitimierte uneheliche Kinder	24
VI. Kinder unbekannter Herkunft	25
VII. Ueberwachungs- und Beschwerdeberecht der geist- lichen Oberen, nächsten Verwandten, Vormünder und Paten	26
VIII. Administrative und verwaltungsrechtliche Zu- ständigkeit, Entscheidung in Streitfällen und Zwangsvollstreckung	30
§ 4. Religions- und Kirchengesellschaften und religiöse Vereini- gungen	32
I. Der Religions- und Kirchengesellschaften Auf- nahme und Bestätigung	32
II. Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchengesell- schaften	33
1. Gemeinsame Rechte	33
2. Besondere Rechte der öffentlichen Kirchengesellschaften	34
3. Besondere Bestimmungen über die Privatreligionsgesell- schaften	37

IV

III. Nichtanerkannte religiöse Vereinigungen	41
1. Deutschkatholiken und freireligiöse Gemeinden	41
2. Freie evangelisch-lutherische Gemeinden (Separatisten)	43
§ 5. Verhältnisse der im Staate ausgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt	44
I. In Religions- und Kirchensachen	44
II. In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen	49
III. Bei Gegenständen gemischter Natur	50
§ 6. Verhältnis verschiedener Religionsgesellschaften gegeneinander	53
I. Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander	53
II. Simultaneum	56
1. Simultaneum an Kirchen und Gemeinschaftlichkeit des Kirchenvermögens	56
a. Grundbestimmungen	56
b. Ausübung des Simultanrechtes an Kirchen	57
2. Gemeinschaftsverhältnisse bezüglich der Kirchhöfe	59
a. Grundbestimmungen	59
b. Einweihungs- und Beerdigungsfeierlichkeiten	60
3. Mitgebrauchsrecht der öffentlichen Kirchengesellschaften bezüglich der Kirchhofsglöden	63
4. Zuständigkeit bei Simultanstreitigkeiten und administrative Provisionalanordnungen	65
§ 7. Wirkungskreis der weltlichen Stellen und Behörden in kirchlichen Angelegenheiten	66
I. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten	66
II. Kreisregierungen und Distrikts-Verwaltungsbehörden	68
§ 8. Der Verwaltungsgerichtshof	69
I. Zuständigkeit	69
II. Allgemeine Bestimmungen über die Parteithätigkeit bei dem Verfahren in Verwaltungsrechtssachen	75
III. Beschwerdeformalien bei Behandlung der in Art. 10 des Gesetzes vom 8. August 1878. aufgeführten Angelegenheiten	78
IV. Zwangsvollstreckungsverfahren	79

Abchnitt II.

Die Verfassung der protestantischen Kirche d. d. Rh.

§ 9. Grundlagen	80
I. Staatsrechtliche Verhältnisse	80
II. Bekenntnisstand	82
§ 10. Die Kirchenleitung	82
I. Landesherrliches Episkopat und Oberkonsistorium	82
1. Wirkungs- und Geschäftskreis des Oberkonsistoriums	82
2. Verhältnis des Oberkonsistoriums zu dem Staatsministerium d. Innern f. K. u. Sch. Ang.	86

3. Verfassung des Oberkonsistoriums	88
4. Geschäftsgang bei dem Oberkonsistorium	89
5. Organe des Oberkonsistoriums	91
II. Die Konsistorien	91
1. Konsistorialbezirke	91
2. Verhältnis der Konsistorien zum Oberkonsistorium, Wirkungs- und Geschäftskreis und Organe der Konsistorien	91
3. Verhältnis der Konsistorien zu den Kreisregierungen und anderen weltlichen Behörden	95
4. Verfassung der Konsistorien	96
5. Geschäftsgang bei den Konsistorien	96
III. Die Dekanate	97
1. Dekanatsbezirke und Besetzung der Dekanate	97
2. Wirkungs- und Geschäftskreis der Dekanate	98
a. Grund- und allgemeine Bestimmungen	98
b. Kirchenvisitationen	101
3. Geschäftsgang und -Führung bei den Dekanaten	113
4. Die Dekane	115
a. Installation	115
b. Funktionsgehälter, Funktionsgehaltzulagen und sonstige Bezüge	116
c. Auszeichnung abtretender Dekane	117
5. Dekanatsverweisung	117
6. Kapitelskassen und Kamerare	120
IV. Die Kapitels-Seniorate	123
1. Wahl und Ernennung zum Kapitels-Senior	123
2. Amtsverrichtungen der Senioren	125
3. Senioratsverweisung	125
§ 11. Die Pfarrer	126
I. Vorbedingungen der Anstellungsfähigkeit	126
1. Univeritätsstudium	126
a. Allgemeine Bestimmungen	126
b. Besondere Bestimmungen für die Theologiestudierenden	127
2. Hebräische Abmissionsprüfung	129
3. Erste oder Aufnahmeprüfung	129
a. Meldung und Einberufung zur Prüfung	129
b. Prüfungs-Kommission und Formvorschriften	132
c. Forderungen, welche an die Kandidaten bei der Prüfung gestellt werden	135
d. Abfassung des Urteils über den Examinanden	139
e. Erteilung der Befähigungsnote für den Examinierten und des Ausnahmsattestes	141
f. Rejizierte bezw. nicht vorchriftsmäßig geprüfte Kandidaten und ihre Verwendung	144
4. Zweite oder Anstellungsprüfung	145
a. Termine und Anberaumung der Prüfung	145
b. Forderungen, welche an die Kandidaten gestellt werden	148
c. Abfassung des Urteils über die examinierten Kandidaten	150
d. Erteilung der Befähigungsnote und die damit erlangten Rechte	151
5. Ordination	155
a. Bedeutung derselben	155
b. Zulassung zu derselben	156
c. Ordinationsförmlichkeit, -Handlung, -Schein und -Tage	158

VI

II. Militärpflicht und -Dienst	160
1. Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere und im Beurlaubtenstande	160
2. Zurückstellung von Personen des Beurlaubtenstandes und des Landsturms wegen Unabkömmlichkeit	163
3. Freiwillige Uebungen der Geistlichen behufs Ausbil- dung als Lazarethgehilfen	165
III. Kandidaten-Wartezeit	166
1. Beaufsichtigung und Fortbildung der Kandidaten	166
a. Aufenthalt und Verhalten	166
b. Fortbildung	167
a. Allgemeine Bestimmungen	167
b. Prediger-Seminar	171
2. Verpflichtung, geistliche Verrichtungen und Verwen- dung der Kandidaten	173
a. Verpflichtung	173
b. Geistliche Verrichtungen	174
c. Verwendung	174
a. in der Landeskirche und als Hauslehrer	174
b. außerhalb der Landeskirche	176
c. Kandidaten einer auswärtigen Landeskirche im Dienste der bayerischen Landeskirche	177
3. Kandidatenverzeichnisse und Qualifikation der Kandi- daten	177
4. Urlaub der Kandidaten	178
5. Berehelichung der Kandidaten	179
6. Anteilnahme der Kandidaten an der Pfarrunterstützungs- anstalt und an der Pfarrwitwenkasse	179
7. Bayerischer Kandidaten-Krankenverein (N.B.)	180
IV. Dienststellungen ohne die Rechte der wirt- lichen Pfarrer	181
1. Pfarradjunkten	181
2. Ständige (selbständige) Vikare	182
3. Hilfsgeistliche	183
a. Stadtvikare	183
b. Hilfsgeistliche in größeren Gemeinden	184
c. Exponierte Hilfsgeistliche (Vikare)	185
d. Reiseprediger	185
4. Hausgeistliche	186
a. Hausgeistliche an den Strafanstalten, Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten	186
b. Hausgeistliche an den Kreisirrenanstalten	191
5. Ständige Militärgeistliche	192
6. Lehrer geistlichen Standes an öffentlichen Anstalten	194
a. Verhältnis zum kirchlichen Organismus	194
b. Dienstliche Stellung an den öffentlichen Anstalten	195
7. Katecheten an den Volksschulen	197
8. Vereinsgeistliche	198
V. Anstellung und Beförderung der Pfarrer	198
1. Anstellungs- und Beförderungsordnung	198
2. Meldungs-, Vorschlags- und Ernennungsverfahren	201
3. Eintritt auswärtiger und nichtlutherischer Geistlicher in den Dienst der bayerischen Landeskirche	205
4. Enthebung vom Antritt auf Meldung erhaltener Pfarreien	206
5. Aufzug auf die Pfarreien	207

	6. Installation und Verpflichtung der Pfarrer, Ueberweilung von Pfründegebäuden an die Kunznicker	209
VI.	Heimat und Berechtigung	215
	1. Heimat	215
	2. Berechtigung	216
VII.	Standesrechte und Ehrenausszeichnungen	216
	1. Amtstitel und Rangverhältnisse, Verhältnis zu den weltlichen Unterbehörden	216
	2. Amtstracht	219
	3. Anteilnahme an der Kreisvertretung	220
	4. Befreiung vom Schöffen- und Geschwornendienst und von Gemeindebeamten	223
	5. Ausnahmbestimmungen der Zivilprozeßordnung hinsichtlich persönlicher Verhältnisse der Geistlichen	223
	6. Ehrenausszeichnungen	224
VIII.	Amtspflichten	226
	1. Die Pfarrer als Organe der Kirchenaufsicht	226
	2. Amtsverschwiegenheit	227
	a. Bewahrung des Dienstgeheimnisses	227
	b. Zeugnis der Geistlichen vor Gerichten und Verwaltungsbehörden	228
	3. Uebernahme von Nebengeschäften	229
	4. Zuziehung der Geistlichen bei Reisen Allerhöchster und höchster Personen	230
	a. Reisen Ihrer königlichen Majestät	230
	b. Reisen der Prinzen und Prinzessinnen des K. Hauses	232
	c. Reisen fremder Souveräne und von Prinzen aus fremden regierenden Häusern	232
	5. Verhalten im Falle einer feindlichen Invasion und Okkupation	233
IX.	Diensteinkommen	233
	1. Dotationsmäßiges Einkommen und Kongrua	233
	2. Einkommensaufbesserungen und Alterszulagen	235
X.	Abgaben und Lasten	238
	1. Unterstützungsfondsabgabe und ärarialische Anstellungsgebühr	238
	2. Sextabgabe	240
	3. Einprozentbeiträge	241
	a. zur Pfarr-Unterstützungskasse	241
	b. zur Pfarr-Witwenkasse	243
	4. Staatssteuern	243
	5. Gemeinde-, Distrikt- und Kreisumlagen und sonstige Abgaben	247
	6. Naturalleistungen	250
	a. Gemeinbedienste	250
	b. Einquartierungs- und Vorpannlasten	251
XI.	Fortbildung	252
	1. Prediger- und Synodalarbeiten	252
	a. Zweck und Anordnung	252
	b. Zensoren und Beurteilung der Arbeiten	257
	c. Gang des Zensurgehäfts	259
	2. Prediger-Konferenzen und Kapitels-Bejevereine	260
	3. Die allgemeine Pastorkonferenz	263
XII.	Qualifikation	263
	1. Das zu qualifizierende Personal	263
	2. Charakteristik, Einzelnoten und Hauptnote	265
	3. Geschäftliches Verfahren	269

VIII

XIII. Lebenswandel und dienstliches Verhalten .	270
1. Vorschriften bezüglich des Lebenswandels und des dienstlichen Verhaltens	270
2. Aufsicht	272
3. Disziplin	274
a. Zuständigkeit und Verfahren im allgemeinen	274
b. Disziplinarstrafen	276
c. Verjährung der Disziplinarvergehen	279
d. Maßregeln administrativer und politischer Natur (Bersezung)	279
4. Straf- und zivilrechtliche Verfolgung	279
XIV. Geschäftsurlaub	281
XV. Aushilfe und Gehilfen im Amte	282
XVI. Unterstützungen	283
1. Aus den Mitteln der primär Unterstützungspflichtigen	283
2. Aus der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse	284
a. Anteilnahme an derselben	284
b. Bestimmung derselben	284
c. Vermögen und Einkünfte	287
d. Aufsicht und Verwaltung (Administration)	288
e. Gesuche um Bewilligung von Unterstützungen und Bifariatsbeiträgen, Begründung und formelle Behandlung dieser Gesuche	292
f. Ausbezahlung der Unterstützungen und Bifariatsbeiträge	294
XVII. Emeritierung, Pensionierung und Entlassung	296
1. Allgemeine Bestimmungen	296
2. Pensionsfonds, Bezüge und Alimentationen	297
3. Anteilnahme an der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs- und der Pfarrwitwen-Pensionsanstalt	299
XVIII. Ableben der Pfarrer	301
XIX. Pfarr-Witwen- und Waisen	303
1. Sterbemonats- und Nachsüßgenuß, dann Gratifikation der großjährigen Doppelwaisen	303
2. Pensionsbezug der Pfarrers-Witwen und Doppelwaisen aus der Pfarrwitwen-Pensionsanstalt	306
a. Anteilnahme an der Pfarrwitwen-Pensionsanstalt und Bestimmungen über die Pensionsberechtigungen und Bezüge	306
b. Vermögen, Einkünfte und Sustentationszuflüsse des ordentlichen Pensionshauptfonds (allgemeinen Pfarrwitwenkasse)	310
c. Verwaltung und Aufsicht	314
3. Der Staatsbeitrag zur Unterstützung der Pfarrerswitwen und minorennen Waisen	315
4. Erziehungsbeiträge der Pfarrerswitwen für ihre minderjährigen Kinder	316
5. Außerordentlicher Hilfsfonds für Pfarrerswitwen und unverjorgte Pfarrerswaisen	317
a. Allgemeiner Hilfsfonds	317
b. Kollektengelderfonds	320
6. Die Konsistorial-Legatentasse	321
7. Die Pfarrtöchterkasse	321
8. Kapitels-, Lokal- und Privat-Pfarrwitwen- und Waisen- kassen und Stiftungen	323

	9. Privat-Pfarrwitwen- und Waijenstifte und Anstalten	323
	a. Zaher'sches Pfarrwitwenstift in Kulmbach	323
	b. Das Pfiarröchterheim Stephanienstift in Windsheim	324
	c. Das allgemeine Pfarrwajjenhaus in Windsbach	324
	d. Das Marienstift für evangelische Pfiarröchter in Regensburg	325
	XX. Personalstand der Geistlichen	326
§ 12.	Die Pfiarreien und ständigen Bifariate	327
	I. Klassifikation der Pfiarrbezirke und Pfiarreien	327
	II. Pfiarrverband (Kirchengemeinde-Verband), Parochialrecht und Diaspora	327
	III. Purifikation und Dismembration der Pfiarreien	336
	1. Grundsätze der Purifikationen und Behandlung der Dismembrationen	336
	2. Zuständigkeit und Verfahren der weltlichen und geistlichen Stellen	342
	a. In Bezug auf die primitive Beantragung und Instruierung der Pfiarpurifikationen	342
	b. Vorlage der Verhandlungen und Schlußanträge	343
	c. Gebühren	344
	IV. Bildung von Pfiarreien, Pfiarr- und anderen Seelsorgestellen	344
	V. Fassionen der Pfiarreien und ständigen Bifariate	346
	1. Allgemeine Bestimmungen	346
	2. Die einzelnen Fassionsstittel	349
	3. Teilweise Fassionsberechtigungen	362
	VI. Beschreibung der Pfiarreien und ständigen Bifariate	363
	1. Die statistische Beschreibung	363
	2. Die allgemeine Pfiarrbeschreibung	364
	VII. Erledigung und Wiederbesetzung der Pfiarreien	367
	1. Sofortige Maßnahmen der Defanate und Extraditionsvorschriften	367
	2. Anfallshäufigungen und Wiederinstandsetzung der Pfiarrgebäude	370
	3. Fürbitte für erspriechliche Wiederbesetzung	374
	4. Dessenfliches Ausschreiben der erledigten Stellen	374
	5. Besetzungs- und Quartalsberichte	375
	6. Verfahren beim Mangel an anstellungsfähigen Kandidaten	377
	VIII. Verweisung der Pfiarreien	378
	1. Regelmäßige Verweisungen	378
	2. Außerordentliche Verweisungen	379
	a. Wegen Mangels an Kandidaten	379
	b. Zum Zwecke der Verwendung der anfallenden Interfalarfrüchte für pfarrliche und kirchliche Zwecke	380
	c. Zufällig verlängerte Verweisungen	381
	3. Einweisung und Verpflichtung der Pfiarrverweser	381
	4. Funktionsbezüge der Pfiarrverweser	383
	5. Interfalarien	387

a. Allgemeine Vorschriften über die Verwaltung der Interfalarien	387
b. Rechnungsmニュアル mit den Einzelvorschriften über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Abtheilung derselben	390
c. Das Tagebuch	400
d. Die Interfalarrechnung, die Abrechnungen mit den Beteiligten und die Zuständigkeit bei Streitigkeiten	400
e. Verrechnung der Interfalarien	404
f. Bestimmung der Interfalarien und Verfügung über dieselben	405
§ 13. Das Kirchenpatronat	406
I. Ehrenvorzüge der Standes- und Guts Herren	406
II. Patronats- bezw. Präsentationsrechte	408
1. Die Patronats- bezw. Präsentationsrechte	408
2. Verfahren bei Bezeugung der Patronatspfarreien	411
III. Zuständigkeit der kirchlichen Stellen in Sachen des Kirchenpatronats	417
§ 14. Die niederen Kirchendienste	418
I. Aufstellung und Entlassung der niederen Kirchendiener	418
1. Aufstellung und Entlassung durch die höheren Stellen	418
a. Die selbständigen Kirchendienstellen	418
b. Kombinierte Schul- und niedere Kirchendienste	424
2. Präsentations- bezw. Bezeugungsrecht der Privatpatrone und Magistrate	427
II. Verpflichtung und Dienste einweisung	429
III. Dienstliche Verhältnisse	431
1. Dienstesobliegenheiten und Dienstkleidung	431
2. Dienstaufsicht und Disziplin	433
IV. Aufzugskosten und Dienst Einkommen	435
V. Pensionen und Alimentationsbeiträge für niedere Kirchendiener und ihre Relikten	442
§ 15. Die Organe der kirchlichen Gemeindevertretung	443
I. Der Kirchenvorstand	443
1. Einführung und Zusammensetzung	443
2. Wirkungskreis	445
3. Ehrenrechte	446
4. Kirchenvorstandswahlen	446
a. Erneuerung und Vorbereitung der Wahlen	446
b. Wahlstimmrecht	447
c. Wählbarkeit	448
d. Wahlhandlung	449
e. Wahlbestätigung	451
f. Vorstellung und Verpflichtung der Gewählten	452
5. Austritt im Laufe einer Wahlperiode	452
6. Sitzungen und Beschlüsse	453
7. Wahl der weltlichen Abgeordneten zu den Diözesan-Synoden	454
II. Die Diözesan-Synode	456
1. Einführung, Aufgabe und Zweck	456
2. Bildung und Zusammensetzung, Diäten und Reisekosten-entschädigung der Mitglieder	457

3. Vorbereitung der Synode und Behandlung der Beratungsgegenstände	458
4. Leitung und Ordnung der Synode	461
5. Vorlage und Bescheidung der Verhandlungen	462
6. Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zu den General-Synoden	463
III. Die General-Synoden und der General-synodalausschuß	467
1. Die General-Synoden	467
a. Einführung, Einberufung und kirchliche Fürbitte	467
b. Wirkungsbereich und Zuständigkeit	468
c. Geistes Personal	469
d. Zeitdauer und Lokalitäten	471
e. Geschäftsordnung	471
a. Eröffnung der General-synode	471
b. Wahl der Sekretäre	473
c. Wahl und Geschäfte der Ausschüsse	474
d. Direktorium	475
e. Verhandlungen in den Sitzungen der Synode	476
f. Protokolle über die Sitzungen der Synode	479
g. Schluß der Synode	481
f. Kosten	481
2. Der General-synodalausschuß	482
a. Mitglieder	482
b. Aufgabe	484
c. Zusammenberufung	484
d. Beratungen und Beschlüsse	484
e. Reisevergütungen und Diäten	485
§ 16. Reformierte Pfarrgemeinden d. d. Nh.	485
I. Grundlagen der kirchlichen Ordnung und Stellung zur Kirchengewalt	485
II. Synode	486
III. Moderamen	489
IV. Geistliche und Gemeinden	491

Abchnitt III.

Die Verwaltung des Pfarramts.

§ 17. Die Verwaltung der Lehre	494
I. Die Predigt	494
II. Der Religionsunterricht in Kirche und Schule	496
1. Anordnung, Aufsicht und Leitung	496
2. Religionslehrer an den Volksschulen und ihre Pflichten	499
a. Geistliche	499
b. Schullehrer	499
3. Die Religionsstunden in der Volksschule, äußere Einrichtung des Religionsunterrichts insbesondere für die vom Pfarrsitz entfernt wohnende Jugend und Schulgottesdienste	501
4. Verpflichtung zum Besuch des Religionsunterrichts in den Kirchen und Schulen	506
5. Stufengang des Religionsunterrichts und Bibellefen in der Wertagschule, Lehrbücher	507

6. Konfirmanden- und Präparandenunterricht	513
a. Neußere Einrichtung	513
b. Zulassung	514
c. Behandlung	515
d. Remuneration	516
7. Religionsunterricht für die konfirmierte Jugend (Christenlehre)	516
a. Neußere Einrichtung	516
b. Christenlehrpflichtigkeit und Bestrafung der Christen- lehrversäumnisse	518
c. Unterrichtsgang und -Stoff	521
d. Disziplin	523
8. Privatschüler	523
9. Religionsunterricht und religiöse Uebungen an den höheren Lehranstalten	524
a. Allgemeine Bestimmungen	524
a. Religionsunterricht	524
b. Religiöse Uebungen	528
c. Kirchliche Aufsicht	531
b. Die einzelnen Lehranstalten	532
a. Die humanistischen und Realgymnasien, Progym- nasien und Lateinschulen	532
b. Realschulen	535
c. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (s. auch Nachträge S. 1024)	537
d. Fachschulen	541
e. Weibliche höhere Lehranstalten	542
§ 18. Verwaltung der Sacramente und der anderen heiligen Handlungen	542
I. Gebrauch der Agende	542
II. Die Taufe	543
1. Zuständigkeit und Zulassung	543
2. Zeit und Anmeldung zur Vornahme der Taufhandlung, Form der Taufe	545
3. Taufpaten	546
4. Haustaufe	548
5. Nottaufe und ihre Bestätigung	548
6. Taufpflicht, Verschmähung und Nachholung der Taufe 7. Religiöse und kirchliche Verrichtungen der Hebammen	550
7. Religiöse und kirchliche Verrichtungen der Hebammen	551
III. Das Abendmahl	552
1. Zuständigkeit	552
2. Anmeldung und Zulassung, Zurückweisung und Aus- schließung	552
3. Abendmahlstage und -Feier	554
4. Selbstkommunion der Geistlichen	555
IV. Die Beichte	556
1. Beichtverhältnis	556
2. Ordnung des Beichtstuhl ^s	557
3. Beichtgeheimnis	558
V. Die Konfirmation	559
1. Zuständigkeit und Aufsicht im allgemeinen	559
2. Zulassung zur Konfirmation	559
3. Konfirmationstag	561
4. Konfirmandenprüfung und -Beichte	562
5. Konfirmationshandlung	562
6. Konfirmationsentziehung	562

VI. Die Trauung und die kirchliche Verkündigung	563
1. Ehe-schließung und Traupflicht	563
2. Traurecht	566
3. Kirchliche Verkündigung	567
4. Ort und Form der Trauung	568
5. Verweigerung der Trauung	570
6. Trauung gemischter Paare	571
7. Unterlassung und Ver schmähung der Trauung	573
VII. Die Beerdigung	574
1. Polizeiliche Vorschriften und Bestrafung ihrer Ueber- tretung	574
2. Kirchliche Beerdigungsfeier	576
a. Allgemeine Bestimmungen	576
b. Beerdigung der im Zweikampfe Gebliebenen, der Selbstmörder und der zur Anatomie gebrachten Leichname	579
c. Beerdigung durch Geistliche fremder Konfession	581
d. Trauergottesdienste	581
3. Feuerbestattung	582
4. Leichenschmäuze	582
VIII. Kirchliche Weihhandlungen	582
1. Allgemeine Bestimmung	582
2. Grundsteinlegung und Einweihung einer neuen Kirche	583
3. Einweihung von Beerdigungsplätzen	583
4. Glockenweihe	584
5. Fahnenweihe	584
§ 19. Spezielle Seelsorge und Disziplin der Gemeinden.	585
I. Allgemeine Bestimmungen	585
1. Oberaufsicht über die Disziplin der Gemeinden	585
2. Aufgabe der Pfarrer und der Organe der kirchlichen Gemeindevertretung	586
3. Herstellung von Seelsorgezirkeln	588
II. Einzelne seelsorgerliche Aufgaben	588
1. Verminderung der Meicide	588
2. Warnung vor Eingehung gemischter Ehen	588
3. Verfahren bei Ehestreitigkeiten	589
4. Sorge für den sittlich-sozialen Zustand der Gemeinden	590
5. Auswandererfürsorge und Fürsorge für die weibliche Jugend	594
III. Verhängung und Aufhebung der kirchlichen Zensuren wegen Unterlassung kirchlicher Pflichten	595
§ 20. Militär-, Gefangenen- und Irrenseelsorge	596
I. Militäriseelsorge	596
1. In Friedenszeiten	596
a. Organe	596
b. Vollzug der religiösen Pflege	596
c. Bestreitung der Kosten für die religiöse Pflege	605
2. In Kriegszeiten	609
a. Aufstellung von Feldgeistlichen	609
b. Dienstinstruktion für die Feldgeistlichen	610
II. Gefangenen seelsorge	613
1. In den Strajanstalten, Arbeitshäusern und Staats- erziehungsanstalten	613
a. Vorschriften über die Pastorierung der Gefangenen	613

	b. Aufsicht der kirchlichen Behörden	620
	2. In den Gerichtsgefängnissen	621
	3. In Orten, welche zum Vollzuge der Festungshaft an Personen des Zivilstandes bestimmt sind (Festungs- stuben-Gefangenanstalten)	623
	4. Bei Vollstreckung der Todesstrafe	623
	III. Irrenseelsorge	624
§ 21.	Neuere Feyer der Sonn- und Festtage, Gottesdienste und Erbauungsstunden	626
	I. Sonn- und Festtagsruhe	626
	1. Nach der Reichsgewerbeordnung (Arbeiterschutz)	626
	a. Allgemeine Bestimmungen	626
	b. Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe	627
	c. Sonn- und Festtagsruhe in industriellen, Handwerks- und Bergbaubetrieben	630
	d. Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern überhaupt, dann von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiter- rinnen in Fabriken	635
	e. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe und Strafbestimmungen	637
	2. Nach dem Landesrecht (Sonn- und Festtagsheiligung)	638
	II. Einzelne Feiertage und besondere Gottes- dienste	648
	III. Einrichtung der Gottesdienste	650
	1. Allgemeine Bestimmungen	650
	2. Sonn- und Festtagsgottesdienst	651
	a. Liturgie des Hauptgottesdienstes	651
	b. Kirchengesang und seine Begleitung	652
	c. Kirchengebet	653
	d. Bekanntmachungen von den Kanzeln	656
	3. Nebengottesdienste	656
	a. Liturgische Nebengottesdienste	656
	b. Wochenbetstunden	657
	c. Passionsgottesdienste	659
	4. Lesegottesdienste	660
	IV. Außerordentliche Erbauungs- und Beleh- rungsstunden (Bibelstunden)	661
§ 22.	Feyer der Allerhöchsten Geburts- und Namensfeste und Trauerfeierlichkeiten beim Ableben von Gliedern des Ad- niglichen Hauses	662
	I. Allerhöchste Geburts- und Namensfeste	662
	II. Trauerfeierlichkeiten	665
§ 23.	Verwaltung und Genuß des Pfarrfründe-Vermögens und der Pfarreinkünfte	667
	I. Allgemeine Bestimmungen	667
	1. Kuratel und Oberaufsicht über das Kirchen- und Pfarr- vermögen	667
	2. Verwaltungsbefugniß und Rechtsstreite der Pfünde- besitzer	670
	II. Die einzelnen Bestandteile des Pfarrfründe- Vermögens und der Pfarreinkünfte	675
	1. Ständiger Gehalt	675
	a. Geld- und Naturalbezüge	675
	b. Sicherung der Bezüge	677

c. Ablösung und Umwandlung von ständigen Besol- dungsrechten in fixe Geldbezüge	678
2. Kapitalvermögen	679
a. Katastrierung	679
b. Bewahrung, Verwaltung und Visitationen	682
c. Anlage und Ausleihung	687
a. Anlegung in Grundstücken	687
β. Ausleihung auf Hypotheken und Heimzahlung von Hypothek- und Bodenzinskapitalien	687
γ. Anlegung in Wertpapieren und sonstige Ausleih- ungen, Heimzahlungen und Umschreibungen	691
3. Realitäten	701
a. Pfarrgebäude	701
a. Oberaufsicht	701
β. Eigentumsverhältnisse	702
γ. Nutznießung des Pfandrückbesizers	703
δ. Bauliche Unterhaltung	704
b. Pfarrgrundstücke	710
a. Nutznießung und Bewirtschaftung	710
β. Verpachtung	714
γ. An- und Verkauf	714
δ. Unentgeltliche Bestellung durch die Parochianen	715
4. Rechte	715
a. Bodenzinse und sonstige fixierte Grundlasten-Reich- nisse an Geld und Naturalien	715
b. Gemeinde-, Weide- und Forstrecht	721
5. Gebühren für besonders bezahlt werdende Dienstes- funktionen	723
a. Stolgebühren	723
a. Stolgebührenordnung im allgemeinen	723
β. Einzelne Stolgebühren	727
b. Tagen für Zeugnisse	730
6. Obervanzmäßige Gaben und Sammlungen	732
7. Lasten	738
III. Neue selbständige Stiftungen, Fundations- zuflüsse und Gehaltszulagen aus Kultus- stiftungen	738
§ 24. Pfarramtliche Geschäftsführung	742
I. Kirchenbücher	742
1. Die Kirchenbücher als Zivilstandsregister	742
2. Die Kirchenbücher seit dem 1. Januar 1876	744
a. Allgemeine Bestimmungen	744
b. Die einzelnen Kirchenbücher	746
II. Pfarramtliche Zeugnisse und Amtssiegel	749
III. Jahresberichte und Tabellen	754
1. Kirchlicher Jahresbericht	754
2. Kirchlich-statistische Tabellen	757
3. Tabelle über die konfessionellen Uebertritte	761
4. Verzeichnis der angefallenen Stiftungen, Schenkungen und Kollekten	762
5. Sonstige kirchliche Statistik	763
IV. Diensthlicher schriftlicher Verkehr	763
1. Form der amtlichen Schriftstücke	763
a. Unmittelbar an die Allerhöchste Stelle gerichtete Vorstellungen	763
b. Berichte an vorgelegte Behörden und Stellen	764

c. Erlasse an untergeordnete Aemter, Rechtsanwälte und Privatpersonen	767
d. Schreiben an Stellen und Behörden von gleichem Dienststrange	769
e. Unmittelbarer Geschäftsverkehr	769
2. Papierformat im amtlichen Verkehr	770
V. Beförderung der amtlichen Sendungen und Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel für den amtlichen Dienst	770
1. Portofreie Dienstsendungen im inneren Verkehre	770
2. Sendungen von portopflichtigen Partei- und Dienstjachen im inneren Verkehre und im Verkehre mit nicht-bayerischen Staaten	775
3. Gebührenfreie Benützung der Staatstelegraphen und der staatlichen Telephonanlagen zur amtlichen Korrespondenz	777
4. Versendung durch Birkularienboten	778
5. Benützung der Staatsbahnen	778
VI. Pfarr-Regieausgaben	778
VII. Geschäftsjournal, Registratur, Inventar	779
§ 25. Aufsicht auf die Kirchengebäude, kirchlichen Zubehörungen und Einrichtungen	783
I. Benützung der kirchlichen Gebäude und der Kirchenglocken	783
II. Kirchenstühle	788
III. Orgeln	791
IV. Beerdigungsplätze	792
V. Sammlungen und Kollekten	793
§ 26. Kirchliche Vereine	796
I. Missionsverein der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern	796
II. Evangelisch-lutherischer Verein in Bayern zur Verbreitung des Christentums unter den Juden	798
III. Landesverein für innere Mission in der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern (N.B.)	798
IV. Gesellschaft für innere und äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche (N.B.)	800
V. Zentral-Bibelverein für die protestantische Kirche in Bayern	801
VI. Gustav-Adolf-Verein	802
VII. Lutherischer Gotteskasten in Bayern (N.B.)	804

Abschnitt IV.

Die Verwaltung des Kirchenstiftungs-Vermögens.

§ 27. Aufsicht und Kuratel	805
I. Weltliche Aufsichts- und Kuratel-Stellen und -Behörden	805
II. Geistliche Mitaufsicht	806
III. Aufsicht, Verwaltung und Kuratel der Ständes- und Gutsherren	807

§ 28. Vertretung der Kirchenstiftung und der Kirchengemeinde	808
I. Die Kirchenverwaltung	808
1. Kompetenz im allgemeinen	808
2. Bildung und Zusammensetzung	810
a. In den Städten und größeren Märkten	810
b. In den Landgemeinden	812
c. In simultanen Orten mit ungeteiltem Vermögen	812
d. Zur Verwaltung zweier Pfarreien gemeinschaftlicher Fonds	813
e. Für Filial- und Nebenkirchen mit ausgeschiedenen Einnahmen und Ausgaben	813
3. Wahl	814
a. Vornahme der Wahlen	814
b. Wahlstimmrecht und Wählbarkeit, Hindernisse des Eintritts und Wahlablehnung	817
c. Wahlbestätigung, Wahlbeschwerden und Verpflichtung der Gewählten	820
II. Die Kirchengemeinde-Versammlung	821
III. Die Kirchengemeinde-Repräsentation	823
§ 29. Geschäftsführung der Kirchenverwaltung	824
I. Geschäftsgang im allgemeinen und formelle Behandlung des Kassawesens	824
II. Etats- und Rechnungswesen, Inventarien	831
1. Etats-Voranschläge und Etats-Varianten	831
2. Kirchenstiftungs-Rechnungen und Inventare	836
§ 30. Materielle Verwaltung des Kirchen- = Stiftungsvermögens	839
I. Stammvermögen	839
1. Allgemeine Bestimmungen	839
2. Realitäten, Rechte und Mobilien	840
3. Aktivkapitalien	843
a. Ausleihung auf Hypotheken	843
b. Anlegung in Wertpapieren und sonstige Anlagen	847
c. Unverzinsliche Vorschüsse an andere Stiftungen	849
4. Rentenüberschüsse aus dem Kirchenstiftungsvermögen	849
a. Die Rentenüberschüsse und deren Verwendung	849
b. Unterstützungsgejuche und Geschäftsbehandlung	853
5. Steuern und Umlagen und sonstige öffentliche Lasten	855
II. Nichtfundierte Einkünfte	856
1. Ringelbeutel- und Opferstockeinlagen	856
2. Kirchenstuhlgelber	857
3. Kirchengemeindeumlagen	857
a. Vorbedingungen, Zwecke und Anordnung	857
b. Beitragspflicht und Maßstab	858
c. Beitreibung von Rückständen	861
d. Streitigkeiten	862
III. Schulden und Schuldentilgung	862
IV. Rechtsfreie	864
§ 31. Kultusgebäude	865
I. Herstellung, Unterhaltung und Abbruch der Kultusgebäude	865

XVIII

1. Einleitung und Ausführung der Neubauten und Bau-reparaturen	865
2. Abbruch von kirchlichen Gebäuden	873
II. Kirchliche Baulast	873
1. Allgemeine Normen	873
2. Gemeines Recht	876
3. Bayerisches Landrecht	882
4. Fränkisches (Würzburgisches) Landrecht	885
5. Preussisches Landrecht	886
6. Markgräflisch-Brandenburgische Konsistorial-Ordnung vom 21. Januar 1594	889
7. Statutar- und Gewohnheitsrechte	892
8. Streitigkeiten über die Kultusbau-last und Kultusbau-provisorien	892
9. Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht und Stif-tungsbaufonds	896
III. Fakultative Staatsbeiträge für Kultusbauten und Prämienlotterien	899
IV. Blitzableiter	900
V. Brandversicherung	901
§ 32. Verdigungspätze	903
I. Aufsicht und polizeiliche Vorschriften	903
II. Verpflichtung zur Anlegung und Unterhal-tung	904
III. Benützung	906

Abchnitt V.

Volksschulwesen.

§ 33. Schulbehörden	909
I. Ministerium	909
II. Kreisregierungen	909
III. Distrikts-Schulbehörden	911
1. Distriktschulinspektionen und Bezirksämter	911
2. Lokal- (Stadt-) Schulkommissionen und Magistrate	914
IV. Orts-Schulbehörden	917
1. Lokalschulinspektionen	917
a. Allgemeine Bestimmungen über Zusammensetzung, Stellung und Zuständigkeit	917
b. Zusammensetzung der Lokalschulinspektion bei kombinierten Schulpfängen	921
c. Bildung der Lokalschulinspektionen in konfessionell gemischten Gemeinden	921
d. Bildung der Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspek-tion für gemischte (Simultan-) Schulen	922
2. Stadtbezirks-Schulinspektionen	923
§ 34. Lehrpersonal	924
I. Die Volksschullehrer	924
II. Die Volksschul-Lehrerinnen.	935

§ 35. Neuere Schulverhältnisse	936
I. Die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel	936
1. Allgemeine Bestimmungen	936
2. Konfessionelle und konfessionell gemischte (Simultan-) Schulen	938
3. Beschwerden und Streitigkeiten	941
II. Errichtung und Besetzung von Lehrstellen	942
III. Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen	943
IV. Schulhäuser und Schulgärten	950
§ 36. Innere Schulangelegenheiten	952
I. Volksschulpflicht	952
1. Die Aufnahme in die Volksschule und die Entlassung aus derselben	952
a. Wertagschulpflicht	952
b. Sonn- und Feiertagschulpflicht	954
2. Ersatz für die Volksschulpflicht	956
3. Schulüberweisung	957
4. Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes	958
a. Versäumnislisten	958
b. Behandlung der Versäumnisse seitens der Ortsschulbehörde	958
c. Strafrechtliche Ahndung der Versäumnisse	960
d. Vorführung säumiger Schulpflichtiger	962
e. Kontrolle über das Verfahren der Ortsschulbehörden	962
II. Schulunterricht	962
1. Zweck	962
2. Lehrplan	963
3. Lehrmittel	963
4. Schulstunden	964
III. Schuldisziplin und Gesundheitspflege in den Schulen	965
IV. Schulvisitationen	971
1. Haupt- oder Schlussprüfung	971
2. Außerordentliche Visitationen	974
V. Unterrichtsstatistik	974
VI. Schuljahr und Schulferien	975
1. Landschulen	975
2. Stadtschulen	976

Abschnitt VI.

Armenwesen.

§ 37. Vertikale Armenpflege	978
I. Allgemeine Bestimmungen	978
1. Aufgabe der öffentlichen Armenpflege im allgemeinen	978
2. Träger der öffentlichen Armenpflege	978

3. Voraussetzungen und Umfang der Unterstützungspflicht der öffentlichen Armenpflege	979
4. Ersatzansprüche der öffentlichen Armenpflegen gegen die Unterstüzten, ihre alimentationspflichtigen Verwandten und ihre Nachlassmasse	980
5. Disziplinar- und strafrechtliche Bestimmungen bezüglich der Unterstüzten	981
II. Verbindlichkeiten der Gemeinden gegen die in ihnen heimatberechtigten Personen und Ersatzverbindlichkeiten gegen hilfeleistende Privatpersonen	983
III. Verbindlichkeiten der Gemeinden gegen die in ihnen nicht heimatberechtigten Personen und Ersatzansprüche der hilfeleistenden gegen die ersatzpflichtigen Gemeinden, den Staat und andere öffentliche Kassen	989
1. Unterstützungspflicht der Dienst- oder Aufenthaltsgemeinden	989
a. Krankenhilfspflicht gegenüber Dienstboten und Lohnarbeitern in der Gemeinde	989
b. Vorläufige Nothilfeleistung der Aufenthaltsgemeinde an Fremde	991
2. Ersatzpflicht der Heimatgemeinde, des Staates oder sonstiger öffentlicher Kassen	993
3. Anzeigepflicht der hilfeleistenden Armenpflegen und Krankenanstalten	996
IV. Krankenkassen und Krankenkassebeiträge	998
V. Fakultative Aufgaben und vorbeugende Thätigkeit der örtlichen Armenpflege	1000
1. Unterstützung arbeitsfähiger Personen durch Ermittlung oder Anweisung von Arbeit	1000
2. Vorschüsse an Arme	1000
3. Beantragung der Bestellung gerichtlicher Kuratel über Verschwennder	1001
VI. Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege	1001
VII. Der Armenpflschaftsrat	1003
1. Bestellung des Armenpflschaftsrats	1003
a. Zusammensetzung und Vorstandschaft	1003
b. Bildung des Armenpflschaftsrats, Wahl der Armenpflschaftsräte und Funktionsablehnung	1005
c. Bezirkspfleger	1006
d. Uebernahme und Fortführung der Funktionen der Armenpflschaftsräte und Bezirkspfleger, Disziplin über die Mitglieder des Armenpflschaftsrats	1007
e. Remunrierung	1007
f. Bedienstete der Armenpflege	1007
2. Wirkungskreis des Armenpflschaftsrats	1008
a. Vertretungsbefugnis und Haftungverbindlichkeit	1008
b. Spezielle Obliegenheiten	1008
c. Kassen- und Rechnungswesen	1009
3. Geschäftsgang des Armenpflschaftsrats	1011
a. Sitzungen und Beschlüsse	1011
b. Sonstige Geschäftsführung	1012
VIII. Gebührenfreiheit der auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten	1013

IX.	Aufsichtsrecht der Staatsbehörden	1014
X.	Streitigkeiten	1014
	1. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten	1014
	2. Zivilrechtliche Streitigkeiten	1016
§ 38.	Distriktsarmenpflege	1016
	I. Aufgaben	1016
	II. Mittel	1017
	III. Organisation	1018
§ 39.	Arbeitsarmenpflege	1019
§ 40.	Freiwillige Armenpflege	1019
	I. Verhältnis der Kirche zur Armenpflege	1019
	II. Privat-Wohlthätigkeits-Vereine	1020
	III. Sammlungen für wohlthätige Zwecke	1021
	Nachträge	1022
	Alphabetisches Register	1029

Abschnitt I.

Die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.*)

§ 1.

Gewissensfreiheit und Hausandacht.

1. Jedem Einwohner des Reichs¹⁾ ist vollkommene Gewissensfreiheit²⁾ gesichert³⁾. Dieselbe kann jedoch für Personen, bei welchen vermöge des physischen Alters und der Nichtvollendung der religiösen Erziehung eine Selbständigkeit der Ueberzeugung ausgeschlossen ist, nicht in Anspruch genommen werden (s. hiezu hern. § 2 zu Not. 2—4⁴⁾). — Kein Einwohner des Reichs darf in Gegenständen des Glaubens und des Gewissens einem Zwange unterworfen werden.⁵⁾

2. Auch darf niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht⁶⁾ unterfagt werden⁷⁾. — Alle heimlichen Zusammenkünfte⁸⁾ unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten⁹⁾.

Sobald mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, wird jederzeit hiezu die königliche

*) Die II. Weil. z. Verf.-Urf. (zu Tit. IV § 9) od. das Religions-Edikt j. A. G. B. I u. zwar §§ 1—4 Seite 9, §§ 5—11 S. 23 f, §§ 12—23 S. 106 f, §§ 24—27 S. 308 f, §§ 28—49 S. 352 ff, §§ 50—61 S. 356 ff, §§ 62—75 S. 368 ff, §§ 76—79 S. 372 f, §§ 80—89 S. 378 ff, §§ 90—103 S. 399 ff.

Zu § 1: 1) auch den nichtchristlichen Glaubensgenossen. II. Weil. z. Verf.-Urf. § 25 (I 309). — 2) d. i. das Recht der freien religiösen Ueberzeugung u. das Bekenntniß derselben. B. G. S. 15. VI. 81 (I 10, Schmidt I 46). — 3) Verf. Urf. Eingang Abs. 2 u. Tit IV § 9 (I 7); II. Weil. z. Verf.-Urf. § 1 (I 9) u. § 87 (I 379). — 4) B. G. S. 15. VI. 81 (I 10, Schmidt I 46). — 5) II. Weil. z. Verf. Urf. § 2 (I 9.) Vgl. Edikt 10. I. 1803 Biff. 4 (I 3) u. unt. § 6 Biff. I. — 6) d. i. die häusl. Gottesverehrung im Kreise der Familie. B. G. S. 5. VIII. 81 (I 10, Schmidt I 51); M. G. 17. II. 32 (I 11). — 7) Verf. Urf. Tit. IV § 9 (I 7); II. Verf. Weil. § 2 (I 9). Vgl. Ed. 10. I. 1803 Biff. 4 (I 3). — 8) mehr als einer Familie, auch einer Glaubensgesellschaft, zu Separatgottesdiensten. B. G. S. 5. VIII. 81 (I 10, Schmidt I 51). — 9) II. Verf. Weil. § 4 (I 9); M. G. 17. II. 32 (I 11); Pol. Str. G. B. Art. 21. — Religiöse Versammlungen, welche ohne

ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitt der II. Verf.-Beil.¹⁰⁾ gegebenen näheren Bestimmungen erfordert¹¹⁾. — Ueber außerordentliche Erbauungs- oder Bibelstunden s. § 21 Ziff. IV und über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs zur Bescheidung von Beschwerden betreffs Beschränkung der Hausandacht § 8 Ziff. I zu Not. 27.

§ 2.

Wahl des Glaubensbekenntnisses und Konfessionswechsel.

Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staats- einwohner nach seiner eigenen freien Überzeugung überlassen¹⁾. Derselbe muß jedoch unbedingt das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit²⁾ bestimmt wird, erreicht haben³⁾. S. auch hern. zu Not. 36 ff. Für die religiösen Verhältnisse der Personen, bei welchen vermöge des physischen Alters und der Nichtvollendung der religiösen Erziehung (s. hern. § 3 Ziff. I zu Not. 16 und 17) eine Selbständigkeit der Ueberzeugung ausgeschlossen erscheint, haben nicht die Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage in Kapitel 1 und 2 (I 9 u. 23), sondern lediglich jene in Kapitel 3 (Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen) des Abschn. I der II. Verfassungsbeilage

die staatl. Genehmigung hiezu erhalten zu haben, die Grenzen der einfachen Hausandacht überschreiten, sind als verbotene Zusammenkünfte in obigem Sinne zu erachten. B.G.B. 16. X. 95 (S. XVII 72, Schmidt I 78). Was das Zusammenkommen einzelner Familienväter behufs Erbauung aus der hl. Schrift oder einem Predigtbuch betr., so wird ein Einschreiten der weltl. Behörden, solange jeder Mißstand vermieden bleibt, kaum zu gewärtigen sein. D.R. 4. II. 87, Diöz. Syn. betr. Wird dasselbe dennoch unterjagt, so empfiehlt es sich, durch Vermittelung des Oberkons. die Allerb. Entscheidung anzurufen. D.R. 25. II. 88, Diöz. Syn. betr. — **10)** s. II. Verf. Beil. §§ 24 ff (I 308 f); s. §§ 32 ff (I 352) u. hern. § 4 Ziff. I zu Not. 8 u. Ziff. II 3. — **11)** II. Verf. Beil. § 3 (I 9). Gemeint sind bei Verbindungen zu relig. Zwecken neben der gesetzmäßigen Ausübung des öffentl. Gottesdienstes. M.E. 17. II. 32 (I 11). Diese Bestimmungen haben durch das Gef. v. 26. II. 50, die Versammlungen u. Vereine betr., eine Aenderung nicht erfahren. B.G.B. 5. VIII. 81 (I 10, Schmidt I 51). Die Defanate haben über beobachtete besondere religiöse Verbindungen aufmerksam zu wachen; die Staatsbehörden schreiten gegen unerlaubte Verbindungen und Versammlungen ein. M.E. 17. II. 32 (I 10); Pol. Str. G. B. Art. 21. S. auch D.R. 23 I. 91 Ziff. 10, Gen. Syn. 1889 betr. u. Seyd. (1.) VI 206, (2.) III 542.

Zu § 2: **1)** II. Verf. Beil. § 5 (I 23). Es steht ihm nach Seyd. (1.) VI. 130, (2.) III. 498 die Entscheidung darüber frei, ob er einer Glaubensgesellschaft, und welcher er zugehören will. — **2)** d. i. das vollendete 21. Lebensjahr. Reichsgef. 17. II. 75 (R.G.Bl. 71); B.G.B. § 2 u. Cf. G. Art. 7. — **3)** II. Verf. Beil. § 6 (I 23); M.E. 8. II. 41 (I 49). Diese Bestimmung findet auf Ausländer (Nichtbayern), welche in dieser Beziehung nur den Gesetzen ihres Landes unterworfen sind [s. D.R. 27. I 59 (I 31); M.E. 20. I. 43 (I 29), M.E. 29. X. 57 (I 31)], und auf Nichtangehörige der öffentl. Kirchen-Gesellschaften [M.M.G.E. 14. V. 20 (I 38), 29. IV. 46 (I 26), 7. I. 50

Maß zu geben⁴⁾; s. hern. § 3 insbes. Ziff. I. — Da die Wahl des Glaubensbekenntnisses eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemütszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht (Geistesstörung⁵⁾). Keine Partei darf die Mitglieder der anderen durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten⁶⁾. — Ein Geistlicher, welcher an Mitglieder einer anderen Kirche, selbst an minderjährige, verlangten religiösen Unterricht erteilt, begeht keine unerlaubte und strafbare Handlung⁷⁾. — Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine Glaubensbekenntniswahl aus einem der in §§ 6—8 der II. Verf. Beil. angegebenen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen und an das Staatsministerium d. F. u. A. u. Sch. u. zu berichten⁸⁾. Die diesbezüglichen Ermittlungen kann sowohl die von dem Uebertretenden gewählte als die von ihm verlassene Kirche anstellen, und wenn äußerer Zwang oder Ueberredung positiv nachgewiesen ist, begehren, daß mit Beseitigung der Zwangsverhältnisse in Zeit ohne Wissen und Einwirkung der Ueberredenden oder Ueberlistenden eine wiederholte Erklärung abgefordert werde. Die als frei gegeben präsumierte Erklärung hat aber erst nach geführtem Beweise darüber,

(I 39), 17. IV. 52 (I 39)] keine Anwendung. — Anders Seyd. (1.) VI. 130. u. 134, (2.) III. 497 u. 500, B.G.G. 18. IV. 84 (S. V 179, Schmidt I 183) u. D.R. 27. I. 59 (I 31); vgl. auch B.G.G. 11. III. 87 (S. X 113, Schmidt I 164), 23. X 89 (S. XI 17, Schmidt I 58). — 4) B.G.G.G. 15. VI. 81 (I 10, Schmidt I 46), 15. VI. 81 (I 129 hier 136, Schmidt I 46 hier 49), 1. XII. 82 (I 138), 4. V. 83 (S. IV 463, Schmidt I 125). Das Unterscheidungsalter wird nicht durch die *venia aetatis* (landesherrliche Großjährigkeitserklärung) suppliert, und dem Minderjährigen kommt auch mit Genehmigung des Vormundes die Befugnis nicht zu, die Wahl seines Glaubensbekenntnisses zu treffen. M.E. 22. VI. 38 (I 183). — 5) II. Verf. Beil. § 7 (I 23) M.E. 28. IX. 33 (I 46). Das Vorhandensein dieser Mängel ist nach dem bürgerlichen Rechte zu beurteilen. Seyd. (1.) VI 131, (2.) III. 498. — 6) II. Verf. Beil. § 8 (I 23). Den barmherzigen Schwestern in allgem. Krankenhäusern ist untersagt, die prot. Kranken in ihrem Glauben zu beunruhigen, denselben kath. Religions- und Erbauungs- oder andere Bücher konfessionellen Inhalts zu geben oder sie zum Uebertritte von ihrem Glauben zu bewegen u. desfallsige Gespräche mit ihnen anzuknüpfen. Die Krankenhausdirektionen haben den Vollzug dieser Anordnung zu überwachen u. Zuwiderhandlungen mit Nachdruck entgegenzutreten. M.E. 26. VI. 43 (I 41 u. 64) s. auch M.E. 8. IV. 39 (I 40). — 7) Allerb. GE. 26. IV. 45 (I 25) u. 22. IV. 46 (I 26); D.R. 10. VII. 26 (I 24), M.E. 29. IV. 46 u. 9. IX. 50 (I 26 f); B.G.G. 5. XI. 80 (I 196 hier 215, Schmidt I 93 hier 107). Die Uebertritte der Mitglieder der freien Gemeinden zu einer der öffentlich anerkannten Kirchengesellschaften sind v. d. weltlichen Unterbehörden auf jede Weise zu begünstigen. M.E. 22. IX. 51 (I 33). — 8) II. Verf. Beil. § 9 (I 23). Wegen Aufnahme Minderjähriger soll Strafrechtung gegen den betr. Geistlichen nicht erfolgen, außer es wäre der § 10

daß wirklich der Uebertritt gegen die freie Ueberzeugung aus List oder Gewalt hervorgegangen sei, außer Kraft zu treten⁹⁾.

Der Uebergang von einer Kirche¹⁰⁾ zu einer anderen [auch der Uebergang von einer Kirche zu einer Privatreligionsgesellschaft (s. unt. § 4 Ziff. II 2)]¹¹⁾ oder zu einer nicht anerkannten religiösen Vereinigung (s. unt. § 4 Ziff. III)¹²⁾ muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande¹³⁾ sowohl der neugewählten, als der verlassenen Kirche (s. hern. zu Not. 40 u. ob. Not. 10) persönlich erklärt werden¹⁴⁾. S. auch hern. zu Not. 36 ff. — Zerstreut wohnende Familien und Individuen sowie diejenigen, welche von ihrem Domizil längere Zeit entfernt oder durch Krankheit dahin zurückzukehren verhindert sind, haben ihren Austritt aus ihrer bisherigen Kirche dem Pfarrer derjenigen Gemeinde dieser Konfession, zu welcher sie sich gehalten haben, oder wenn ein solches Verhältnis nicht stattgefunden hat, demjenigen benachbarten Geistlichen persönlich zu erklären, welcher denselben von der Kreisregierung im Einverständnisse mit der betr. geistlichen Oberbehörde zu jenem Behufe benannt worden sein wird¹⁵⁾.

der II. Verf. Beil. (I 23) von ihm nicht beachtet worden. Bgl. D.R. 15. VII. 56 (I 58). — **9)** M.C. 28. IX. 33 (I 46).

10) d. i. den als öffentliche Kirchengesellschaften aufgenommenen christlichen Glaubenskonfessionen. Privatkirchengenossenschaften (s. hern. Not. 14) sind hierunter nicht zu verstehen. M.C. 22. IX. 51 (I 33); anders Seh. (1.) VI 131, (2.) VI. 498. Den Uebertritt Reformirter zur luth. Kirche s. § 18 Ziff. III Not. 4. — **11)** M.C. 28. III. 62 (I 315); D.R. 12. VII. 83 (IV 244). — **12)** M.C. 22. IX. 51 (I 33). Dieser Uebertritt ist zulässig u. rechtswirksam. B.G.G. 25. V. u. (Blen.) 23. X. 89 (S. XI 17, Schmidt I 58). — **13)** Der „einschlägige“ Pfarrer u. c. ist nicht der des zeitweiligen vorübergehenden Aufenthalts, sondern der Pfarrer jenes Ortes, an welchem der Konvertent sein geistliches Domizil hat. D.R. 15. VII. 56 (I 58). Letzteres ist aber mit der Heimat nicht identisch; es wird z. B. schon durch ein Arbeitsverhältnis geistlich begründet. D.R. 9. VIII. 58 (I 44). Dem Pfarramte des Heimatsortes ist von dem Uebertritte zur Berichtigung der Matrikel Mitteilung zu machen. D.R. 15. VII. 56 (I 58). Bgl. über den „Wohnsitz“ B.G.B. §§ 7 ff. — **14)** II. Verf. Beil. § 10 (I 23). Diese Bestimmung hat jedoch bei dem Religionswechsel von Richtigkayern [s. D.R. 27. I. 59 (I 31), M.C. 30. VI. 46 u. 20. I. 43 (I 29)] keine Anwendung zu finden. Anders Seh. (1.) VI 130, (2.) III 497 f. Mitglieder der freien Gemeinde, welche zur prot. Kirche übertreten resp. zurücktreten wollen, brauchen einen Entlassschein der freien Gemeinde nicht beizubringen [s. M.C. 22. IX. 51 (I 33) u. 26. XI. 51 (I 34). Beim Erlasse dieser C.E. waren jene Gemeinden noch als Privatreligionsgesellschaft anerkannt. S. hern. § 4 Ziff. III 1] sind aber in dem einen und in dem anderen Falle, wenngleich beim Rücktritt keine besondere Formlichkeit erforderlich ist, eigens aufzunehmen. D.R. 19. V. 52 (I 36). Die Pfarrämter haben diese Aufnahmen sowie jene von Mitgliedern der mit beschränkten Rechten bestehenden Kirchen den mit der Führung der betr. Zivilstandsregister betrauten Polizeibehörden zur Anzeige zu bringen. M.C. 22. IX. 51 (I 33), 26. XI. 51 (I 34), 7. VII. 33. (I 42). **15)** M.C. 16. V. 26 (I 57), M.C. 7. IX. 42 (I 50); D.R. 15. VII. 56 (I 58). Dem Pfarrer des geistlichen Domizils ist von jeder wirklich geschehenen

Ausnahmsweise kann es notwendig werden, vorerst noch die Beibringung eines besonderen Tauf- oder Konfirmationscheins zu verlangen¹⁶⁾. — Die spezielle Würdigung des beim Glaubenswechsel Sterbender eingehaltenen Verfahrens nach Maßgabe der in einem jeden einzelnen Falle obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse hat sich das Ministerium vorbehalten. Das Oberkonsistorium hat nötigenfalls die nähere Untersuchung und Bescheidung auf dem Wege der Beschwerde zu veranlassen¹⁷⁾. Wenn Sterbende zum Uebertritte schreiten wollen, sind folgende Grundsätze, die aber keineswegs mit dem Charakter bindender Vorschriften bekleidet worden sind, zur Berücksichtigung empfohlen¹⁸⁾: Dem nächsten Pfarrer der bisherigen Konfession ist, sowie das Begehren zum Uebertritt geäußert wird, ungefümt davon schriftliche Nachricht zu geben, um ihm zu überlassen, ob er sich sofort bei dem Kranken einfänden wolle. Sollte wegen drohender Todesgefahr die Ankunft des vorbemerkten Pfarrers nicht abgewartet werden können, und also zur Aufnahme geschritten werden wollen, so sind 2 Zeugen, und zwar vorzugsweise und wo es nur immer möglich ist, von der bisherigen Kirchengesellschaft des Kranken, herbeizurufen, in deren Gegenwart dieser seinen freien Entschluß, zu der anderen Kirche übertreten zu wollen, zu erklären hat, und worüber ein von diesen Zeugen zu unterschreibendes Protokoll zu führen und dem Pfarrer der verlassenen Kirche im Original oder in beglaubigter Abschrift mitzuteilen ist¹⁹⁾. Wenn aber ein also Uebergetretener

Austrittserklärung sofort Nachricht zu geben. D.R. 15. VII. 56 (I 58). Reiseprediger sind ermächtigt, etwaige Austrittserklärungen von Protestanten ihres Bezirkes entgegenzunehmen, ein Protokoll hierüber abzufassen und Abschrift des Protokolls dem Beteiligten auszuhandigen. Das ausgenommene Protokoll selbst ist stets sofort an das betr. Pfarramt einzusenden, dem seinerseits vorbehalten bleibt, dann, wenn etwa über die Austrittserklärung die Ausstellung eines förmlichen Zeugnisses verlangt werden sollte, dasselbe auf Grund des eingesendeten Protokolls auszufertigen. D.R. 11. XII. 67 (I 61). — 16) D.R. 15. VII. 56 (I 58); f. § 23 Biff. II. 5. b Not. 168. Die Aufnahme auswärtig domicilirender Personen ist überhaupt nicht ohne vorgängige ausreichende Information zu vollziehen. D.R. 29. XI. 65 (I 61). — 17) M.E. 13. XII. 52 (I 67), 29. XI. 44 (I 66). — 18) M.E. 29. XI. 44 (I 66), cf. M.E. 7. IX. 42 (I 50); D.R. 13. VIII. 73 (I 68); M.E. 31. X. 78 (I 73). Die Nichtbeachtung dieser Grundsätze schließt noch keineswegs die Verletzung einer gültigen Rechtsnorm in sich. M.E. 31. X. 78 (I 73). — 19) M.E. 17. X. 40 (I 62), M.E. 26. VI. 43 (I 64). Ein solcher, ohne die gesetzlich gebotene persönliche Austrittserklärung geschehener Uebertritt äußert auf die Kinder des Uebergetretenen in deren Religionserziehung durchaus keine rechtlichen Folgen (Antrag des Oberkons.). M.E. 17. X. 40 Biff. 3 (I 63); f. auch hernach § 3 Biff. III. 4 Note 43. Nach den oben gegebenen Andeutungen haben die prot. Pfarrämter, jedoch bloß unter der Voraussetzung, daß darnach auch die kath. Pfarrämter sich achten, zu verfahren. Gegenüber den Pfarrämtern der Diözese Würzburg und allen sonstigen kath. Pfarrämtern, welche nach der Anweisung des Kapitular-Bisariats Würzburg v. 11. X. 77 (I 70) vorgehen, haben sich die prot. Pfarrämter in Uebung der Retorsion auf die in dem erwähnten Kapi-

wieder geneigt, so wird sein Uebertritt von weltlicher Seite insoweit als wirksam nicht betrachtet, als derselbe nicht nachträglich seinen Austritt bei dem zuständigen Pfarramte persönlich erklärt haben wird²⁰). — Den in den Strafanstalten Detinierten ist die freie Wahl des Glaubensbekenntnisses unbenommen. Was die persönliche Erklärung bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande anlangt, so ist derjenige als der „einschlägige“ Vorstand zu betrachten, welchem die Seelsorge und der Religionsunterricht in der Anstalt übertragen ist²¹). Der Uebertritt ist aber durch jene Erklärung bei den einschlägigen Pfarrern nicht als vollendet zu betrachten, da die Aufnahme in die neue Kirche durch eine einseitige Erklärung allein nicht bewirkt wird²²). Dem Verlangen nach dem Uebertritte ist nicht stattzugeben, bevor nicht der nötige, im Benehmen mit den geistlichen Oberbehörden durch besondere Vorkehrungen dargebundene Unterricht in den Religionslehren der gewählten Konfession vorangegangen ist²³). Um Uebertritten vorzubeugen, mit welchen nur die Veretzung in eine andere Anstalt bezweckt ist, wurde angeordnet, daß jeder zum Uebertritt zu einer anderen Konfession sich meldende Sträfling oder Zwangsarbeiter zuvörderst von dem Vorstande der Anstalt über die seinem Vorhaben zu Grunde liegenden Beweggründe zu Protokoll zu nehmen sei. Ergibt sich, daß diese Motive nur aus äußeren weltlichen Ursachen entsprungen sind, so ist seiner Anmeldung keine weitere Folge zu geben. Wenn derselbe aber bestimmt erklärt, seine Konfession aus religiösen Motiven wechseln zu wollen, so ist ihm zu eröffnen, daß sein Konfessionswechsel in keinem Fall eine Veretzung in eine andere Anstalt zur Folge habe, daß ihm jedoch durch einen in der Nähe wohnenden Geistlichen derjenigen Kirche, zu welcher er übertreten will, der nötige Religionsunterricht erteilt und nach wirklich erfolgtem Uebertritt die Heilmittel derselben, soweit es die Umstände erlauben, zeitweise werden gespendet werden. Diesem Vorhalte ist sodann, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Religionswechsel, geeignete Folge zu geben²⁴).

Ordinierten Predigtamts-Kandidaten, welche zu einer anderen Kirche übertreten wollen, ist das Zeugnis über die geschehene persönliche Austrittserklärung nicht eher zu verabreichen,

tular-Bikariats-Ausschreiben beliebte Sachbehandlung zu beschränken. D.R. 26. IV. 78 (I 69); vgl. M.E. 31. X. 78 (I 73). — **20**) M.E. 23. V. 43 (I 63). — **21**) M.G. 11. VII. 39 (I 77), 30. VI. 43 u. 22. VII. 44 (I 78). — **22**) M.E. 30. VI. 43 (I 78). — **23**) M.G. 2. IX. 45 (I 79), 2. XI. 45 (I 80), 7. XII. 46 (I 81), 25. VI. 47 (I 82). — **24**) M. d. J. 14. II. 49 No. 22096; M.E. 2. IX. 45 (I 79). — Nach M.G. 7. XII. 46 u. 25. VI. 47 (I 81 f) hatte der Pfarrer oder dessen Stellvertreter derj. Kirche, zu welcher der Sträfling übertreten will, bei seiner Amtspflicht die Erklärung abzugeben, daß der betr. Sträfling seine Religion nicht aus unlauteren Absichten, sondern wirklich aus innerer Ueberzeugung gewechselt habe. —

als bis sie ihren Ordinationsschein, welcher der vorgesetzten Kirchenbehörde einzusenden ist, zurückgegeben haben²⁵⁾.

Die Forderung der persönlichen Austrittserklärung hat den Zweck, fremde äußere Einflüsse bei der Glaubenswahl auszuschließen und dem Pfarrer einer jeden Kirche die Gelegenheit zu verschaffen, dem zu einer anderen Religion übergehen Wollenden vor seinem Uebergange noch alle geeigneten Vorstellungen zu machen²⁶⁾, und die Dienstpflcht eines jeden Pfarrers erheischt, diese Gelegenheit mit allem Eifer dahin zu benützen, das Gewissen des Erschienenen zu schärfen und denselben auf die schweren inneren Folgen des beabsichtigten Schrittes hinzuweisen²⁷⁾.

Wenn die seelsorgerliche Zusprache ohne Erfolg bleibt, ist über die Austrittsanmeldung auf Verlangen ein förmliches Protokoll aufzunehmen und dem Beteiligten eine Abschrift hievon oder ein amtliches Zeugnis über den vor sich gegangenen Akt²⁸⁾ auszufertigen. Es ist nicht gestattet, diese Konstatierung unter irgend einem Vorwande gegen den Willen des Beteiligten zu verschieben, widrigenfalls dem Letzteren die Befugnis zusteht, hierüber Beschwerde zu führen und seine Anmeldung durch nachträgliche Erklärung von Zeugen oder durch das Zeugnis der vorsorglich schon mitgebrachten Zeugen zu konstatieren. Auch steht den beiderseitigen Kirchenvorständen das Recht zu, sich über die wirklich geschehene Anmeldung bei dem Vorstande der anderen Kirche amtliche Gewißheit zu verschaffen. Letzterer hat die verlangte Erklärung ohne Zögerung abzugeben²⁹⁾ Bevor der Nachweis über die erfolgte persönliche Austrittserklärung vor dem einschlägigen Pfarrer beigebracht worden ist, darf kein Pfarrer ein zum Uebertritte bei ihm sich meldendes Mitglied einer anderen Kirchengesellschaft (s. auch S. 4 Note 14) als zu seiner Kirche gehörig betrachten und behandeln bzw. in seine Kirchenbücher eintragen (s. § 24 Ziff. I. 2 zu Not. 27). Zuwiderhandlungen katholischer Geistlicher sind jederzeit dem Konfistorium anzuzeigen³⁰⁾.

25) D.R. 9. VII. 45 (I 56). — 26) M.G.E. 11. I. 44 (I 52), 7. IX. 42 (I 50), 31. X. 78 (I 73). Auf die persönliche Anmeldung ist nachdrücklichst zu halten u. mit bloß schriftlicher Erklärung sich nicht zu begnügen. D.R. 25. VII. 44 (I 55). Noch weniger ist eine Vertretung zulässig. V.G.S. 17. XII. 86 (S. VIII. 193, Schmidt I 54). — 27) D.R. 15. VII. 56 (I 58). Diese Verpflichtung bleibt auch für den Fall bestehen, wenn sich der angegangene Pfarrer nicht als den „einschlägigen“ Pfarrer anzuerkennen vermag. Zugleich hat derselbe darüber zu wachen, daß die Verweisung vor den einschlägigen Pfarrer nicht etwa als Verweigerung des Austrittszeugnisses erklärt und danach die Aufnahme in eine andere Kirche ohne weiteres effektuiert wird. Letzteres wäre der vorgesetzten Stelle anzuzeigen. D.R. 15. VII. 56 (I 58). — 28) das lediglich die betr. Austrittserklärung, nicht aber Momente, die sich auf die seelsorgerliche Behandlung des Falles beziehen, enthalten soll. D.R. 11. V. 92. — 29) M.G.E. 7. VII. 33 (I 42), 28. IX. 33 (I 46); D.R. 25. VII. 44 (I 55), 26. IV. 78 (I 69). — 30) M.G.E. 4. II. 34 (I 48), 11. I. 44 (I 52) u. 26. VI. 43 (I 64), D.R.

Von jedem im Pfarrbezirke vorkommenden Konfessionswechsel hat das Pfarramt durch das Defanat dem vorgelegten Konsistorium sofortige Anzeige zu erstatten. Diese Anzeige hat die Umstände, unter welchen der Konfessionswechsel stattfand, insbesondere auch, ob nicht die Austrittserklärung erst nach erfolgter Aufnahme in die neu-gewählte Kirche erfolgte, näher anzugeben. Das Konsistorium wird, wenn die verfassungsmäßigen Normen hiebei nicht beachtet worden sind, falls nicht etwa von dem Pfarramte selbst bereits unmittelbar zu diesem Zwecke entsprechende Einleitung getroffen wurde, desfalls das Geeignete alsbald verfügen³¹⁾. Das Oberkonsistorium hat zu wachen, daß in den Fällen, wo neue Mitglieder aus einer andern christlichen Konfession, oder aus einer andern nicht christlichen Religionspartei in die protestantische Kirchengemeinschaft aufgenommen werden wollen, die in dem Edikte v. 24. März 1809 enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden³²⁾. Für die betr. Geistlichen kann eine Außerachtlassung der in § 10 der II. Verf. Beil. (I 23 und oben S. 4) vorgeschriebenen Form Zwangsmaßregeln und resp. Strafen seitens der weltlichen Behörden nach sich ziehen, während bezüglich der Nichtbeachtung der Vorschrift des § 6 ebendasselbst (f. S. 2) zwar Mißbilligung und Rüge ausgesprochen werden können, in das Gebiet der Glaubens- und Gewissensfreiheit eingreifende Zwangs- und Strafeinschreitungen aber als unstatthaft erscheinen³³⁾.

Einem gesetzwidrigen Verfahren bei konfessionellen Uebertritten ist in allen Fällen die staatliche Anerkennung zu versagen

15. VII. 56 Ziff. 3 (I 60) u. 25. VII. 44 (I 55). — **31)** D.R. 3. VIII. 63 (III 512) und 15. VII. 56 (I 58). S. auch § 24 Ziff. III. 3. Das Konsistorium führt bei der Regierung Beschwerde. D.R. 25. VII. 44 (I 55) u. 15. VII. 56 (I 58). Dieser kommt die Befugnis und die Pflicht zu, solchen Beschwerden auf den Grund zu sehen und gegebenenfalls den betr. Pfarrer zur Verantwortung zu ziehen. Handelt es sich um das Verschulden eines prot. Pfarrers, so hat die Kreisregierung erst nach gepflogenen Benehmen mit dem Oberkonsistorium die nötig erachteten Verfügungen zu treffen. M.E. 4. V. 39 (I 99); Allh.B. 17. XII. 25 § 34 (I 449); 2. Anh. z. II. Verf. Beil. § 11 (I 495). S. auch S. 3 zu Not. 8. Streitigkeiten bezüglich der Wahl des Glaubensbekenntnisses sind dem Verwaltungsgerichtshofe nicht zugewiesen, B.G.G. 5. XI. 80 (I 196 hier 215, Schmidt I 93 hier 108), 13. V. 87 (S. IX 129, Schmidt III 9); wohl aber entscheidet derselbe über die Religionsverhältnisse von Kindern aus gemischten Ehen, welche noch nicht aus der Schulpflicht entlassen wurden. B.G.G. 5. XI. 80 (I 196 hier 211, Schmidt I 104 f). — **32)** R.O. I § 50 (I 552). Auf Nichtbapern erstreckt sich diese Befugnis nicht. M.E. 20. I. 43 (I 29) und 30. VI. 46 (I 29). Das Ob.Konf. hat den protestantischen Geistlichen eingeschärft, daß bei Uebertritten von Katholiken zur protestantischen Kirche die gesetzlichen Vorschriften genau einzuhalten sind. D.R. 25. VII. 44 (I 55). — **33)** M.E. 4. VIII. 44 (I 102); Allh.E. 26. IV. 45 (I 85); M.M.E. 26. VI. 43 (I 64), 13. VIII. 43 (I 101), 4. XI. 43 (I 83), 26. I. 44 (I 54), 11. I. 44 (I 52), 9. IX. 50 (I 27), 29. VII. 62 (I 102), 18. VII. 63 (I 103), 11. IX. 66 (I 104), 9. X. 69 (I 104), 23. III. 77 (I 105); D.R. 1. III. 71

und demselben eine gesetzliche Wirkung nicht beizulegen³⁴). Ein Uebertritt vor erlangter Volljährigkeit oder ohne die vorhergegangene vorgeschriebene Austrittserklärung erlangt, selbst wenn der Uebertretende durch Beichte und Kommunion oder Konfirmation in die betreffende Kirche bereits ausgenommen worden ist, in bürgerlicher (weltlicher) und politischer Beziehung erst dann rechtliche Wirkung, wenn der Konvertit nach erreichtem Unterscheidungsalter die in der II. Verf.=Beil. vorgezeichneten Bedingungen erfüllt³⁵), bzw. die unterlassene Austrittserklärung nachgeholt haben wird³⁶). Bis dahin ist derselbe in allen kirchliche Beziehungen berührenden Verhältnissen, insoferne als hiedurch nicht dessen Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigt wird, noch als Mitglied der verlassenen Kirchengemeinde zu betrachten und zu behandeln z. B. bezüglich der Stolrechte, der Teilnahme an Umlagen für kirchliche Zwecke, der Ansprüche auf Stiftungen und dergleichen³⁷). Von einem Zwangsvollzug der verfassungsmäßigen Bestimmungen auf dem Gebiete des Gewissens kann aber keine Rede sein. Es erscheint demnach eine Nötigung zur Teilnahme an den Religionsübungen der früheren Gemeinschaft ebenso ausgeschlossen, als ein Zurückweichen von den Uebungen der neugewählten Glaubensgesellschaft³⁸).

Nach geschehenen persönlichen Anmeldungen bei den Pfarrern beider Kirchen ist der Uebertritt als vollzogen zu betrachten³⁹); die rechtlichen Folgen derselben sind nicht an den Akt der kirchlichen Aufnahme und Entlassung geknüpft. Die Gültigkeit des Uebertritts hängt auch nicht von der Ordnung ab, in welcher die Anmeldungen vorgenommen werden, sondern es bleibt den Beteiligten freigestellt, wo sie ihren Uebertritt zuerst erklären wollen⁴⁰). — Die persönliche

(Verfahren gegen einen preussischen Geistlichen) (I 32). Vgl. auch M. E. 26. II. 80 Schlusssatz (I 281 hier 284) u. M. E. 11. XII. 50 (I 306) fern. S. 3 Not. 8. — **34**) M. E. 6. III. 78 (I 93), 7. IX. 42 (I 50), 4 XI 43 (I 83), 9. IX. 50 (I 27); vgl. B. G. S. 5. XI. 80 (I 196 hier 216, Schmidt I 93 hier 109). Diese Ungültigkeitserklärung läßt aber das kirchl. Gebiet unberührt. **35**) M. E. 8. IV. 39 (I 40), 4. XI. 43 (I 83); M. E. 26. IV. 45 (I 85); M. E. 8. II. 41 (I 49), 30. XI. 43 (I 84), 9. IX. 50 (I 27). — **36**) M. E. 23. V. 43 (I 63); s. auch § 3. I Note 7. — **37**) M. E. 10. I. 44 (I 85), 8. II. 41 (I 49), 30. XI. 43 (I 84). — **38**) M. E. 6. III. 78 (I 93), 4. XI. 43 (I 83), 13. VIII. 43 (I 101), 30. XI. 43 (I 84); M. E. 26. IV. 45 (I 85). Hiernach wurden Anträge, welche darauf zielten, daß ein im Widerspruch mit der Verfassung geschehener Uebertritt auch kirchlich als ungültig erklärt werde, zurückgewiesen. **39**) d. h. der betr. Staatsbürger gehört von dem Tage an, da solches geschehen ist, politisch und bürgerlich (rechtlich) der neugewählten Kirche an. M. E. 28. IX. 33 (I 46); D. R. 23. XII. 35 (IV 240). Nach Seyd. (1.) VI 131, (2.) III. 498 wirkt die Eintrittserklärung für sich allein nicht, sondern es muß die Aufnahme nach Maßgabe des Rechts der betr. Glaubensgesellschaft hinzukommen. — **40**) M. E. 7. VII. 33 (I 42), 28. IX. 33 (I 46). Die Annahme der Erklärung des Uebertretenden u. die Versicherung des Pfarrers, daß der Uebertritt angenommen werde, ist eine äußerlich pfarramtliche Handlung, die nicht gerade im Kirchengebäude statt-

Austrittserklärung vorausgesetzt, ist auch der einfache Austritt ohne jeglichen Uebertritt zulässig und rechtswirksam⁴¹⁾. — Durch die Religionsveränderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden, da alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben sind und der Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchgeführt ist⁴²⁾.

Der Uebertretende kann durch seine Erklärung rechtlich und resp. politisch dem neu gewählten Glauben angehören, ohne deshalb gegenüber dem geistlichen Forum bereits in der neuen Kirche aufgenommen zu sein. Letztere kann die Teilnahme an ihren Ceremonien, an ihren Sakramenten zc. zc.⁴³⁾ von einem förmlichen Bekenntnisse⁴⁴⁾, ja selbst von vorgängigem Unterrichte abhängig machen, und den vermöge der verfassungsmäßigen Gewissensfreiheit und der darauf gegründeten Erklärung politisch ihr angehörenden Religionsverwandten als einen Katechumenen, als einen Neophyten zc. zc. behandeln⁴⁵⁾. Der ihr zustehenden Berechtigung und Verpflichtung, die Teilnahme an ihrer Mitgliedschaft von einem förmlichen Bekenntnisse sowie von einem vorgängigen Unterrichte abhängig zu machen und damit sich selber sicher zu stellen, kann sich die Kirche nicht begeben⁴⁶⁾. — Das Formular zur Aufnahme eines Konvertiten s. *Agende* XI. II S. 51 ff.

zufinden braucht. Was der Geistliche, dessen Seelsorgeamt erst nach der Aufnahme thätig werden kann, etwa weiter zur Ermahnung und Erbauung sagen will, ist ihm nach Art, Zeit und Umständen anheimgestellt, zur Gültigkeit des Uebertritts jedoch nicht notwendig. *O.R.* 27. IV. 31 (I 95). Formvorschriften des staatlichen Rechts für die Aufnahme bestehen nicht. *Cepd.* (1.) VI. 131, (2.) III 498. — **41)** *B.G.G.* 25. V. u. (*Pten.*) 23. X. 89 (S. XI. 17, *Schmidt* I 58). — **42)** *II. Verf. Beil.* § 11 (I 24) u. *Ed.* 10. I. 1803 *Ziff.* 2 u. 3 (I 3) in Verbindung mit *Reichsges.* 3. VII. 69 u. *Protokoll* 23. XI. 70 (I 309). — **43)** Ueber die Zulassung zum Abendmahle s. *unt.* § 18 *Ziff.* III. 2 zu *Not.* 4. — **44)** Von denjenigen, welche von einer die allgemeinen Symbole bekennenden christlichen Kirche zu einer andern dergleichen übertreten, kann die Ablegung eines vollständigen christl. Glaubensbekenntnisses nicht so gefordert werden, als von Nichtchristen, welche zum Christentume übertreten. Bei Laien begnügt man sich wie bei den Konfirmanden mit Bekenntnis der allgemeinen christl. Symbole. Die Aufnahme eines Katholiken hat stattgefunden, wenn derselbe zuvörderst schriftlich oder mündlich erklärt hat, daß er die Unterscheidungslehren der kath. u. der prot. Kirche kenne u. hierin dem Lehrbegriffe der letzteren aus Ueberzeugung beitrete. *O.R.* 27. IV. 31 (I 95). — **45)** *M.G.* 28. IX. 33 (I 46). Ueber die Aufnahme eines Geschiedenen u. *s.* *O.R.* 1. V. 72 (I 97). — **46)** *O.R.* 25. II. 52 (I 96). —

Religiöse Kindererziehung.

I. Allgemeine Bestimmungen für ungemischte und gemischte Ehen*).

Die Eltern sollen ihre Kinder christlich und ehrlich zum Dienste Gottes und des gemeinen Wesens erziehen¹⁾. Als erstes, aus dem Familienbunde entspringendes Recht steht denselben — auch den außerehelichen²⁾ und den einer Privatreligionsgesellschaft (s. unt. § 4 Ziff. II 2)³⁾ oder der freireligiösen Gemeinde (s. unt. § 4 Ziff. III 1)⁴⁾ angehörigen, und zwar nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, beiden Eltern gemeinsam⁵⁾ — die volle Gewalt über die Erziehung ihrer Kinder zu. Sie können daher, ohne Unterschied, ob sie in gemischten oder ungemischten Ehen leben, auch über die religiöse Bildung ihrer Kinder nach freiem Uebereinkommen gültige Bestimmungen treffen⁶⁾ und ihre Kinder auch in einer anderen als der eigenen Religion erziehen lassen, so lange diese noch nicht durch die Kommunion oder Konfirmation⁷⁾ in eine bestimmte Kirche eingetreten sind⁸⁾. Ist letzteres im Einklange mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung⁹⁾ bereits geschehen, so sind die Kinder in der betreffenden Kirche bis zum gesetzlichen Unterscheidungsalter (s. S. 2) auch dann zu belassen, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 18 der II. Verf. Beil. (I 107) nicht gegeben sind¹⁰⁾. Die Taufhandlung

Zu § 3 I *) Die Landesgesetzl. Vorschriften über die relig. Erziehung d. Kinder bleiben von d. bürgerl. Gesetzbuch unberührt. E. Ges. 18. VIII. 96 Art. 134.: 1) Bayer. L. R. I. Kap. IV § 3. — 2) M. G. E. 17. VI. 38 (I 112) u. 8. XII. 40 (I 115). Näheres s. hernach Ziff. V. — 3) Noniten D. R. 28. X. 37 (I 108), Israeliten M. G. E. 17. IV. 52 (I 39). — 4) B. G. G. 25. V. u. (Plen.) 23. X. 89 (S. XI. 17, Schmidt I 58). — 5) M. G. E. 9. V. 44 (I 116); B. G. G. 23. VI. 82 (I 118 hier 123, Schmidt I 121 hier 124). Die väterliche Gewalt dagegen ist eine Herrschaft, welche der Vater über seine Kinder den Rechten gemäß auszuüben hat. Sie gebührt nur dem Vater allein, nicht aber der Mutter oder anderen. Bayer. L. R. I. Kap. V § 1. — 6) M. G. E. 13. VII. 38 (I 113); B. G. G. 19. VIII. 82 (I 225 hier 232, Schmidt I 172 f.). — 7) Der Empfang des Fußsakra-
ments ist nicht als das die Ausnahme in die Kirchengemeinschaft bewirkende Moment zu erachten. B. G. G. 29. VII. 81 (I 285 hier 295, Schmidt I 109 hier 115). — 8) M. G. E. 9. V. 44 (I 116); II. Verf.-Beil. § 18 (I 107); Seyd. (1.) VI 137, (2.) III 502. Nach Seyd. (1.) VI 142, (2.) III 505 haben sie auch das Recht, dieselben keiner Glaubensgesellschaft zuzuwenden; vgl. M. G. E. 25. VIII. 38 (I 115). — 9) Gegenteiligen Falls entbehrt die Kom-
munion bezw. Konfirmation für die religiöse Erziehung der Rechts-
wirksamkeit und zwar auch in kirchlicher Beziehung. B. G. G. 5. XI. 80
(I 196, Schmidt I 93), 15. VI. 81 (I 129 hier 136 f., Schmidt I 46 hier 50),
29. VII. 81 (I 285 hier 295, Schmidt I 109 hier 115); sie begründet nicht
die staatliche Anerkennung u. den staatlichen Schutz für die Erziehung des
Kindes B. G. G. 4. V. 83 (S. IV 463, Schmidt I 125), 27. XI. 85 (S. VII
11, Schmidt I 159). — 10) B. G. G. 15. VI. 92 (S. XIII 526, Schmidt I 254).
Für Glaubensgesellschaften, welche die Einrichtung der Kon-

ist bei Kindern christlicher Eltern in Beziehung auf ihre konfessionelle Erziehung ohne Einfluß ¹¹⁾.

Die religiöse Erziehung eines Kindes bildet einen Bestandteil der Erziehung desselben überhaupt, und ist hierunter der Inbegriff jener Thätigkeit zu verstehen, welche dazu dient, den Kindern die Glaubenssätze ihrer Konfession in der Familie ¹²⁾, in der Schule und Kirche ¹³⁾ beizubringen und begreiflich zu machen, sowie sie zur Uebung jener Religionspflichten anzuleiten, welche die Konfession vorschreibt ¹⁴⁾. Zu letzteren gehört auch der Besuch des Gottesdienstes und der Gebrauch der Sakramente nach den Normen der einschlägigen Kirchengemeinschaft, sowie die hierauf sich beziehenden speziellen Unterweisungen ¹⁵⁾. — Nach Seyd. (1.) VI 148, (2.) III 509 kann nur Unterricht in demjenigen Glauben erzwungen werden, dem die Kinder nach elterlicher Verfügung zugehören. Die Glaubenserziehung, abgesehen vom Religionsunterricht, geht den Staat nicht an.

Die religiöse Erziehung ist keinesfalls vor Ablauf des Zeitraums der allgemeinen Schulpflicht ¹⁶⁾ als beendigt anzusehen ¹⁷⁾. Siehe unten § 36 Ziff. I, 1 lit. b u. ob. S. 2 f § 2 zu Not. 4.

Die Konfession, in welcher eine Person während ihrer Minderjährigkeit von den Erziehungsberechtigten unbeanstandet erzogen wurde,

firmation oder Kommunion nicht besitzen, verbleibt es bei der allgemeinen Regel, daß das elterliche Bestimmungsrecht erst aufhört, wenn die Thätigkeit der Erziehungsgewalt ihr Ende erreicht hat. Von da ab bis zur erreichten Volljährigkeit bleibt die Glaubensangehörigkeit der Kinder unänderlich Seyd. (1.) VI 137 f, (2.) III 502; s. dgg. M. G. 14. V. 20 (I 38). **11)** B. G. S. 23. VI. 82 (I 118 hier 124, Schmidt I 121 hier 124); vgl. M. G. 6. IX. 50 (IV 209). — **12)** Die häusliche Erziehung B. G. S. 1. XII. 82 (I 138) u. 29. VII. 81 (I 285 hier 295, Schmidt I 109 hier 116). — **13)** Dazu gehört der religiöse Schulunterricht, B. G. S. 9. XII. 81 (S. III 438, Schmidt I 116), der Vorunterricht für die Konfirmation, B. G. S. 28. V. 80 (S. I 331, Schmidt I 40), der Religionsunterricht während der Sonntagschulpflicht, Oberstr. U. 2. XI. 78 (IV 182). — **14)** B. G. S. 5. XI. 80 (I 196 hier 211, Schmidt I 93 hier 104), 18. XI. 81 (I 218 hier 224). Es ist deshalb bei Entscheidung von Streitigkeiten der Ausdruck, daß ein Kind eine bestimmte Konfessionsschule zu besuchen habe, nicht genügend. B. G. S. 9. XII. 81 (I 175, Schmidt I 116). Die elterl. Erziehungsgewalt besteht in gleichem Umfange, mag die Ehe eine gemischte sein oder nicht. Seyd. (1.) VI 139, (2.) III 503. — **15)** B. G. S. 23. I. 80 (S. I 109, Schmidt I 82), 18. XI. 81 (I 218 hier 224) u. 11. I. 84 (S. V 107, Schmidt I 90). — **16)** Diese umfaßt auch die Verbindlichkeit zum Besuch der Sonntag- und Feiertagschule. Oberstr. U. 2. XI. 78 (IV 182). Hiernach ist ein Vater, der sein schulpflichtiges Kind in den Religionsunterricht einer anderen Konfession, als derjenigen, der das Kind nach den gesetzlichen Bestimmungen angehört, schickt, nach § 58 des P. Str. G. B. zu bestrafen. S. auch § 35 Ziff. 1, 2 zu Not. 23. — Für die Regelung des konfessionellen Religionsunterrichts haben die Pfarrämter zu sorgen und nicht die Eltern, die ledigl. verpflichtet sind, ihre Kinder zum Besuche eines geregelten Religionsunterrichts anzuhalten, nicht aber dazu, denselben Privatunterricht in derj. Religion, in welcher dieselben zu erziehen sind erteilen zu lassen. B. G. S. 7. IV. 97 (Schmidt III 732, S. XVIII 259). — **17)** B. G. S. 5. XI. 80 (I 196 hier 211, Schmidt I 93 hier 104. u. 29. VII. 81

in welcher sie daher beim Eintritte in das Volljährigkeitsalter thatsächlich sich befunden hat und nachher kraft ihres Selbstbestimmungsrechtes verblieben ist, muß auch rechtlich als ihre Konfession angesehen werden, ohne daß nachträglich die vollendete religiöse Erziehung auf ihre Gesekmäßigkeit geprüft zu werden braucht¹⁸⁾.

II. Religiöse Kindererziehung in ungemischten Ehen.

Eine Uebertragung der Vorschriften in §§ 14 ff. der II. Weil. z. Verf. Urk. (I 106 f.) auf die religiöse Erziehung der Kinder aus ungemischten Ehen ist unzulässig. Das Recht der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder aus solchen Ehe bildet einen Bestandteil des nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu bemessenden gemeinsamen Elternrechts. Ein bürgerlich-rechtliches oder staatliches Zwangsgebot, daß in ungemischten Ehen die Kinder der gleichen Konfession der Eltern angehören müßten, besteht nicht. Tritt während der Dauer einer ungemischten Ehe zwischen den Eltern eine unausgleichbare Meinungsverschiedenheit über die religiöse Erziehung der Kinder ein, so überwiegt der Wille des Vaters¹⁾. Es kann aber auch, wenn das Interesse des Kindes es erfordert, der Mutter eine selbständige Klage nach dieser Richtung zuerkannt werden²⁾.

Nach bayerischem Landrechte geht, wenn eine solche Ehe durch den Tod der Ehefrau gelöst wird, die Ausübung des vollen Erziehungsrechts auf den überlebenden Ehemann über³⁾, während nach diesem Rechte und auch im Gebiete des Gem. Rechtes der überlebenden Mutter, auch in Gemeinschaft mit dem Vormunde, nicht die Berechtigung zusteht, über die konfessionelle Erziehung der aus ihrer konfessionell ungemischten Ehe hervorgegangenen Kinder Bestimmung zu treffen⁴⁾. — Im Geltungsbereiche des preußischen Landrechts bleibt die vom Vater über die religiöse Erziehung eines Kindes aus ungemischter Ehe getroffene Anordnung auch nach dessen Tode maßgebend⁵⁾. — Nach Bamberger Landrecht geht bei dem Tode des ehelichen Vaters

(S. III 210, Schmidt I 109). — 18) B.G.S. 26. IV. 93 (S. XIV. 219, Schmidt I 150. —

Zu II: 1) B.G.S. 23. VI. 82 (I 118 hier 123, Schmidt I 121 hier 124), 21. I. 91 (S. XII. 449, Schmidt I 273); Oberstl. 26. VIII. 86 (S. XI 479); B.G.B. § 1634; M.E. 8. XII. 40 (I 115). M.E. 9. V. 44 (I 116). Bgl. O.R. 20. VI. 49 (I 145). — 2) R.G.E. 21. XII. 86 (S. XVII 129); Oberstl. 3. XI. 87 (S. XI 732). — 3) B.G.S. 23. VI. 82 (I 118 hier 125, Schmidt I 121). Derj. Ehele, welchem nach dem Tode des anderen das Erziehungs- u. Bestimmungsrecht allein u. vollständig zukommt, hat auch das Recht, über die relig. Erziehung der Kinder Bestimmung zu treffen. ib. — 4) B.G.S. 8. I. 90 (S. XII 60, Schmidt III 1), 6. XII. 93 (S. XV 37, Schmidt III 4), 23. VI. 96 (S. XVII 317 hier 320, Schmidt I 841 hier 844). — 5) B.G.S. 21. I. 91 (S. XII 449, Schmidt I 273); dem natürlichen Rechte des Vaters bezüglich der Wahl der Religion für seine Kinder

die volle elterliche Gewalt über die Kinder und hiemit das Recht der Erziehung derselben auf die überlebende Mutter über; derselben steht daher auch die Befugnis zur Verfügung über die konfessionelle Erziehung der aus ihrer konfessionell ungemischten Ehe hervorgegangenen Kinder zu⁶⁾. — Dem Vormund einer Doppelwaise steht eine selbständige Verfügung über eine Aenderung des Religionsbekenntnisses seiner Mündel nur dann zu, wenn das betreffende Zivilrecht demselben diese Berechtigung ausdrücklich und vorbehaltlos zuerkennt. Das bayerische Landrecht räumt dem Vormund eine solche Befugnis nicht ein⁷⁾; ebenso wenig das Bamberger Landrecht⁸⁾. Nach dem Preussischen Landrecht haben sich die Vormünder nach den Anordnungen des Vormundschaftsgerichtes zu richten⁹⁾. S. auch hern. Ziff. VII Not. 4 u. Bürgerl. Gesetzbuch §§ 1773 ff. u. § 1698.

Bei Ehescheidungen ist nach Preuß. Landr. auch der schuldige Ehegatte von der Erziehung der Kinder nicht unbedingt ausgeschlossen¹⁰⁾. S. dagegen Bürgerl. Gesetzbuch § 1635.

Wenn in einer ungemischten Ehe ein Ehegatte zu einem andern Religionsbekenntnisse übergeht, so wird dadurch die Ehe eine gemischte mit den verfassungsmäßig statuierten (II. Verf.-Beil. §§ 12 ff. (I 106 f.)) rechtlichen Folgen für die religiöse Erziehung der Kinder¹¹⁾. Tritt nach dem Tode des einen Ehe- teils der überlebende zu einer anderen Konfession über, so ist es je nach den Bestimmungen des einschlägigen Zivilrechts möglich (s. ob.), daß in der relig. Erziehung der Kinder eine Aenderung eintrete¹²⁾. — Wenn Israeliten zur christlichen Religion übertreten, so sind

sind hier keine Schranken gezogen. — **6)** B.G.B. 13. V. 87 (S. IX. 129, Schmidt III 9). — **7)** B.G.B. 11. II. u. 27. V. 87 (S. IX. 19, Schmidt I 129), 20. I. 97. — **8)** B.G.B. 13. II. 89 (S. XI 86, Schmidt III 20). **9)** B.G.B. 16. X. 89 (S. XI 487, Schmidt I 204). — Bei der Wahl u. Bestel- lung der Vormünder ist auf das relig. Bekenntnis d. Mündels Rücksicht zu nehmen. Just.M. 3. II. 44 (I 108); B.G.B. § 1779 Abs. 2. — Recht u. Pflicht d. Vormundes s. B.G.B. § 180; mit § 1631–1633. Die Sorge f. d. relig. Erziehung d. Mündels kann dem Vormunde von d. Vormundsch.-Gerichte entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist. B.G.B. § 1801. — **10)** B.G.B. 29. X. 86 (S. VIII 151, Schmidt I 196). — **11)** B.G.B. 28. V. 89 (I 129, Schmidt I 40), 17. XII. 86 (S. VIII 193, Schmidt I 54), 24. II. 97, (S. XVIII 203, Schmidt III 721); M.E. 27. IX. 48 (I 189). Wenn eine ursprüngl. un- gemischte Ehe durch den Uebertritt eines Ehe- teils zu einer andern Konfession eine gemischte wird, haben die Bestimmungen der II. Verf.-Beil. über die relig. Erziehung d. Kinder aus gemischten Ehen auch auf die zur Zeit des Religions- wechsels bereits vorhandenen Kinder Anwendung zu finden. Diese Wirkung eines eingetretenen Religionswechsels findet jedoch ihre Schranke in der rechts- gültig durch Konfirmation od. Kommunion etwa bereits erfolgte Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Kirchengesellschaft. B.G.B. 24. II. 97 (S. XVIII 203, Schmidt III 731). — **12)** B.G.B. 6. XII. 93 (S. XV 37,

dieselben befugt, ihre sämtlichen minderjährigen Kinder taufen und in die christliche Kirche aufnehmen zu lassen¹³⁾.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch steht das Kind, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt¹⁴⁾. Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und Vermögen des Kindes zu sorgen¹⁵⁾. Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu: 1. wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist, 2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist¹⁶⁾. — Während der Dauer der Ehe hat neben dem Vater die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor¹⁷⁾. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen¹⁸⁾.

III. Religiöse Kindererziehung in gemischten Ehen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen bildet nach der II. Verf. Beil. einen Gegenstand des öffentlichen Rechtes, und sind daher sich diesbezüglich ergebende Streitfragen nach Maßgabe dieser Gesetze im ganzen Landesgebiete zu beurteilen. Die Bestimmungen des in den einzelnen Gebietsteilen geltenden Zivilrechts kommen hiebei nur insofern in Betracht, als nach demselben gemäß § 13 der II. Verf.-Beil. (I 106) die Rechtsförmlichkeit eines desfalligen elterlichen Vertrags zu bemessen ist¹⁾. S. hernach Ziff. 2. Die Bestimmungen in den §§ 12—23 der II. Verf. Beil. (I 106 f) sind nicht auf Angehörige der öffentlichen Kirchengesellschaften eingeschränkt, finden vielmehr auch Anwendung auf Angehörige von Privatreligionsgesellschaften (s. unt. § 4 Ziff. II 2) und insbesondere auf Israeliten²⁾, Mennoniten³⁾, ferner die Mitglieder der freireligiösen Gemeinde (s. unt. § 4 Ziff. III 1)⁴⁾,

Schmidt III 4); anders M. G. 28. VII. 40 (I 126). — **13)** M. G. 14. V. 20 (I 38) u. 7. I. 50 (I 39). Auch im Besitze der Erziehungsgewalt befindliche israel. Witwen sind hiezu befugt. M. G. 17. IV. 52 (I 39) u. 17. IV. 52 (I 118). Vgl. S. 11 Not. 10. — **14)** B. G. B. § 1626. Das bürgerliche Gesetzbuch tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. E. G. Art. 1. — **15)** B. G. B. § 1627. — **16)** ib. § 1684, vgl. § 1696 f. — **17)** ib. § 1634, vgl. § 1696 f. — **18)** ib. § 1631. S. auch §§ 1635, 1665 ff, 1676 ff, 1685 f, 1696 ff, 1701 f l. e. u. S. 14 Not. 9.

Zu III: **1)** B. G. B. 16. III. 83; M. G. 31. V. 38 (I 109) u. 27. VIII. 69 (I 128). Dies gilt auch für die Pfalz. B. G. B. 6. XII. 82 (I 256, hier 260, Schmidt I 180). — Eine gemischte Ehe liegt dann vor, wenn nur ein Ehegatte einer Glaubensgesellschaft angehört, sowie dann, wenn die Ehegatten verschiedenen öffentlichen od. privaten Glaubensgesellschaften angehören. Sepd. (1.) VI 141, (2.) III. 504. — **2)** B. G. B. 11. III. 87 (S. X 113, Schmidt I 164). — **3)** D. R. 28. X. 37 (I 108). — **4)** B. G. B. 25. V.

sodann auch auf Kinder, welche dem bayerischen Staatsverbande nicht angehören, vorausgesetzt, daß dieselben sich in Bayern nicht lediglich vorübergehend aufhalten⁵⁾, auf Kinder, die außerhalb Bayerns sich aufhalten, in dem Falle, daß die Eltern derselben in Bayern wohnhaft sind⁶⁾, sowie auf Verträge, welche einem auswärtigen deutschen Bundesstaate angehörige Eltern verschiedener Konfession über die religiöse Erziehung ihrer ehelichen Kinder während ihrer Wohnsitznahme in Bayern abschließen, wenn sie während der Dauer des Wohnsitzes der Eltern in Bayern streitig werden⁷⁾. — Die Dauer der Anwendbarkeit der in §§ 12—23 der II. Verf. Beil. enthaltenen Bestimmungen hat sich auf die Dauer der religiösen Erziehung der Kinder selbst (s. S. 12) zu erstrecken⁸⁾.

Durch die in Widerspruch mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen erfolgte Einführung eines Kindes aus gemischter Ehe in die fremde Konfessionsschule kann eine Rechtsgrundlage für die religiöse Erziehung dieses Kindes nicht geschaffen werden, selbst wenn diese Erziehung Jahre hindurch fortgesetzt und ein Widerspruch dagegen nicht erhoben wird. Ebenjowenig vermag die den verfassungsmäßigen Normen zuwider erfolgte Zulassung eines Kindes zur Kommunion oder Konfirmation vom Standpunkte der maßgebenden Bestimmungen des Religionsediktes aus die staatliche Anerkennung und den staatlichen Schutz für die Erziehung dieses Kindes in der betreffenden Konfession zu begründen⁹⁾. S. auch ob. S. 11. — Das Recht, die Erziehung eines Kindes aus einer gemischten Ehe in einer bestimmten Konfession zu beanspruchen, schließt das Recht in sich, zu verlangen, daß dieses Kind nicht in einer Erziehungs- oder Pflegeanstalt einer andern Konfession untergebracht wird, wenn auch für einen gesonderten konfessionellen Religionsunterricht des Kindes Sorge getragen wäre¹⁰⁾. Die Teilnahme protestan-

u. (Plen.) 23. X. 89 (S. XI. 17, Schmidt I 58). — **5)** B.G.G. 21. I. 91 (S. XII 449, Schmidt I 273), auch wenn die Ehe der Eltern nicht in Bayern geschlossen wurde. B.G.G. 11. IV. 94. — **6)** B.G.G. 25. V. u. (Plen.) 23. X. 89 (S. XI. 17, Schmidt I 58). — **7)** B.G.G. 18. IV. 84 (S. V 179, Schmidt I 183). — **8)** B.G.G. 5. XI. 80 (I 196 hier 210, Schmidt I 93 hier 104). Die spätere Zeit bis zum zurückgelegten 21. Lebensjahre fällt unter die Bestimmungen der Wahl des Glaubensbekenntnisses (s. § 2 S. 2). Lindner 17. — **9)** B.G.G. 4. V. 83 (S IV 463, Schmidt I 125). Da der Satz, daß während der Streitsanhängigkeit der tatsächliche und rechtliche Zustand der streitigen Angelegenheit nicht verändert werden soll, auch bei Streitigkeiten über die religiöse Erziehung der Kinder Geltung hat, so sind Kinder aus gemischten Ehen, bezüglich deren religiöser Erziehung die Entscheidung der staatlichen Behörden angerufen worden ist, erst nach rechtskräftiger Entscheidung zur Konfirmation bezw. Kommunion zugelassen. B.G.G. 5. XI. 80 (I 196 hier 212, Schmidt I 93 hier 105), 4. V. 83 (S. IV 463, Schmidt I 125); D.R. 8. X. 81 (I 308). — **10)** B.G.G. 29. VII. 81 (I 285 hier 296, Schmidt I 109 hier 116), 1. XII. 82 (I 138 hier 142), 31. X. 91

tischer Mädchen am weltlichen Unterrichte in einer von einem katholischen Orden geleiteten, auch von Kindern anderen Glaubens besuchten höheren Töchter Schule ist an und für sich keine Verletzung der den Eltern in Bezug auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder obliegenden Verpflichtung¹¹⁾ — Siehe im übrigen S. 10 Ziff. I u. S. 5 Note 19. —

2. Bei dem Vorhandensein eines Uebereinkommens.

Auch bei gemischten Ehen räumt die II. Verf. Beil. dem freien Uebereinkommen der Eltern bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder (s. S. 11 Ziff. I) die erste Stelle ein; wo aber und solange ein solches nicht besteht, zieht die gedachte Verf. Beil. subsidiär eine Scheidelinie zwischen den Rechten der beiden Eheleute und weist jedem sein abgemarktes Rechtsgebiet zu. Dem auf solche Weise zugetheilten Rechte kann jeder Teil entsagen und durch seine Willenserklärung auch die Kinder seines Geschlechts der Religion des andern Teils zuwenden; denn der Vertrag kommt eben nur durch ein solches Aufgeben des zugetheilten Rechtes zu Stande¹²⁾. Sonach steht in gemischten Ehen den Eltern¹³⁾ das Recht zu, sowohl vor und bei Eingehung der Ehe, als auch während der Dauer derselben — Ausnahme s. unten Note 22 — nach Gutbefinden über die religiöse Erziehung ihrer Kinder vertragsmäßige Bestimmungen zu treffen und die eingegangenen Uebereinkünfte im beiderseitigen Einverständnis zu jeder Zeit wieder abzuändern, solange die Kinder nicht durch die Kommunion oder Konfirmation in eine bestimmte Kirche eingetreten sind¹⁴⁾. Auch Minderjährige sind berechtigt, Eheverträge in zivil-

(S. XIII 291, Schmidt I 284). S. auch fern. Ziff. VIII Not. 11. Ein Antrag (des Pfarramts) im Sinne des § 23 der II. Verf. Beil. (I 107) ist ausnahmsweise vor Eintritt eines Kindes in das Alter der öffentlichen Schulpflicht dann zulässig, wenn das Kind in einer Erziehungsanstalt mit ausschließlich konfessionellem Charakter untergebracht ist. B.G.B. 11. VI. 86 (S. VIII. 39, Schmidt I 259). — **11)** B.G.B. 29. IX. 87 (S. IX 208, Schmidt I 144). Kath. Erziehungsanstalten dürfen aber keinem prot. Zöglinge das Beiwohnen bei dem kath. Gottesdienste sowie bei den kath. Religions- oder Kanzelvorträgen gestatten. M.E. 8. IV. 39 (I 40). **12)** M.E. 9. V. 44 (I 116), 13. VII. 38 (I 113), 8. XII. 40 (I 115), B.G.B. 19. VIII. 82 (I 225 hier 232). — **13)** aber nur den leiblichen, nicht den Pflege- oder Stiefeltern. B.G.B. 9. XII. 81 (I 175 hier 179, Schmidt I 116 hier 119), 15. VI. 81 (I 129 hier 135, Schmidt I 46, hier 49) und den leibl. Eltern nur zwischen sich durch gemeinschaftliche Willensäußerung, nicht aber einseitig durch Vertrag mit Dritten. M.E. 2. I. 37 (I 182); B.G.B. 15. VI. 81 (I 129 hier 135, Schmidt I 46, hier 49), 9. XII. 81 (I 175 hier 180, Schmidt 116, hier 119). Nach Seyd. (1.) VI 141, (2.) III 505 haben auch Adoptiveltern dieses Recht nicht. — **14)** M.E. 31. V. 38 (I 109); B.G.B. 17. XI. 82 (I 246 hier 253, Schmidt I 177 f.). Ein einseitig aufgestellter Revers kann aber als Vertrag nicht erachtet werden. M.E. 17. III. 40 (I 185). Bedingte eingegangene Verträge sind gültig, wenn die ursprünglich ins Auge gefaßte Voraussetzung derselben zwar an-

rechtlich gültiger Form über die religiöse Erziehung ihrer Kinder abzuschließen¹⁵). —

Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind¹⁶), bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden¹⁷). Es erlöschen hiedurch die früher hierüber getroffenen gegenteiligen Vereinbarungen, z. B. die vor einem Pfarramte abgegebenen Erklärungen¹⁸).

Nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen ist die Gültigkeit eines Vertrags von dem Vorhandensein freier und bewusster Willensbestimmung für den Vertragsabluß durch die Beteiligten abhängig¹⁹). Durch Zwang d. i. eine psychische oder physische Nötigung zum Vertragsabluß würde diese in Frage gestellt werden. Eine Einwirkung seitens eines Pfarramts auf Brautleute, welche die kirchliche Trauung nach katholischem Ritus verlangen, dahin gehend, daß sich dieselben zur Erziehung aller ihrer Kinder in der katholischen Religion verpflichten, kann aber als derartiger Zwang nicht betrachtet werden²⁰). S. auch unten Ziff. VII.

Eine Vereinbarung von Eltern verschiedener Konfession über

fänglich nicht, wohl aber später eintrat. M.E. 5. VI. 57 (I 190). — Die Vereinbarungen können sich auf schon vorhandene oder künftig aus der Ehe hervorgehende Kinder beziehen. Seyd. (1.) VI 142 Not. 1., (2.) III 505 Not. 53 — Aus der Gemeinsamkeit des älterl. Rechtes ergibt sich, daß der geschlossene Vertrag nicht einseitig kündbar ist. Seyd. (1.) VI 142, (2.) III 505. B.G.B. 29. X. 86 (S. VIII 151, Schmidt I 196). — Die Frage, ob eine zw. Brautleuten getroffene Vereinbarung über d. relig. Erziehung ihrer Kinder in gültiger Form abgeschlossen wurde, ist nach den Gesetzen ihres ersten ehel. Wohnortes zu beurteilen. B.G.B. 17. III. 97 (S. XVIII. 227, Schmidt III 728). — 15) B.G.B. 4. XII. 89 (S. XI 525, Schmidt I 210). Ueber die Verträge Minderjähriger s. B.G.B. §§ 107–109. Im Geltungsbereiche des Bayer. Landrechts genügt zur Rechtswirklichkeit derartiger von Minderjährigen abgeschlossener Verträge die Zustimmung des Vormundes (B.G.B. 4. XII. 89, Schmidt I 210), in der Pfalz die Anwesenheit und Zustimmung derjenigen Personen, deren Einwilligung für die Gültigkeit der Heirat erforderlich ist; andernfalls ist der Vertrag nicht absolut nichtig, sondern nur anfechtbar. B.G.B. 30. VII. 92 (S. XIII 573, Schmidt III 25). Nach dem P. L. R. entbehrt eine solche Vereinbarung bei der Minderjährigkeit der Vertragschließenden und dem Mangel vormundschaftlicher Zustimmung der gesetzlichen Gültigkeit, erlangt aber die letztere durch die thätliche Anerkennung nach erreichter Volljährigkeit. B.G.B. 15. VI. 92 (S. XIII 526, Schmidt I 254). — 16) oder infolge Konfessionswechsels dies werden. B.G.B. 17. XII. 86 (S. VIII 193, Schmidt I 54); M.E. 27. IX. 48 (I 189). — 17) II. Veri. Beil. § 12 (I 106). — 18) B.G.B. 17. XI. 82 (I 246 hier 253, Schmidt I 177 ff.). — 19) B.G.B. 29. X. 86 (S. VIII 151, Schmidt I 196). — 20) B.G.B. 18. XI. 81 (I 218 hier 223); vgl. B.G.B. 17. XI. 82 (I 246 hier 251 f., Schmidt I 177 ff.). Die Rechtmäßigkeit solcher Verträge haben die zur verwaltungsrrechtlichen Entscheidung berufenen Behörden selbständig zu prüfen. B.G.B. 17. XI. 82 (I 246 hier 254, Schmidt I 177 ff.).

die religiöse Erziehung ihrer Kinder ist als ein auf die persönlichen Rechtsverhältnisse der Beteiligten sich beziehender Ehevertrag im weiteren Sinne des Wortes (als pactum nuptiale im Gegensatz zu einer bezüglichlichen vermögensrechtlichen Uebereinkunft, pactum dotale) aufzufassen²¹). Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung²²) lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurteilen²³). Es können also Verträge über die religiöse Erziehung von Kindern überhaupt nur in der nach den einschlägigen bürgerlichen Gesetzen für den Abschluß von Eheverträgen vorgeschriebenen Form gültig getroffen²⁴), oder wieder abgeändert werden²⁵).

Seit dem Inlebentreten des Gesetzes vom 5. Mai 1890, die Formen einiger Rechtsgeschäfte betr., (G.u.V.W. 227)²⁶) sind nur solche Verträge über religiöse Kindererziehung als gültig zu erachten, welche notariell verlautbart wurden²⁷).

Zur Gültigkeit eines vor dem 1. Juni 1890 getroffenen Uebereinkommens über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischter Ehe können jedoch andere Formlichkeiten nicht gefordert werden, als jene, durch welche nach den an einem jeden Orte bestehenden bürgerlichen Gesetzen die Rechtsbeständigkeit von Eheverträgen überhaupt bedingt ist²⁸). Siehe auch unt. zu Note 38.

Gerichtliche bezw. notarielle Verlautbarung von Vereinbarungen über religiöse Kindererziehung ist gefordert vom Bayerischen Landrecht²⁹) und vom Französischen Zivilrecht³⁰). — Das

21) B.G.G. 14. X. 87 (S IX 250, Schmidt 199), cf. B.G.G. 19. VIII. 82 (I 225 hier 233, Schmidt I 172 hier 174) u. a. — 22) Im Geltungsbereich des französischen Zivilrechtes können derartige Verträge während der Ehe nicht abgeschlossen bezw. abgeändert werden. B.G.G. 2. IV. 86 (S. VII 183, Schmidt I 190) u. 27. XI. 95. — 23) II. Verf. Beil. § 13 (I 106). — 24) Allerh. B. 11. V. 15 (Rgg. Bl. 381), B.G.G. 19. VIII. 82 (I 225 hier 237, Schmidt I 172 hier 177), 17. XI. 82 (I 239 hier 245), 30. VII. 92 (S. XIII 566, Schmidt I 215) u. a. Nach Roth, Bayer. Zivilrecht Bd. I § 16 gilt für Verträge, welche vor Eingehung der Ehe abgeschlossen wurden, das Gesetz des Domizils des Ehemanns. — 25) B.G.G. 29. X. 86 (S. VIII. 151, Schmidt I 196). — 26) Dasselbe ist am 1. Juni 1890 in Kraft getreten. — 27) B.G.G. 15. VII. 91 (S. XIII 195, Schmidt I 213). Hierdurch sind die zahlreichen Rechtsverschiedenheiten, welche bis dahin bezüglich der Form des Abschlusses von Eheverträgen, mittelbar daher auch von Kindererziehungsverträgen, bestanden haben, beseitigt worden. Die Pfarrämter haben thätigst dahin zu wirken, daß nunmehr bei allen Verträgen über religiöse Kindererziehung, bei welchen die prot. Kirche beteiligt ist, notarielle Beurkundung stattfindet. *ibid.* u. R. A. 11. VIII. 91. — Nach § 1434 des B.G.B. muß der Ehevertrag bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht od. vor einem Notar geschlossen werden. Vgl. § 125 l. c. u. Einf. Gez. hierzu Art. 141. — 28) B.G.G. 16. X. 89 (S. XI. 487, Schmidt I 204); vgl. Just. M. 20. II. 54 (I 192); M. E. 20. II. 40 (I 184). — 29) Durch pfarramtliche Beurkundungen konnten im Geltungsbereich dieses Rechts derlei Vereinbarungen rechtswirksam nicht abgeschlossen werden. B.G.G. 28. I. 91 (S. XII. 453, Schmidt III 23). — 30) B.G.G. 19. VIII.

Bamberger Landrecht verlangt für die Eheverträge die schriftliche und deutliche Abfassung und Befundung durch die Vertragschließenden, sodann entweder gerichtliche Errichtung oder Befristung durch mindestens 2 Zeugen und deren Unterschrift³¹). — An besondere Formen sind die Verträge über die religiöse Kindererziehung nicht gebunden nach dem Preussischen Landrechte, dem Ansbacher Rechte und der Nürnberger Reformation³²), nach dem Bayreuther Provinzialrechte³³), nach dem Fränkischen Landrechte und dem Schweinfurter Stadtrechte³⁴), nach dem Mainzer Landrechte³⁵), nach dem Augsburger Stadtrechte³⁶) und dem Eichstätter Statutarrechte³⁷).

In Gebietsteilen, in welchen vor dem 1. Juni 1890 für den Abschluß rechtsverbindlicher Vereinbarungen über relig. Kindererziehung in Bezug auf Form und Zeit des Abschlusses besondere Vorschriften nicht bestanden, kann unter Umständen aus Äußerungen und Handlungen der Eheleute der Abschluß rechtsverbindlicher, frühere Verträge aufhebender Vereinbarungen über die bemerkte Erziehung gefolgert werden, wenn solche die beiderseitige bewußte Willensübereinstimmung bestimmt erkennen lassen³⁸).

82 (I 225 hier 237, Schmidt I 172 hier 177), G. XII. 82 (I 256 hier 262, Schmidt I 180 hier 182 u. I 263 hier 267), 2. IV. 86 (S VII 183, Schmidt I 190), auch nach dem: Fuldaer und Hohenloher Recht; notarielle Beurkundung nach Casteller, Kemptner u. Kaufbeurer Recht. Lindner S. 40. — **31**) B.G.S. 17. XI. 82 (I 239 hier 245), 29. X. 86 (S. VIII 151, Schmidt I 196). Dies kann auch zum Protokolle des Magistrates in Gegenwart zweier Magistratspersonen geschehen. B.G.S. 3. IV. 89. (S. XI 141, Schmidt III 27), oder — unter Beobachtung obiger Vorschriften hinsichtlich der schriftlichen Verabfassung und der Zeugen — vor dem Pfarramte B.G.S. 18. XI. 81 (I 218 hier 222). — **32**) B.G.S. 15. VI. 92 (S. XIII 526, Schmidt I 254), 5. VI. 85 (S. VI 178, Schmidt I 186). — **33**) Die Bayreuther Konstitution von 1722 schreibt nicht grundsätzlich, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen für die Eheverträge notarielle Verlautbarung vor. Für Verträge über religiöse Kindererziehung ist letztere nicht erforderlich. B.G.S. 14. X. 87 (S IX 250, Schmidt I 199). — **34**) B.G.S. 31. V. 93 (S. XIV 305, Schmidt III 32). — **35**) B.G.S. 3. IV. 89 (S. XI 141, Schmidt III 27). **36**) B.G.S. 30. VII. 92. — **37**) R.N. 29. X. 89; ferner nach dem Würdinger u. Würzburger Recht. Zuziehung von Zeugen ist erforderlich nach Dinkelsbühler Recht, Schriftlichkeit des Vertrags nach Deutschordensrecht. Lindner S. 40. — **38**) B.G.S. 16. X. 89 (S. XI 487, Schmidt I 204), 15. VI. 92 (S. XIII 526, Schmidt I 254); vgl. M.C.C. 20. II. 40 (I 184), S. IV. 42 (I 187), 18. I. 43 (I 188). Solche in Mitte liegende (konf. ludente) Handlungen können sein: Auf Grund mündlicher Vereinbarung erfolgte Trauung der Brautleute nach prot. Ritus, Vermerk im Trauregister über die prot. Kindererziehung, prot. Taufe u. Erziehung der Kinder; ferner kommen in Betracht die Aussagen von Zeugen, welche anwesend gewesen, wie die betr. Eltern die mündliche Vereinbarung getroffen haben, daß ihre Kinder in der prot. Religion getauft, erzogen und konfirmiert werden sollen. B.G.S. 31. V. 93 (S. XIV 305 hier 309 f., Schmidt III 22). Es bedarf aber hierbei des Ausdrucks einer bewußten Willensmeinung, gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zu begründen (Vertragswillen); eine bloß gelegentliche Äußerung über die Absicht der prot. Kindererziehung genügt

3. Bei dem Mangel förmlicher Verträge oder vertragsmäßiger Bestimmungen.

Sind keine Ehepакten oder sonstige Verträge³⁹⁾ über die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen⁴⁰⁾. Diese Bestimmung ist unbedingt, sonach auch dann maßgebend, wenn die Eltern sich noch am Leben befinden und über die religiöse Erziehung ihrer Kinder unter denselben kein Streit besteht⁴¹⁾. Siehe auch oben zu Note 38. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte⁴²⁾. —

4. Bei dem Konfessionswechsel der Eltern.

Wenn ein das Religionsverhältnis der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem anderen Glaubensbekenntnisse darin insolange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über⁴³⁾, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion der Eltern⁴⁴⁾, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag

nicht. [B.G.B. 5. VI. 85 (S. VI 178, Schmidt I 186)] und ebenjowenig die bloße Thatfache der Taufe nach prot. Ritus und des darauf gefolgten Besuchs des prot. Religionsunterrichts. B.G.B. 4. IV. 84. Das vorerwähnte Einverständnis konnte auf Wunsch der Konvertirten auch durch die Pfarrämter mittels protokolllarischer oder sonstiger schriftlicher Aufnahme konstatiert werden. M.E. 10. IX. 63 (I 193); B.G.B. 18. XI. 81. Seit dem 1. Juni 1890 aber besteht diese Kompetenz nirgends mehr. R.N. 11. VIII. 91. — **39)** d. i. neben den vollständigen Eheverträgen abgeschlossene unvollständige Eheverträge resp. lediglich auf die religiöse Kindererziehung bezügliche — keinesfalls den formalen Ehepакten entgegengesetzte — Verträge (über die Form ihres Abschlusses s. S. 19), B.G.B. 19. VIII. 82 (I 225 hier 234 ff., Schmidt I 172). 30. VII. 92, (Schmidt I 215); anders M.E. 31. V. 38 (I 109). Die Annahme stillschweigender Verträge über relig. Kindererziehung ist der II. Verf. Beil. fremd. M.E. 27. IX. 48 (I 189), B.G.B. 19. VIII. 82 (I 225 hier 232 f., Schmidt I 172). — **40)** II. Verf. Beil. § 14 (I 106); B.G.B. 12. IV. 93. — **41)** B.G.B. 27. XI. 85 (S. VII 11, Schmidt I 159), 15. VII. 91 (S. XIII 195, Schmidt I 213). — **42)** II. Verf. Beil. § 15 (I 106), B.G.B. 1. XII. 82 (I 138 hier 141). — **43)** Der Austritt aus dem seitherigen Kirchenverbande muß aber in der § 10 der II. Verf. Beil. (I 23 u. s. oben S. 4) vorgeschriebenen Form geschehen sein, sonst ist er nicht gültig. B.G.B. 21. III. 94; s. ob. S. 5 Note 19 u. S. 18 Note 16. — **44)** Nach Symb. (1.) VI 144, (2.) III 506 werden dann die geschlossenen Verträge hinfällig, und die allgemeinen Grundgesetze über das elterliche Verfügungsrecht (s. o. S. 11 u. 13) treten in Kraft; s. auch M.E. 13. VII. 38 (I 113). Obiger Satz begründet aber seinen Rechtszwang, jond. hebt nur die regelmäßig eintretende Wirkung hervor. Symb. (1.) VI 144 Not. 1, (2.) III 506 Not. 64. S. ob. S. 11 u. 13.

gemäß⁴⁵⁾ — durch die Konfirmation oder Kommunion bereits in die Kirche einer andern Konfession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind⁴⁶⁾. Siehe auch ob. S. 11 Note 9 u. S. 14.

5. Nach dem Tode der Eltern und nach Ehescheidungen.

Der Tod der Eltern⁴⁷⁾ ändert nichts in den Bestimmungen der §§ 12 und 14 der II. Verf. Beil. (I 106) über die religiöse Erziehung der Kinder⁴⁸⁾. Es kann nach dem Ableben eines Ehegatten von dem überlebenden Teile von dem geschlossenen Vertrage (s. ob. S. 17 Ziff. 2) einseitig nicht abgegangen werden⁴⁹⁾, und das selbst nicht für den Fall, daß der überlebende Teil die Kinder statt in seiner eigenen Konfession in jener des verstorbenen Teiles erziehen will⁵⁰⁾. Wurde die religiöse Erziehung der Kinder nicht auf Grund des § 12 der II. Verf. Beil. (I 106 u. ob. S. 18 zu Not. 17) im Wege des Vertrages seitens der Eltern festgesetzt und liegt auch für ein sonstiges Uebereinkommen derselben (s. ob. S. 20 zu Note 38) ein zulässiges Beweismittel nicht vor, so tritt die Vorschrift des § 14 l. c. (I 106 u. ob. S. 21 zu Not. 40) ein⁵¹⁾, und es behält in diesem Falle der überlebende Gatte bezüglich der Kinder seines Geschlechts stets die Befugnis, dieselben auch in einer andern christlichen Religion, sei es die des Verstorbenen oder eine dritte, erziehen zu lassen⁵²⁾.

Da durch den Tod eines in gemischter Ehe lebenden Eheteils die religiöse Erziehung der Kinder jeder andern Einwirkung entzogen ist, so erscheint der Anspruch des Uebergangs der rechtlichen Befugnisse der verlebten Eheleute auf Stiefeltern völlig unstatthaft⁵³⁾.

Die Ehescheidungen oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben⁵⁴⁾. Siehe auch S. 14.

⁴⁵⁾ oder wenn die religiöse Erziehung auf Grund der gesetzlichen Vorschrift des § 14 der II. Verf. Beil. (I 106 u. ob. S. 21) erfolgt war, *R.G.S.* 21. IX. 83 (S. IV 550, Schmidt I 251). — ⁴⁶⁾ II. Verf. Beil. § 18 (I 107). — ⁴⁷⁾ oder des einen Ehegatten. *R.G.S.* 15. VI. 81 (I 129 hier 135, Schmidt I 46 hier 48). — ⁴⁸⁾ II. Verf. Beil. § 16 (I 106). — ⁴⁹⁾ *M.E.* 26. XI. 41 (I 186); *R.G.S.* 5. XI. 80 (I 196 hier 212, Schmidt I 93 hier 106), 18. XI. 81 (I 218 hier 222), 13. III. 85. — ⁵⁰⁾ *R.G.S.* 14. XII. 83 (S. V 76, Schmidt I 157). — ⁵¹⁾ *R.G.S.* 15. VI. 81 (I 129 hier 134, Schmidt I 46 hier 48); *M.E.* 27. VIII. 69 (I 128), 17. III. 40 (I 185). — ⁵²⁾ *M.E.* 9. V. 44 (I 116). Wo kein Vertrag vorliegt, fond. Leistung d. Kinder nach dem Geschlechte zufolge der gesetzl. Regel eintrat, da bewirkt auch nach gelöster Ehe der Glaubenswechsel des Eheteils, welchem die Erziehungsgewalt allein zukommt, eine entsprechende Aenderung der Glaubensangehörigkeit für die Kinder seines Geschlechts. *Seyd.* (1.) VI 145, (2.) III 507. — ⁵³⁾ *R.G.S.* 20. VI. 83, 15. VI. 81 (I 129 hier 135, Schmidt I 46 hier 49). Auch nicht auf Vormünder. *Seyd.* (1.) VI 145, (2.) III 507. — ⁵⁴⁾ II. Verf. Beil. § 17 (I 107). Die Rechtslage bleibt nach wie vor der Ehescheidung dieselbe, soferne nach bürgerl. Rechte beide gewesenen Ehegatten

IV. Legitimierte Kinder, Pflegekinder, Adoptivkinder und veruinkindschaftete Kinder.

1. Durch Heirat legitimierte natürliche Kinder (s. B.G.B. §§ 1719 ff.) werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleichgeachtet¹⁾. Das ob. §. 11 erwähnte Recht kommt den Eltern auch bezüglich dieser Art von Kindern zu²⁾. Mangeln vertragsmäßige Bestimmungen über ihre konfessionelle Erziehung, so haben dieselben, gleich den ehelichen, nach dem Geschlechte geschieden, dem Glaubensbekenntnisse ihrer Eltern zu folgen³⁾.

2. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten⁴⁾. Weder Pflegeväter⁵⁾ noch Verwaltungen von Pflege- und Erziehungsanstalten besitzen darum ein Recht, dem Willen anderer entgegen auf die religiöse Erziehung von Kindern, welche ihnen zur Pflege u. übergeben sind, einzuwirken und hierüber selbständige Verfügung zu treffen⁶⁾. S. auch §. 16.

3. Bei der Hingabe eines Kindes in Adoption durch beide Eltern oder durch die unehel. Mutter (event. unter Zustimmung des außerehel. Vaters), oder durch einen im Alleinbesitze der Erziehungsgewalt verbliebenen Ehepartner einer ungemischt gewesenen Ehe geht nach Seyd. (1.) VI 146, (2.) III 507 das volle Bestimmungsrecht über die Glaubensangehörigkeit des adoptierten Kindes auf die neuen Eltern bezw. den neuen Vater über; dasselbe bemißt sich nach dem bürgerlichen Rechte. War aber die Ehe eine gemischte, so kann der verbliebene Ehepartner ein Recht, das er nicht besitzt, auch nicht übertragen⁷⁾.

4. Bei der Einkindschaft eines aus gemischter Ehe hervorgegangenen Kindes spricht die aus § 19 der II. Verf. Beil. (I 107)

an der Erziehungsgewalt noch Anteil haben; andernfalls kann an dem festgelegten Rechtszustande vertragsmäßig nichts mehr geändert werden. Seyd. (1.) VI 144 f., (2.) III 506 f.

Zu IV: 1) II. Verf. Beil. § 20 (I 107). Es gilt dies für alle Ehen. Seyd. (1.) VI 146, (2.) III 507 Not. 70. — **2)** M.E. 31. V. 38 Biff. II u. III (I 110 f). Werden in einem Vertrage über die religiöse Erziehung von Kindern durch Brautleute, welche verschiedenen Konfessionen angehören, Bestimmungen über die in der Ehe zu erzeugenden Kinder getroffen und dabei eines vorhandenen außerehelichen durch die nachfolgende Ehe zu legitimierenden Kindes nicht gedacht, so ist anzunehmen, daß die Absicht vorhanden war, daß die Frage der religiösen Erziehung auch des letzteren Kindes gleichmäßig geregelt werden wollte. B.G.B. 31. VIII. 83. — **3)** M.E. 15. III. 71 (I 194). — **4)** II. Verf. Beil. § 19 (I 107). — **5)** B.G.B. 9. XII. 81 (I 175 hier 179, Schmidt I 116 hier 119), 17. XI. 82 (I 239 hier 243, Schmidt I 248 f.). — **6)** B.G.B. 29. VII. 81 (I 285 hier 293, Schmidt I 109 hier 114). — **7)** Vgl. B.G.B. 17. XI. 82 (I 239 hier 243, Schmidt I 248). Vgl. B.G.B. §§ 1757 u. 1765 u. E.F.G. Art. 209.

etwa herzunehmende Analogie für die Fortdauer des vorher bestandenen Religionsverhältnisses⁸⁾).

V. Nichtlegitimierte uneheliche Kinder.

Die nichtlegitimierten natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind¹⁾, werden in Ansehung der Religions-erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt²⁾. Diese Bestimmung wird nicht durch den Umstand außer Wirksamkeit gesetzt, wenn der natürliche Vater durch seinen, bald nach Anerkennung des Kindes erfolgten Tod gehindert worden ist, für dessen Erziehung selbst Sorge zu tragen³⁾.

Für die Regelung des Rechtes der Bestimmung über die konfessionelle Erziehung eines Kindes sind, insoferne die §§ 12—21 der II. Verf. Beil. (I 106 f.) hiebei nicht in Frage kommen, dahin gemischte Religionsverhältnisse der Eltern nicht in Mitre liegen, die einschlägigen zivilgesetzlichen Grundsätze und Vorschriften in Anwendung zu bringen⁴⁾.

8) D.R. 27. II. 39 (I 142). Nach Seyd. (1.) VI 146, (2.) III 507 f. finden die Sätze über die Adoption auch auf die entsprechenden Fälle bei der Einkindschaft Anwendung. Nach Kraß Handb. (3.) I 342, (4.) I 367 ist das Institut der Einkindschaft auf die Erziehungsfrage ohne Einfluß.

Zu V: 1) Eine Vaterschaftsanerkennung im Sinne des § 21 der II. Verf. Beil. ist im rechtsrheinischen Bayern nur dann anzunehmen, wenn einerseits die Thatfache der außerehelichen Vaterschaft durch eine öffentliche (gerichtliche oder standesamtliche, vgl. B.G.B. §§ 1718 u. 1720) Urkunde festgestellt ist, und der natürliche Vater freiwillig im Interesse der Erziehung und Ernährung des Kindes Leistungen auf sich genommen hat, welche mindestens qualitativ über die einfache Erfüllung der partikularrechtlich ihm obliegenden Alimentationspflicht (i. B.G.B. §§ 1708 ff.) hinausgehen, und wenn andererseits die außereheliche Mutter und (soweit solches nach den einschlägigen zivilrechtlichen Normen vorgegeschrieben ist) die Vormundschaft des Kindes hiemit sich einverstanden erklärt oder gezeigt haben. B.G.B. 19. XI. 86 (S. VIII 162, Schmidt I 240), 10. VI. 81 (I 151 hier 168 f., Schmidt I 222 hier 232), 5. I. 97.; M.E. 17. VI. 38 (I 112). Anders D.R. 20. VI. 49 (I 145). Diese Anerkennung kann nur durch den Vater selbst erfolgen, nicht durch einen Dritten an Stelle des verstorbenen Vaters. B.G.B. 16. II. 83 (I 171, Schmidt I 238). Sie muß freiwillig, nicht im Prozeßwege erzielt sein. B.G.B. 14. IV. 97. Solange die Vaterschaftsanerkennung noch nicht vorliegt, ist der außereheliche Vater zu einer rechtlich wirksamen Gewalt über das Kind noch nicht gelangt. M.E. 23. III. 49 (I 143), 15. VI. 49 (I 144); D.R. 20. VI. 49 (I 145). — 2) Verf. Beil. II § 21 (I 107). Den außerehelichen Eltern steht also auch das Recht zu, das konfessionelle Verhältnis ihrer Kinder durch beiderseitiges Uebereinkommen festzusetzen. M.E. 17. VI. 38 (I 112); vgl. B.G.B. 9. XII. 81 (I 175 hier 180, Schmidt I 116 hier 120) u. M.E. 12. IV. 50 (IV 207). — 3) M.E. 15. VI. 35 (I 148). — 4) B.G.B. 15. II. 84 (S. V 138, Schmidt III 13 hier 16), 9. XII. 81 (I 175,

Sind die unehelichen Kinder vom Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen⁵⁾. Auch wenn die uneheliche Mutter sich anderweitig verheiratet, behält sie das Recht, dieser Bestimmung gemäß hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer unehelichen Kinder Verfügung zu treffen⁶⁾. Eine uneheliche Mutter kann vermöge der ihr etwa zivilrechtlich eingeräumten freien Erziehungsgewalt die religiöse Erziehung ihres Kindes auch in einem andern, als ihrem Glaubensbekenntnis verfügen, da § 21 der II. Verf. Beil. ein Bestimmungsrecht der außerehelichen Mutter nicht ausschließt⁷⁾.

VI. Kinder unbekannter Herkunft.

Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, sofern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder

Schmidt I 116). Uneheliche Kinder, deren Eltern einem und demselben Glaubensbekenntnisse zugethan sind und in einem derjenigen Gebiete Bayerns wohnen, in welchen das Preussische Landrecht gilt, müssen bis zum beendigten 14. Lebensjahre in dem Glauben der Mutter erzogen werden. B.G.S. 15. II. 84 (S. V 138, Schmidt III 13 hier 16). Diese Vorschrift bildet eine unbedingte Rechtsnorm. B.G.S. 14. IV. 97 (S. XVIII 265, Schmidt III 738). — **5)** II. Verf.-Beil. § 21 (I 107). Insolange bis der außereheliche Vater die privatrechtliche Erziehungsbefugnis über seinen Sohn rechtsbeständig erlangt hat, steht das ausschließliche Erziehungsrecht der im Besitze der elterlichen Gewalt sich befindenden Mutter zu. M.H.E. 14. III. 49 (I 150). Einer unverehelichten, der freireligiösen Gemeinde angehörigen u. ebenso einer israelitischen Mutter kann nicht verwehrt werden, ihre außerehelichen, vom Vater nicht anerkannten Kinder in den Lehren der freireligiösen Gemeinde [B.G.S. 25. V. u. (Fen.) 23. X. 89 (S. XI 17, Schmidt I 58)], bezw. in der israelitischen Religion [B.G.S. 22. III. 93] zu erziehen, auch wenn dieselben nach dem Ritus einer öffentlichen Kirchengemeinschaft getauft worden sind. Anders M.E. 14. II. 36 (I 149). — **6)** B.G.S. 9. XII. 81 (I 175 hier 181, Schmidt I 116 hier 120). — **7)** M.E. 8. XII. 40 (I 115), B.G.S. 14. XI. 94 (S. XVI 77, Schmidt I 233); Taufe f. M.E. 23. III. 49, 15. VI. 49 (I 143 f.) u. 12. IV. 50 (IV 207); vgl. D.R. 20. VI. 49 (I 145). Gemeinrechtlich sind dem unehel. Vater Erziehungs- od. sonst. Bestimmungsrechte nicht eingeräumt. B.G.S. 23. VI. 96 (S. XVII 317, hier 320, Schmidt I 841 hier 844). Die der außerehelichen Mutter über ihre Kinder durch das Preussische Landrecht eingeräumte Erziehungsgewalt wird durch die Spezialbestimmung in Z. II § 642 dieses Gesetzes dahin eingeschränkt, daß diese Kinder bis zum geendigten 14. Jahre in dem Glauben der Mutter zu erziehen sind. B.G.S. 23. XII. 90 (S. XII 442, Schmidt III 16). Nach Bamberger Landrecht und im Geltungsbereiche des gem. Rechts bedarf dieselbe zu oben stehender Verfügung der Zustimmung der Vormundschaft. B.G.S. 14. XI. 94 (S. XVI 77, Schmidt I 233), 23. VI. 96 (S. XVII 317, Schmidt I 841 hier 844). — Nach B.G.S. § 1707 hat die Mutter das Recht u. d. Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. S. hiezu S. 15 zu Not. 18 u. S. 11 Not. *. Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen d. Vormunde u. d. Obervormundschaftsbehörde ist nach Gem. u. Pr.L.R. der Ausspruch d. letzteren maßgebend. B.G.S. 23. VI. 96 (S. XVII 317, Schmidt I 841).

der Religionspartei des Findlingsinstitutes, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen¹⁾ richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes²⁾.

VII. Ueberwachungs- und Beschwerderecht der geistlichen Obern, nächsten Verwandten, Vormünder und Paten.

Die geistlichen Oberen¹⁾, die nächsten Verwandten²⁾, die Vormünder³⁾ und Paten haben das Recht, darüber zu wachen, daß die Anordnungen in §§ 12—22 der II. Verf. Beil. (I 106 f.) befolgt werden. (S. hiezu hern. Ziff. VIII). Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern⁴⁾.

Zu VI: 1) Wenn also der Aufnehmende keiner öffentlichen Glaubensgesellschaft angehört, oder das aufnehmende Findlingsinstitut nicht für Angehörige einer bestimmten öffentlichen Glaubensgesellschaft bestimmt ist. Lindner 46; Seyd. (1.) VI 147, (2.) III 508 f. — 2) II. Verf. Beil. § 22 (I 107).

Zu VII: 1) und deren Organe, die Pfarrämter M. E. 11. IX. 37 (I 284); B. G. S. 5. XI. 80 (I 196 hier 212, Schmidt I 93 hier 105), 27. XI. 85 (S. VII 16, Schmidt I 127) u. a., auch die mit der Ausübung der Seelsorge für eine gewisse Ortlichkeit betrauten Geistlichen z. B. Schloßgeistliche [B. G. S. 19. XI. 86 (S. VIII 162, Schmidt I 240)], nicht aber Lokalschulinspektionen [B. G. S. 17. XI. 82 (I 239 hier 243, Schmidt I 248 f.) u. 9. II. 83 (I 296)], welchen auch gegen die dienstaufsichtliche Anordnung eines Bezirksamts betr. die Anteilnahme von Kindern an dem Religionsunterricht einer Konfession kein Beschwerderecht zum B. G. S. zusteht [B. G. S. 17. XI. 82 (I 239 hier 243, Schmidt I 248 f.), 17. VI. 87 (S. IX 178, Schmidt I 261)], auch nicht Pfarrämter, in deren Sprengel weder die betr. Kinder noch deren Eltern wohnen B. G. S. 5. III. 86 (S. VII 175, Schmidt I 258); vgl. B. G. S. 23. VI. 96 (S. XVII 317, Schmidt I 841). — 2) in erster Linie die Eltern B. G. S. 29. VII. 81 (I 285 hier 293, Schmidt I 109 hier 114), auch im Streite zwischen einander ibid. u. B. G. S. 18. IV. 84 (S. V 179, Schmidt I 183), sodann nach Lindner 12 die Geschwister u. Großeltern, nicht aber Stiefväter und Pflegeväter als solche B. G. S. 9. XII. 81 (I 175 hier 179, Schmidt I 116 hier 119), 17. XI. 82 (I 239 hier 243, Schmidt I 248 f.). Auch die Anerkennung eines unehelichen Kindes durch einen dritten an Stelle des verstorbenen Vaters aus dem Titel der Verwandtschaft mit dem Vater oder der Erbschaft begründet dieses Recht nicht, und zwar auch dann nicht, wenn derselbe das Kind zur Pflege und Erziehung angenommen hat B. G. S. 16. II. 83 (I 171 hier 174, Schmidt I 238 ff.). — 3) Nicht beschwerdeberechtigt ist die Obervormundschaftsbehörde, [B. G. S. 14. XI. 94 (S. XVI 77, Schmidt I 233)], oder die Verwaltung einer Pflege- und Erziehungsanstalt, in welcher die betr. Kinder untergebracht sind. B. G. S. 29. VII. 81 (I 285 hier 293, Schmidt I 109 hier 114). Siehe auch ob. S. 14. — 4) II. Verf. Beil. § 23 (I 107). Auf ungemischte Ehen erstreckt sich diese Bestimmung nicht. Doch sind die Pfarrämter, wenn es sich um eine Religionsänderung von verwaisenen Kindern aus ungemischter Ehe handelt, verpflichtet u. berechtigt, hiebei nach § 51 bezw. 80 der II. Verf. Beil. (I 356 bezw. 378) um den staatlichen Schutz nachzusuchen B. G. S. 13. II. 89 (S. XI 86, Schmidt III 20). Auch auf Grund der §§ 38 u. 39 l. c. (I 353) kommt den kirchlichen Oberen das Recht der Antragstellung u. Beschwerdeführung in solchen Fällen zu. B. G. S. 15. II.

Dagegen sind die Pfarrämter, wenn sich Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses zur ehelichen Einsegnung melden, nicht befugt, irgend einen Zwang rücksichtlich der künftigen Religioneigenschaft der Kinder anzuwenden bezw., sei es im allgemeinen oder namentlich von dem ihrer Konfession nicht angehörigen Teile, einen schriftlichen Revers oder eine eidliche Zusicherung über die Erziehung aller Kinder in der Konfession des trauenden Pfarramts zu verlangen, [s. S. 18 u. hernach § 18 Ziff. VI. 6 u. § 19 Ziff. II. 2; vgl. dagegen B.G.G. 17. XI. 82 (I 246 hier 251 f.)], sondern dieselben haben sich darauf zu beschränken, die hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder getroffene gerichtliche Uebereinkunft, im Falle nämlich eine solche besteht oder von den Brautleuten abgeschlossen werden will, sich vorlegen zu lassen und eine beglaubigte Abschrift derselben zu den Pfarrakten zu nehmen⁵⁾. — Für das Vorgehen der geistlichen Obern (Pfarrämter) in einer religiösen Frage nach § 23 l. c. kann im allgemeinen erst mit dem Eintritt eines Kindes in das Alter der öffentlichen Schulpflicht eine Veranlassung gegeben sein⁶⁾ (s. § 36 Ziff. I, 1 lit. a; Ausnahme s. S. 16 Note 10). Sie sollen dann gehörige Sorge tragen, daß die Kinder aus gemischten Ehen dem öffentlichen Religionsunterrichte jener Kirche zugewiesen werden, welcher sie nach §§ 12–14 l. c. angehören⁷⁾ (s. auch S. 12 Not. 16). Das den geistlichen Obern und deren Organen, den Pfarrämtern, zustehende Recht der Ueberwachung des Vollzugs der verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Religionsverhältnisse von Kindern aus gemischten Ehen schließt das Recht der Antragstellung und Beschwerdeführung an die Staatsbehörden zur Sicherung des Vollzugs jener Bestimmungen in sich⁸⁾, und zwar auch dann, wenn unter den Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder kein Streit besteht⁹⁾.

84 u. 27 V. 87 (S. V 138 u. IX 22, Schmidt III 13 und I 129 hier 133). — ⁵⁾ M.G.E. 16. VI. 30 (I 270), 30. I. 32 (I 273), 17. IV. 31 (I 271) u. 9. I. 49 (I 278); D.R. 17. II. 59 (I 279). M.G. 25. IV. 23 u. 30. III. 27 (I 269). Ebenowenig ist die Anwendung kirchlicher Zensuren gegen Ehegatten, welche in gemischter Ehe leben und ihre sämtlichen Kinder in einer Konfession erziehen lassen, gestattet. M.G.E. 24. X. 26 (I 359), 21. V. 31 (I 362) 27. V. 31 (ib.). Die prot. Pfarrämter haben der relig. Kindererziehung in gemischten Ehen die strengste Aufmerksamkeit zuzuwenden u. alle Vorommisse alsbald zu berichten, welche eine Verletzung der verfassungsmäßigen Vorschriften entnehmen lassen. D.R. 24. X. 60 (I 365). Siehe auch unten § 18 Ziff. VI. 6. — ⁶⁾ B.G.G. 27. XI. 85 (S. VII 16, Schmidt I 127). — ⁷⁾ M.G. 3. VI. 42 (I 302). Zur Durchführung einer Entscheidung über die relig. Erziehung eines Kindes kann in Bezug auf den konfessionellen Religionsunterricht gegen die Eltern mit Zwangsmaßregeln erst dann vorgegangen werden, wenn dieser Unterricht schulordnungsgemäß organisiert ist. B.G.G. 7. IV. 97 (S. XVIII 259, Schmidt III 732). — ⁸⁾ B.G.G. 5. XI. 80 (I 196 hier 212, Schmidt I 93 hier 105). — ⁹⁾ B.G.G. 27. XI. 85 (S. VII 16, Schmidt I 127). Dieselben sind befugt, den Antrag

Da in den verwaltungsrechtlichen Streitfällen über die religiöse Kindererziehung auch die Pfarrämter als Sachbeteiligte zu erachten sind, daher dieselben oder deren Bevollmächtigte insbesondere dann, wenn die beteiligten Kirchenbehörden als Beschwerdeführer aufgetreten sind, zur öffentlichen mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichtshofes zu laden sind¹⁰⁾, bei Verwerfung einer eingelegten Beschwerde der Beschwerdeführer, und falls der Pfarrer die Berufung ergriffen hat, dieser in die Kosten verfällt wird, so sind folgende Bestimmungen zu beobachten: Ehe eine die religiöse Erziehung von Kindern betreffende Beschwerde bei der betreffenden Verwaltungsbehörde eingereicht wird, ist, Gefahr auf Verzug ausgenommen, der Thatbestand dem Konsistorium zur Kenntnis zu bringen, welches jeden Falles zu ermitteln hat, ob die Sache anhängig zu machen ist. Ist ein die religiöse Kindererziehung betreffender erstinstanzlicher Beschluß erlassen worden, und glaubt das einschlägige Pfarramt oder ständige Vikariat, daß durch denselben dem Rechte des protestantischen Teils zu nahe getreten ist, so hat es zunächst die zur Beschwerdeführung berechtigten nächsten Verwandten, die Vormünder und Paten, welche offenbar das nächste Interesse daran haben, daß Beschlüsse, durch welche das Erziehungsrecht verletzt wird, nicht in Rechtskraft erwachsen, entsprechend zu belehren, und sich sodann zu vergewissern, ob selbe von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen oder nicht. Letzteren Falles hat das Pfarramt oder ständige Vikariat unter genauer Beachtung der in den §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 8. August 1878 (I 468 u. hern. § 8 Ziff. I zu Not. 43—47) enthaltenen Vorschriften die Berufung einzulegen, es sei denn, daß die Eltern der in Frage stehenden Kinder sich bei der gravierlichen Entscheidung beruhigen zu wollen erklärt haben, da diesen verfassungsgemäß jederzeit die Bestimmung über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zusteht. Zur Wahrung der Rechte ist aber in einem solchen Fall stets der Grund, warum kirchlicherseits Beschwerde nicht geführt wurde, zu den Akten zu konstatieren. Auf eine Verzichtleistung der Eltern auf die Berufung ist aber dann keine Rücksicht zu nehmen,

zu stellen, daß, wenn keine rechtswirksame Vereinbarung unter den in gemischter Ehe lebenden Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder vorhanden ist, letztere nach § 14 der II. Verf.-Beil. (I 106) erzogen werden. *ibid.* — Die Sorge für den Vollzug der Gesetze und Verträge über die relig. Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe nach dem Gd. v. 24. III. 1809 u. die Erledigung der hierauf gegründeten Beschwerden hatte nach R.D. I § 65 (I 555) zu den Geschäften der Gesamtkircheninspektion gehört. S. hiezu hern. Ziff. VIII. — **10)** Für die Pfarrer als Antragsteller oder Beschwerdeführer dürfte es sich, namentlich des Kostenpunktes wegen, empfehlen, nicht persönlich beim Verwaltungsgerichtshof zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, sondern sich auf die schriftliche Wahrung ihrer Interessen zu beschränken, wozu ihnen nach Art. 23 des Ges. vom 8. VIII. 78 (I 468) Gelegenheit gegeben wird. *M.G.* 9. VIII. 80 (f. Silb. 26).

wenn feststeht, daß der Abstand nur aus äußeren Gründen z. B. wegen des Kostenpunktes erfolgte, oder wenn im Falle des § 18 der II. Verf. Beil. (I 107) das Selbstbestimmungsrecht der Eltern in Bezug auf die religiöse Erziehung ausgeschlossen ist. Nach eingelegter Berufung, oder falls eine Vorladung in die öffentlich mündliche Verhandlung des Verwaltungsgerichtshofs wegen Sachbeteiligung erfolgt, ist unter Vorlage des angefochtenen Beschlusses und aller hierauf bezüglichen Schriftstücke, sowie unter Darlegung der Verhältnisse, welche ein persönliches Erscheinen des Geistlichen oder die Abordnung eines Bevollmächtigten rätlich erscheinen lassen, die Entscheidung des Konfistoriums unverzüglich darüber einzuholen, ob die Berufung aufrecht zu erhalten ist, und wenn, ob das persönliche Erscheinen bezw. eine Bevollmächtigung zur Verhandlung zu erfolgen hat. Im Falle persönlichen Erscheinens wird erwartet, daß die kirchlichen Vertreter, im kirchlichen und eigenen Interesse, sich bei ihren Darlegungen und Ausführungen auf das rein Sachliche beschränken, und durch allenfallsige Ausfälle von gegnerischer Seite sich zu gleichen nicht hinreißen lassen, sondern darauf bedacht sein werden, diese mit Ernst und Ruhe einfach zurückzuweisen. Sollte eine eingelegte Berufung verworfen und infolgedessen der beschwerdeführende Pfarrer oder Vikar in die Kosten verurteilt werden, so ist wegen Ersizes derselben¹¹⁾, unter deren genauer Spezifikation an das Konfistorium Bericht zu erstatten¹²⁾.

11) aus der Pfarrunterstützungskasse. War ein Pf. Amt am Streite selbst nicht beteiligt, so kann es auch nicht event. zu den Kosten verurteilt werden. B.G.S. 19. II. 96. — **12)** D.R. 20. IV. 81 (I 480). Das Oberkonfistorium hat von Zeit zu Zeit Zusammenstellungen der materiellen Bestimmungen — über die Bedeutung der Entscheidungsgründe s. M.E. 15. VI. 49 (I 144) — in Bezug auf Religions- u. Gewissensfreiheit, Wahl des Glaubensbekenntnisses, Konfessionswechsel, religiöse Kindererziehung u., welche in Beschlüssen des Verwaltungsgerichtshofes, sowie bekannt gegebenen höchsten Entschließungen zu Tage treten, mitgeteilt. Die weiter erscheinenden Mitteilungen sind ein für alle Mal entweder dem betr. Akte an der gerade offenen fortlaufenden Stelle einzuverleiben und dann auf dem betr. Bogen der zuerst hinausgegebenen Zusammenstellung mit Hinweis auf die Stelle der einschlägigen Akten, woselbst sich die Fortsetzung befindet, kurz vorzumerken, oder (u. zwar die Entsch. über relig. Kindererziehung jedes Mal) den bereits vorliegenden Bogen der Zusammenstellung unter entsprechendem Bormerk auf dem ersten Exemplar unmittelbar anzufügen. D.R. 1. XII. 88. Die erwähnten Entscheidungen sind nicht in dem chronologischen, wohl aber in dem alphabetischen Register unter Beizehung von Sach u. Fascikel der Registratur, wo sie hinterlegt wurden, vorzutragen. R.A. 31. X. 94; D.R. 18. X. 87. Vom Vollzuge dieser Anordnungen haben sich bei Kirchenvisitationen die Visitatoren zu überzeugen. D.R. 20. IV. 81 (I 480). Am Schlusse eines jeden Jahres werden die Entsch. des B.G.S. fortgesetzt. D.R. 18. X. 87. Die Kosten sind von den einzelnen Kirchenstiftungen zu erheben. D.R. 1. XII. 88.

VIII. Administrative und verwaltungsrechtliche Zuständigkeit, Entscheidung in Streitfällen und Zwangsvollstreckung.

1. Die Kreisregierungen und die untergeordneten Administrativbehörden haben über Aufrechterhaltung und Beobachtung der Grundbestimmungen der II. Verf. Beil. zu wachen, ohne hiezu vorerst die Anregung etwaiger Beteiligten zu erwarten¹⁾. S. dagegen Senb. (1.) VI 156, (2.) III 513.

Alle (s. S. 15) bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in den Angelegenheiten der religiösen Kindererziehung²⁾ sind Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Gesetzes vom 8. August 1878³⁾. Zur erstinstanziellen Entscheidung dieser Streitigkeiten ist diejenige Distriktsverwaltungsbehörde zuständig, in deren Amtsbezirke die beteiligten Eltern mit den zu erziehenden Kindern in dem Zeitpunkte wohnen, in welchem die Entscheidung zu treffen ist⁴⁾. Die Berufung gegen die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörden geht in diesem Falle unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. Die Frist für Einlegung der Beschwerde, die bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben ist, beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides und ist unerstrecklich⁵⁾. Siehe hiezu § 8 Ziff. II u. IV u. ob. S. 26 Ziff. VII.

Zu VIII: 1) Allg. B. 17. XII. 25 § 34 (I 449), M. E. 12. IV. 42 (I 301), 18. XI. 46 (I 305), 11. XII. 50 (I 306), 23. III. 36 (I 299). Vgl. auch hern. zu Not. 11. — 2) bezw. über die Religionsverhältnisse von Kindern aus gemischten Ehen, welche noch nicht aus der Schulpflicht (s. S. 12 Note 16) entlassen wurden. B. G. S. 5. XI. 80 (I 196 hier 211, Schmidt I 93 hier 105). Nach Senb. (1.) VI 157, (2.) III 514 erstreckt sich obige Vorschrift auch auf Kinder aus ungemischten Ehen. Fragen des Schulrechtes gehören nicht hieher. S. auch S. 26 Not. 4. — 3) Gef. 8. VIII. 78 Art. 8 Ziff. 4 (I 456). Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn über die Konfession, in welcher die Erziehung eines Kindes erfolgen soll, unter den Beteiligten kein Streit bestand oder besteht, sondern ausschließlich die Art und Weise, in welcher die religiöse Erziehung eines Kindes in einer bestimmten Konfession am zweckmäßigsten bewerkstelligt werde, den Streitpunkt bildet. Dagegen ist auch in Fällen der letzteren Art die verwaltungsrechtliche Zuständigkeit dann gegeben, wenn es sich um einen Streit über die rechtlichen Folgen eines der Konfessionszugehörigkeit eines Kindes feststehenden verwaltungsrichterlichen Ausspruches oder um eine Beschwerde aus Anlaß der Zwangsvollstreckung eines rechtskräftigen verwaltungsrechtlichen Erkenntnisses über religiöse Kindererziehung [Art. 46 des Gef. v. 8. VIII. 78 (I 475)] handelt. B. G. S. 2. VII. 90 (S. XII 250, Schmidt I 270). Siehe im übrigen ob. S. 13. — 4) B. G. S. 29. VII. 81 (I 285 hier 291, Schmidt I 109 hier 113), M. E. 20. IX. 36 (I 300); in München die Polizeidirektion, M. E. 11. XII. 50 (I 306). — 5) Gef. v. 8. VIII. 78 Art. 9 u. 22 (I 459 u. 468), B. G. S. 31. XII. 79 (S. I 62). Ueber die Form der Eingaben an den Verwaltungsgerichtshof vgl. hernach § 24, Ziff. IV, 1 lit. b.

2. Die zur verwaltungsrechtlichen Entscheidung solcher Streitigkeiten berufenen Behörden haben auch die Rechtmäßigkeit der in Bezug auf die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen abgeschlossenen Verträge, welche solchen Streitfällen zu Grunde liegen, selbständig zu prüfen⁶).

Bei Entscheidung von Streitigkeiten über die religiöse Erziehung eines Kindes ist der Ausspruch, daß das Kind eine bestimmte Konfessionsschule zu besuchen habe, nicht genügend, da der religiöse Schulunterricht nur einen, allerdings wesentlichen, Teil der religiösen Erziehung bildet⁷) (s. ob. S. 12); derselbe hat sich vielmehr auf die religiöse Erziehung und zwar nicht bloß des fraglichen Kindes, sondern, bei gleicher Voraussetzung, auch auf die eben erst in das Alter der religiösen Erziehung eintretenden weiteren Kinder zu erstrecken⁸).

Entscheidungen erwachsen, wenn sie nicht rechtzeitig durch die Berufung angegriffen worden sind, in Rechtskraft, wobei es belanglos ist, ob dieselben vor oder nach dem Inlebenreten des Gesetzes vom 8. August 1878 (I 453 ff.) getroffen wurden⁹).

3. Die im Vollstreckungsverfahren gemäß Art. 46 l. c. (I 475) ergehenden Verfügungen haben die positive Bezeichnung der bei Strafvermeidung auferlegten Handlungen beziehungsweise Unterlassungen zu enthalten¹⁰) (s. auch S. 12). Die Verwaltungsbehörde ist in Sachen der religiösen Kindererziehung berechtigt, einen von ihr erlassenen rechtskräftigen Beschluß auch ohne Anregung der Parteien in Vollzug zu setzen¹¹). Näheres über die Art der Zwangsvollstreckung s. § 8 Ziff. IV. — Die Zwangsvollstreckung gegen die Gewalthaber dieser Kinder hat sich lediglich nach den Bestimmungen des Art. 46 l. c. (I 475) zu bemessen¹²); dieselbe kann gegen den im verwaltungsrechtlichen Verfahren streitbeteiligt gewesenen Vormund gerichtet werden, auch wenn der zu vollstreckende Bescheid vollständig

6) B.G.G. 17. XI. 82 (I 246 hier 254, Schmidt I 177 hier 179), daher auch über die Einrede des Zwangs (s. S. 18 u. 27) bei Abschließung dieser Verträge die endliche Entscheidung zu treffen. *ibid.* — 7) B.G.G. 9. XII. 81 (I 175 hier 182, Schmidt I 116 hier 121), 18. XI. 81 (I 218 hier 224, Schmidt I 308). — 8) B.G.G. 18. XI. 81 (I 218 hier 224), 17. XI. 82 (I 246 hier 255, Schmidt I 177 hier 180). — 9) B.G.G. 26. IV. 83. — 10) B.G.G. 16. V. 88 (S. IX 464, Schmidt I 282). — 11) B.G.G. 17. VI. 78 (S. IX 178, Schmidt I 261). Insofern gegen denselben von wem immer gehandelt werden sollte, so ist gegen diesen von dem betr. Pfarramte die Einschreitung des Bezirksamts — bezw. der zwangsweise Vollzug M.E. 3. VI. 42 (I 302) — durch Anzeigerstattung zu veranlassen. D.R. 10. II. 81 (I 307); B.G.G. 11. I. 84 (S. V 107, Schmidt I 90). Unter Umständen kann zur Durchführung einer ergangenen Entscheidung auch die Entfernung des herr. Kindes von einem bestimmten Orte (Pflegeanstalt) und dessen Verbringung an einen andern Ort angeordnet werden. [B.G.G. 31. X. 91 (S. XIII 291, Schmidt I 284)], aber nicht ohne vorgängige Einvernehmung des Vormundes. B.G.G. 3. IV. 95. S. auch S. 16. —

in dem früher vom Vormunde vertretenen Sinne erging¹³⁾, nicht aber gegen ein Pfarramt, welches in dem Verwaltungsfreite nicht als Partei beteiligt gewesen ist¹⁴⁾. Soweit die ob. S. 12 zu Note 15 bezeichneten Obliegenheiten eine unbedingte und absolute Gewissenspflicht für die Angehörigen einer Konfession bilden, können eventuell die Eltern im Zwangsvollstreckungsverfahren zur Erfüllung derselben mit Strafen angehalten werden¹⁵⁾.

§ 4.

Religions- und Kirchengesellschaften und religiöse Vereinigungen.**I. Der Religions¹⁾- und Kirchengesellschaften²⁾ Aufnahme und Befestigung.**

Die in dem Königreiche bestehenden drei³⁾ christlichen Glaubenskonfessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten nach den unten folgenden näheren Bestimmungen anerkannt⁴⁾.

Die Befenner der unierten sowohl als der nicht unierten griechischen Kirche genießen mit den Befennern der im Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte⁵⁾.

Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§ 1 und 2 der II. Verf. Beil. (I 9) eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht⁶⁾ aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln⁷⁾.

Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne aus-

12) B.G.S. 23. I. 80. (S. I 109, Schmidt I 82). — **13)** B.G.S. 31. X. 91 (S. XIII 291, Schmidt I 284). — **14)** B.G.S. 29. V. 85 (S. VI 174, Schmidt I 278). — **15)** B.G.S. 11. I. 84 (S. V 107, Schmidt I 90). S. auch S. 12 Not. 16 u. S. 27 Not. 7.

Zu § 4 I: **1)** d. i. jener, welche von nichtchristlichen Glaubensgenossen gebildet werden, oder welchen bei ihrer Genehmigung die Rechte öffentlich angenommener Kirchengesellschaften nicht gewährt wurden. M.E. 15. I. 42 (I 504). — **2)** d. i. die im Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubenskonfessionen (öffentliche Kirchengesellschaften). M.E. 15. I. 42 (I 504). — **3)** jetzt vier [Gef. I. VII. 34 (I 8 u. 308 Note *) u. M.E. 26. III. 39 (II 1)], nämlich die katholische, lutherische, reformierte (bezw. unierte) u. die griechische Kirche; vgl. M.E. 19. III. 44 (I 318), Wagner 92. Anders Seyd. (1.) VI 121, (2.) III 492, Bözl Staatsverfassungsrecht S. 185 Anm. 6 u. Kraiz Handb. (3.) I 332, (4.) I 355. — **4)** II. Verf. Beil. § 24 (I 308); Verf. Urk. Tit. IV § 9 (I 7); Gb. 24. III. 1809 § 28 (I 6); Ständeabfch. 25. VIII. 43 (II 3); Obftr. G. 2. XII. 64 (I 383) u. unt. § 21 Ziff. I 2 Not. 93; Einf. Gef. 3. B.G.B. Art. 84. M.E. 26. III. 39 (II 1), 15. I. 42 (I 504). — **5)** Gef. I. VII. 34 (I 8). — **6)** Vgl. hiezu S. 10 zu Note 42. — **7)** II. Verf. Beil. § 25 (I 309); Verf. Urk. Tit. IV § 9 (I 7).

drückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden (f. S. 1 f. Text u. Not. 11). Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Ministerium d. J. f. R. u. Sch. A. vorlegen⁸⁾.

II. Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchengesellschaften.

1. Gemeinsame Rechte.

Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kommt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im Abschnitt III der II. Verf. Beil. (§§ 50—79 derselben, f. I 356 ff., 368 ff., 372 f. und hier hernach § 5 Ziff. I—III) enthaltenen Bestimmungen die Befugnis zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände der Glaubenslehre, der Form und Feier des Gottesdienstes, der geistlichen Amtsführung, des religiösen Volksunterrichts, der Kirchendisziplin, der Approbation und Ordination der Kirchendiener, der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe, der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung¹⁾. S. auch § 15 Ziff. III 1 lit. b Not. 5.

Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Kultus diesen gemäß aufrechterhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Anteil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt²⁾.

Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Korrektionsrecht nach geeigneten Stufen aus³⁾. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich

8) II. Verf. Beil. §§ 26 u. 27 (I 309). Die innere kirchliche Verfassung ist diejenige Verfassung, welche dem Zwecke der Glaubensbethätigung durch Gottesdienst dient. Seyd. (1) VI 112, (2.) III 487. — Vgl. auch S. 1 f. zu Not. 10 u. 11 u. § 12 Ziff. III Not. 27.

Zu II: 1) II. Verf. Beil. § 38 (I 353); vgl. D. R. 10. VIII. 81 (I 530), Obstr. Urt. 2. XI. 78 (IV 182). Der Staat verleiht für dieses freie Gebiet der Bethätigung der geistl. Gewalt einerf. seinen Schutz, andererj. wahret er sich seine Aufsicht. Ganz dasselbe gilt von dem flgd. § 39, Seyd. (1) VI 163 (2.) III 518; f. auch Seyd. (1) VI 203 f., (2.) III 540 f. — 2) ib. § 39 (I 353). S. hierzu unt. § 19 Ziff. II, 4. — 3) ib. § 40 (I 353). Nur moralische Zucht-

zu unterwerfen⁴⁾. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen⁵⁾. Auch wird keinem kirchlichen Zwangsmittel irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet⁶⁾. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu verjagen⁷⁾. S. auch § 5 Ziff. I u. § 19 Ziff. I 1.

Allen Religionsteilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigentum geschmächtig besitzen, es sei für den Kultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, barem Gelde, Pretiosen oder sonstigen beweglichen Sachen durch den § 9 im IV. Titel der Verf. Urf. (I 7) des Reichs garantiert⁸⁾. Vgl. auch hern. zu Not. 20.

2. Besondere Rechte der öffentlichen Kirchengesellschaften.

Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften (i. S. 32) genießen die Rechte öffentlicher Korporationen⁹⁾.

Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten¹⁰⁾. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, wird mit

mittel sind nach Seyd. (1) VII 60, (2.) III 516 zulässig. — 4) ib. § 41 (I 353). — 5) ib. § 42 (I 353) f. auch S. 1 zu Note 5. — 6) ib. § 71 (I 370). Äußerungen der geistlichen Gewalt innerhalb der Grenzen der Kirchenzucht enthalten keine Rechtsverletzung des Betroffenen und sind daher auch nicht strafbar. Seyd. (1) VI 161, (2.) III 516; vgl. R. Str. G. B. § 193. Namensnennung auf der Kanzel im Kirchenzuchtverfahren gegen Brautpaare, welche hinsichtlich der üblichen Ehrenprädicata unwahrer Angaben sich schuldig gemacht haben, ist nicht zulässig. D. R. 17. VII. 60 (I 370). — 7) II. Verf. Beil. § 43 (I 353). Hieraus kann nach Seyd. (1) VI 129, (2.) III 497 die Unzulässigkeit des Ausschlusses aus der Kirchengesellschaft nicht gefolgert werden. — S. auch § 5 I, § 19 I. 1, 2 u. 4. — 8) II. Verf. Beil. § 46 (I 354). Abf. 4 des zit. § 9 lautet: Allen Religionsteilen ohne Ausnahme ist das Eigentum der Stiftungen u. der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden u. dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert. — 9) II. Verf. Beil. § 28 (I 352). — 10) ib. § 30 (I 352); M. E. 9. II. 41 (I 488). Unter die Staatsbeamten (b. i. die Inhaber eines öffentlichen Amtes, Seyd. (1) VI 176, (2.) III 524) sind sie jedoch nicht unbedingt zu zählen. M. E. 23. X. 26 (III 210); f. auch unt. § 11 Ziff. XIII 3 a u. 4 Note 42, § 12, VIII 3 b. Auch sind kirchliche Ämter als öffentliche Ämter, deren Annahme nach § 132 des

Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft¹¹⁾. Ist eine Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten oder einen Religionsdiener, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen, so haben außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen. Letzteren können, wenn wegen Zurücknahme des Antrags Einstellung des Verfahrens erfolgt, die Kosten nicht auferlegt werden¹²⁾.

Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden¹³⁾. Wer ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude vorsätzlich in Brand setzt, wird mit Zuchthaus bestraft¹⁴⁾. Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler zc. beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geld bis zu 1500 Mark bestraft. Der Versuch ist strafbar¹⁵⁾. Auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren ist zu erkennen, wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind¹⁶⁾. S. auch § 25 Ziff. IV zu Not. 2 u. hern. § 5 Ziff. I Not. 1.

R.Str.G.B. strafbar ist, nicht anzusehen. Hieran kann auch durch Landesrecht nichts geändert werden. R.Ger. 13. III. 84 (E.Str. X 199, Schmidt I 580). **11)** R.Str.G.B. § 114. — **12)** ib. § 196 mit D.L.G.M. 3. XII. 86 (S. IV 248). Die Beziehung auf den Beruf liegt vor, wenn die beleidigende Kundgebung die Berufstätigkeit zum Gegenstand hat, nicht minder auch, wenn zwischen jener Kundgebung und der Berufsausübung ein ursächlicher Zusammenhang, sei es in Wirklichkeit oder nach dem Inhalte der Kundgebung besteht [R.Ger. 16. VI. 85 (E. Str. XII 267)], oder wenn das angebliche Verhalten des Beleidigten zu dem Verhalten, welches dessen Beruf erheischt, in Kontrast gesetzt wird [R.Ger. 26. II. 84 (Rep. 295/84)], oder aber, wenn dem Beleidigten ein außerdienstliches Verhalten zur Last gelegt wird, welches sich als eine Verletzung einer den Berufsgenossen besonders auferlegten Berufspflicht darstellt [R.Ger. 24. II. 85 (E. Str. XII 49)]. — **13)** II. Verf. Beil. § 29 (I 352). — **14)** R.Str.G.B. § 306 Ziff. 1 (I 356). — **15)** ib. § 304 (I 355). — **16)** § 243 Ziff. 1. Der strafgesetzliche Schutz der gottesdienstl. Gebäude u. ihrer Einrichtungen erstreckt sich auf alle Glaubensgesellschaften. S. 29. (1) VI 123, (2.) III 493. — **17)** II. Verf. Beil. § 44 (I 354). Vgl. hiezu Einf.-Ges. z. B.G.B. Art. 86 u. 87. Dem örtl. Kirchen- u. dem Pfündevermögen kommt juristische Persönlichkeit zu. S. 29. (1) VI 314, (2.) III 600. S. auch § 28 Ziff. I. 1 Not. 2, § 23 Ziff. I. 2 Not. 6 u. Ziff. III. Der Erwerb unbeweglicher Sachen und diesen gleichgeachteter Rechte durch geistliche Genossenschaften (Klöster) ohne vorgängig erholte landesherrliche oder staatliche Dispensation ist durch die Amortisationsgesetze, deren Geltung vermöge Ziff. 3 der Allh.B. 27. IV. 1807 (Rg.Bl. 751) auf alle damaligen Gebietsteile des Königreichs ausgedehnt wurde, sowie auch durch anderweite provinzialgesetzliche Bestimmungen untersagt und für nichtig erklärt. Die erforderliche Dispensation ist, wahrhaft unverstehbare Fälle ausgenommen, vor Errichtung der betr. Notariats-Urkunde zu erholen. M.d.Zust. 4. V. 69

Die in dem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigentum zu besitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben¹⁷⁾. Ihr Eigentum (das gesamte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Kultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit) steht unter dem besonderen Schutze des Staats¹⁸⁾, und die Verwaltung des Kirchenvermögens nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königlichen obersten Schutze und Aufsicht¹⁹⁾. Das Stiftungsvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines anderen, als des bestimmten Stiftungszweckes, ohne Zustimmung der Beteiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände veräußert oder verwendet werden²⁰⁾. Die Kirchenstiftungen genießen die Vorrechte der Minderjährigen²¹⁾. Eine Befreiung von öffentlichen Staatslasten, von Landesunterthänigkeit oder von Gerichtsbarkeit können die Kirchen und Geistlichen in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens nicht ansprechen²²⁾. — Ueber die Verwendung der Ueberschüsse des Kirchenvermögens s. unt. § 30 Ziff. I. 4.

Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden (resp. noch keiner anderen ihres Glaubens eingepfarrt sind), können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reiches halten²³⁾. S. ferner unt. § 6 Ziff. I zu Note 8 ff. u. § 12 Ziff. II „Pfarrverband, Parochialrecht u. Diaspora“. In der Ausübung ihres Gottesdienstes innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Grenzen ihrer desfallsigen Berechtigung werden dieselben weder gehemmt noch gestört²⁴⁾.

(II 351), M.E. 30. V. 74 (II 356), M.b.Just. 5. V. 74 (II 357). Besitzerwerbungen u. Geldentschädigungen auf Grund des Flurbereinigungsgesetzes v. 29. V. 86 Art. 16 Abs. III (G.B.H. 271) unterliegen diesen Beschränkungen nicht. Seyd. (1) VI 185, (2) III 529. Die altbayer. Gesetzgebung hat das Pfründe- u. Kirchenstiftungsvermögen von den Bestimmungen der Amortisationsgesetze ausgenommen, und durch das Gem.Eb. v. 1818 (§§ 123 u. 128) sind letztere für das örtliche Kirchenstiftungsvermögen allgemein aufgehoben. Seyd. (1.) VI 314, (2.) III 600; vgl. Obstr.E. 7. III. 84 u. D.S.G.M. 22. X. 83. Nach Pr.L.R. Tit. II Tit. 11 §§ 194—216 darf keine Kirchengesellschaft ohne staatliche Bewilligung liegende Gründe an sich bringen und Geschenke u. Vermächtnisse, welche die Höhe von 500 Thrn. übersteigen, annehmen. Nehlich nach Mainzer L.R., Würzburger, Fuldaer zc. Recht. Silb. 128 Num. 1. — 18) II. Verf.Beil. § 31 (I 352) u. Verf.Urf. Tit. IV. § 10 (I 8). S. auch § 7 III 1 Not. 15. — 19) II. Verf.Beil. § 75 (I 370); s. hiezu M.E. 29. XII. 46 (III 753) u. 13. IV. 73 (III 798). — 20) 16. § 47 (I 354); Verf.Urf. Tit. IV § 10 (I 8); vgl. auch unt. § 7 Ziff. III Note 15. — 21) Rev.Gem.Eb. § 21. — 22) II. Verf.Beil. §§ 73 u. 74 (I 370); Verf.Urf. Tit. IV § 9 (I 7). S. auch unt. § 11. X. 23) II. Verf.Beil. § 84 (I 379) u. Eb. 10. I. 1803 Ziff. 4 (I 3); D.R. 26. II. 48 (II 29) M.E. 23. VI. 40 (IV 205). Ueber die Stolgebühren in diesem Falle s. unt. § 23 Ziff. II. 5 a zu Not. 134—136. — 24) Erändeabich. 25. VIII.

Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei (unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Zustimmung seitens ihrer Kirchengewalt vorliegt, Seyb. (1) VI 170, (2.) III 521), wenn sie das erforderliche Vermögen a) zum Unterhalte der Kirchengediener, b) zu den Ausgaben für den Gottesdienst, und c) zur Errichtung und Erhaltung der nötigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen²⁵). Weiteres s. unt. § 12 Ziff. IV „Bildung von Pfarreien u. u.“

3. Besondere Bestimmungen über die Privatreligionsgesellschaften.

Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet²⁶). Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet²⁷). Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder²⁸). Den von denselben zur

43 (II 3). Für alle Fälle aber, wo Protestanten in kath. Pfarreien ohne Aenderung des bestehenden Pfarrverbandes zu ordentlicher gemeinschaftlicher Ausübung ihres Gottesdienstes sich vereinigen und zu diesem Behufe gemäß § 84 der II. Verf. Beil. mit Bewilligung der zustehenden Kirchenbehörden entweder einen Pfarrer oder Hilfsgeistlichen ihres Glaubens zeitweise berufen, oder einem am Orte wohnenden ordinierten Geistlichen verwenden wollen, ist Allerhöchste Genehmigung vorbehalten. All. E. 10. IV. 46 (II 7). S. auch § 12. III. 2 Not. 23.

25) II. Verf. Beil. § 88 (I 379); Ed. 10. I. 1803 Ziff. 5 (I 4) M. E. 26. III. 39 (II 1); All. E. 23. IV. 45 (II 4); Landtagsabsch. 25. VIII. 43 (II 3). Eine selbständige Kirchengemeinde kann ohne eine Pfarrei oder ein selbständiges Pfarrvikariat nicht bestehen. Das verordnungsmäßige Minimum der congrua sustentatio für einen aufzustellenden Pfarrer oder selbständigen (katholischen, s. All. E. 10. IV. 46 (II 7)) Pfarrvikar ist ein jährliches Einkommen von 400 fl. Gefordert wird die Herstellung eines der Heiligkeit u. Würde seiner Bestimmung nicht unangemessenen und dem wahren Bedürfnisse entsprechenden eigenen Gotteshauses. Als Mittel zur Aufbringung des erforderlichen Bedarfs können auch Kollekten u. zur Foundation neuer notwendiger Pfarrstellen auch Rentenüberschüsse (s. § 30 Ziff. I. 4) in Betracht kommen. All. E. 23. IV. 45 (II 4). S. auch § 11 Ziff. XVI. 2 zu Not. 5. — 26) II. Verf. Beil. § 32 (I 352). — 27) ib. § 33 (I 352). Gegen Störungen des. dürfen sie poliz. Schutz anrufen. Pechm. I 334. — 28) io. § 34 (I 352); s. auch ib. § 38 ob. S. 32. Gottesdienstliche Versammlungen an Orten, wo keine Mitglieder derselben wohnen, abzuhalten, haben sie kein Recht. D. R. 2. III. 87. Wenn dieselben an solchen Orten propagandistisch vorgehen wollen, steht ihnen nur das Vereinsrecht (Gej. v.

Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen kommt gemäß § 38 der II. Verf. Beil. (I 353) unter der obersten Staatsaufsicht die Befugnis zu, Taufen, Trauungen und Beerdigungen bezüglich ihrer Religionsgenossen vorzunehmen und den schulpflichtigen Kindern der letzteren den religiösen Unterricht zu erteilen²⁹⁾. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen aber als solche keine besonderen Vorzüge³⁰⁾. Bei Ermangelung eines öffentlichen Charakters dieser Religionsdiener kann folglich den von ihnen vorgenommenen kirchlichen Handlungen, insofern sich solche zugleich auf Angehörige einer der christlichen Hauptkonfessionen oder irgend einer andern förmlich rezipierten Kirchengesellschaft beziehen und für dieselben eine kirchenrechtliche Bedeutung haben sollen, keine öffentliche Anerkennung zugestanden werden³¹⁾. — Den Privatkirchengesellschaften ist nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben³²⁾. — Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden³³⁾. Auch ihre Eigentumsfähigkeit wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt³⁴⁾. — S. auch ob. S. 33 Ziff. II 1.

Das Verhältnis der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, zu den öffentlichen Kirchengesellschaften muß aus dem Inhalte der Konzeptionsurkunde beurteilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt

26. II. 50) zur Seite. D.R. 27. V. 86; f. auch unt. § 5 III Note 8. — 29) M.G. 28. III. 62 (I 315), 19. III. 44 (I 318). — 30) II. Verf. Beil. § 36 (I 352). Da denselben der Charakter öffentlicher Beamten nicht zukommt, wird auch eine theologisch-wissenschaftliche Vorbildung von ihnen nicht verlangt. M.G. 22. II. 41 (I 313); vgl. auch M.G. 22. IX. 51 Abj. 3 Ziff. 1 (I 33). (Nach Seyd. (1) VI 127, (2) III 495 f. sind die geistlichen Bediensteten derselben auch für den Staat Inhaber geistlicher Ämter. Es kann denselben nicht verwehrt werden, sich als solche nach Maßgabe der Satzungen ihrer Glaubensgesellschaft zu bezeichnen [s. dagg. M.G. 28. III. 62 (I 315)]. Ihre Amtshandlungen gelten auch für den Staat als geistliche Amtshandlungen). — 31) M.G. 9. XI. 35 (I 310). — 32) II. Verf. Beil. § 35 (I 352); Pol. Str. G. B. Art. 21. Unter „sonstigen Auszeichnungen“ ist nach M.G. 11. X. 91 alles zu verstehen, was sich als charakteristische Eigentümlichkeit der äußeren Kultureinrichtungen einer der anerkannten öffentlichen Kirchengesellschaften darstellt. Wagner 93 Anm. 4, Seyd. (1) VI 126 Anm. 1, (2) III 495 Anm. 47. Vgl. M.G. 9. VI. 33 (III 217 Note), wonach den Rabbinern die kirchliche Amtstracht der prot. Geistlichen nachzunahmen unterjagt wurde. — 33) II. Verf. Beil. § 37 (I 352). — 34) ib. § 45 (I 354). Sie können durch die Aufnahmeurkunde zu Körperschaften mit juristischer Persönlichkeit erklärt werden. Bestimmt die Aufnahmeurkunde nichts, so sind die Gesellschaften ohne jurist. Per-

des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Konzeffion weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. (Vgl. auch § 6 Ziff. I zu Not. 13). Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Anteil an den Rechten und dem Eigentum der Kirche³⁵). — S. auch hern. § 4 Ziff. III 1 Note 12. Bürgerl. u. staatsbürgerl. Rechte f. S. 10, Wahl des Glaubensbekenntnisses f. S. 4 Text u. Note 14; relig. Kindererziehung S. 11 Text u. Not. 10, S. 14 f.; Benützung des Ortskirchhofs unt. § 6 II 2 Note 22; Gebrauch der Glocken bei Beerdigungen unt. § 6 II 3 Note 38.

Den Israeliten³⁶), Mennoniten³⁷, Irwingianern³⁸), Anglikanern³⁹), bischöflichen⁴⁰) u. Wesleyanischen Methodist⁴¹),

sünllichkeit. Schd. (1) VI 185, (2.) III 530. — **35**) ib. § 89 (I 379). Die prot. Pfarrämter sollen in den zu erstattenden Jahresberichten die Kenntnis des Oberkonsistoriums über den Stand und die Bewegung der Sekten evident erhalten D.R. 27. V. 86.

36) Ebtst 10. VI. 13 (Hg.Bl. 921), M.E. 29. VI. 63 (R.M.Bl. 1865 S. 218). — **37**) D.R. 28. X. 37 (I 312); M.E. 28. III. 62 (I 315), 12. X. 47 (I 421), 22. II. 41 (Döfl. XXIII, 471) 9. XI. 35 (Döfl. VIII 1785). Dieselben sind identisch mit den Neutäufern. D.R. 27. V. 86. Ueber die relig. Kindererziehung f. S. 11 Note 3 u. S. 15. Zur Kommunion können die Mennoniten nur unter der Bedingung des förmlichen Uebertritts zur evang.-luth. Kirche zugelassen werden. D.R. 16. V. 66. Die Beerdigung ihrer Religionsgenossen auf dem im Orte befindlichen Kirchhofe ist ihnen nach ihrer Sitte und ohne Bezeichnung eines fremden Geistlichen zu gestatten. M.E. 12. X. 47 (I 421). — **38**) M.E. 28. III. 62 (I 315); 10. VII. 65 (R.M.Bl. 179); f. auch D.R. 27. V. 86. Als Mitglied der irwingianischen Gemeinschaft kann niemand anerkannt werden, der nicht den Austritt aus seiner bisherigen Kirche gemäß § 10 der II. Verf. Beil. (f. S. 4) erklärt hat. Den Leitern und Vorstehern derselben kann nicht gestattet werden, der zur Bezeichnung der Kirchenämter angenommenen Prädikate „Apostel, Engel oder Bischof u. s. w.“ im öffentlichen Verkehr im Staate sich zu bedienen. M.E. 28. III. 62 (I 315); D.R. 16. III. 70 (I 317). S. auch D.R. 12. VII. 83 (IV 244). Die Beerdigung irwingianischer Religionsgenossen — eventuell gegen eine besondere Vergütung oder Grabgebühr — auf den Ortskirchhöfen hat, vorbehaltlich der Bestimmung des § 36 der II. Verf. Beil. (f. ob. S. 38), mit der ihrem Ritus eigenen Feierlichkeit stattzufinden. Ein Anspruch auf den Gebrauch der Glocken bei ihren Begräbnissen steht ihnen nicht zu [(§§ 35 u. 103 der II. Verf. Beil. (I 352 u. 401)]. M.E. 5. XII. 62 (I 437). Vom hl. Abendmahl sind sie selbstverständl. ausgeschlossen. D.R. 1. IV. 95 Div. zeischn. betr. — **39**) M.E. 19. III. 44 (I 318). Diese M.E. trifft auch hinsichtlich der Stellung der protest. Episkopalkirche der vereinigten nordamerikanischen Staaten zu. D.R. 23. IV. 73 (I 437). Die anglikanische Kirche hat die Genehmigung als Privatkirchengesellschaft nur in widerrüflicher Eigenschaft zunächst für München u. mit Beschränkung auf die Abhaltung des Gottesdienstes in der Privatwohnung ihres Geistlichen. Wo auch die Sakramente administriert u. Trauungen nach dem anglik. Ritus vollzogen werden können, erhalten. Bei Eingehung einer gemischten Ehe zwischen Angehörigen der anglikanischen Kirche u. Mitgliedern der protest.

Alt-katholiken⁴²⁾ und Herrnhutern⁴³⁾ sind die Rechte von Privatkirchengesellschaften eingeräumt. —

Kirchengemeinde Münchens tritt die parochiale Wirksamkeit des prot. Pfarramts München rücksichtlich des seiner Pfarrgemeinde angehörenden Teils nach Maßgabe der bestehenden Gesetze ein. Die Beerdigung eines Angehörigen der anglikanischen Kirche nimmt gegen die treffende Gebühr das prot. Pfarramt München vor. Durch diese Bestimmungen erleidet die Befugnis der prot. Pfarrämter, den von Vornahme kirchlicher Handlungen etwa nachsuchenden Angehörigen der anglikanischen Kirche solche leisten zu können, keinerlei Beschränkung. M. E. 19. III. 44 (I 318). Nach Sehnd. (1) VI 117 u. 128 Anm. 1, (2.) III 490 Anm. 21 und 496 Anm. 55, sind die bemerkten Einschränkungen im Hinblick auf §§ 34 und 38 der II. Verf. Beil. (s. ob. S. 37 u. 33) unzulässig. — 40) M. E. 31. III. 83 (R. M. Bl. 97) und O. R. 12. VII. 83 (IV 244); O. R. 27. V. 86. — 41) M. E. 18. V. 85 (R. M. Bl. 152); O. R. 3. VI. 85. Zu den Wesleyanischen Methodistern zählen die „Bereinigten Brüder in Christo“ auch „Ottobenerianer“ genannt. O. R. 27. V. 86. Nach M. E. 23. VIII. 73 (I 345) war jedoch auf das Gesuch dieser Religionsgenossenschaft um Genehmigung zur Bildung einer Privatreligionsgesellschaft nicht weiter eingegangen worden. — Bezüglich der förmlichen Aufnahme evangel. Christen in die methodistische Religionsgemeinschaft ist § 10 der II. Verf. Beil. (s. S. 4) maßgebend. O. R. 12. VII. 83 (IV 244). Als Taufpaten von Kindern evangelisch-luth. Eltern sind Methodisten nicht zuzulassen. O. R. 20. VII. 87. Die prot. Geistlichkeit soll überall da, wo Methodistenprediger auftreten (s. ob. S. 37 Note 28) oder im Anzuge sind, den Irrtümern der Methodisten entgegen wirken, auf der Kanzel — wenn thunlich, unter Vermeidung von direkter Polemik gegen jene Versammlungen — in echt seelsorgerlicher Weise ihres Amtes walten, in der Christenlehre und namentlich im Konfirmandenunterricht die in Frage kommenden Punkte in lichtvoller und praktischer Weise besprechen, auch die Kirchenvorstandssitzungen hierzu benützen, durch Verbreitung geeigneter Schriften wie „Blitt, die Albrechtsleute“ und vor allem durch seelsorgerliche Rücksprache mit den Gefährdeten der Propaganda entgegenarbeiten, durch Einführung von Bibelstunden dem Bedürfnisse der Erweckten entgegenkommen, durch gemeinschaftliche Belehrungen ein richtiges Verständnis gewordener Zustände anbahnen, überhaupt der größten Treue in der Amtsführung sich befleißigen und jedes Uergernis im Wandel sorgfältig vermeiden. Siehe näheres hierüber O. R. 22. I. 77 (I 345), 4. III. 80 (I 324), 30. I. 86 u. 2. III. 87. Ein Erfolg versprechendes Auftreten gegen den Separatismus u. Methodismus kann von der Kirche nicht durch Maßregeln äußerlich polizeilicher Natur angestrebt werden. O. R. 22. I. 77 (I 345 hier 347). Doch wünscht das Ministerium, daß es von auffallenden Ereignissen in dieser Hinsicht rechtzeitig Kenntnis erhalte. Gegen methodistische Reiseprediger wurde, wenn ihre religiösen öffentlichen Vorträge den Charakter förmlicher religiöser Andachten annehmen [Vgl. hierzu O. R. 14. VII. 36 Ziff. 5 (I 19) u. B. G. S. 16. X. 95 (S. XVII 72 hier 74, Schmidt I 78)] u. Ursache zu vielfachem Unfug bildeten, oder wenn zu denselben Schulkinder angelockt worden waren, auf Anrufen durch die Distriktpolizeibehörden teils durch Verbot ihrer Vorträge u. teils mit Geldstrafen erfolgreich eingeschritten. M. E. 12. III. 77 (I 350); O. R. 27. V. 86. Wegen einer von einem Methodistenprediger an einem Kinde, deren Eltern aus der prot. Landeskirche nicht ausgetreten sind, vollzogenen Taufe ist Beschwerde bei der zuständigen Polizeibehörde zu erheben. O. R. 6. VII. 77 (I 351). Wenn Angehörige prot. Pfarreien sich an der Abendmahlsfeier der Methodisten beteiligen, so sind dieselben seelsorgerlich zu vermahnen u. insbesondere auf die

III. Nichtanerkannte religiöse Vereinigungen.

1. Deutschkatholiken und freireligiöse Gemeinden.

Die deutschkatholischen und freien Kirchengemeinden sind als Privatreligionsgesellschaften im Sinne der §§ 32—37 der II. Verf. Beil. (j. S. 37 ff.) nicht mehr anerkannt; demgemäß sind die bemerkten Vereine zur Ausübung jener Rechte und Vornahme jener Handlungen, welche gesetzlich nur den Religionsgesellschaften zustehen, nicht mehr befugt¹⁾. Die verfassungsmäßig gewährte einfache Hausandacht ist ihnen unbenommen²⁾. Auch waltet nach dem Gef. v. 26. II. 50 kein gesetzliches Hindernis ob, daß die Mitglieder der vormaligen freien Gemeinden von den durch Art. 1 und 11 dieses Gesetzes den bayerischen Staatsangehörigen eingeräumten Befugnissen Gebrauch machen und als Vereine sich konstituieren. Solange die hienach konstituierten Vereine die im Art. 13 des Vereinsgesetzes gezogene Schranke nicht überschreiten, sollen dieselben nicht als politische Vereine behandelt werden. Hienach soll ihnen nicht verwehrt sein, zur Abhaltung von Vorträgen in ihren Vereinsversammlungen sich eigener Sprecher zu bedienen³⁾.

Die evangelisch-protest. Kirche kann mit den freien oder deutschkatholischen Gemeinden in Glaubensgemeinschaft nicht stehen. Die Handlung der Aufnahme in die Genossenschaft der letzteren kann als

Unverträglichkeit solcher Anteilnahme mit der bleibenden Zugehörigkeit zur luth. Kirche aufmerksam zu machen. Beharren sie auf dem betretenen Wege, so sind dieselben zu bedeuten, daß sie sich hiemit von selbst von der Teilnahme an dem Abendmahle der luth. Kirche u. des Genusses der mit der Zugehörigkeit zu dieser verbundenen Ehrenrechte verlustig machen. D.R. 12. VII. 83 (IV 244). — 42) M.G.E. 15. III. 90 (R.M.B. 68), 2. IV. 90 (R.M.B. 89), 10. IV. 90 (R.M.B. 93), 3. V. 90 (R.M.B. 111) u. 25. VII. 90 (R.M.B. 273). Die Rechte der in den Diözesen Regensburg u. Eichstätt wohnenden Altkath. haben sich hinsichtl. der Religionsausübung vorläufig nach § 2 der II. Verf. Beil. (I 9 u. ob. S. 1) zu bemessen. M.G. 25. VII. 90 (R.M.B. 273). — 43) Allg.E. 19. IV. 13 (I 314). Denselben ist die Erlaubnis zu ihren Privatandachten unter Aufsicht der Polizei erteilt. Dagg. bleibt denselben strengstens untersagt, mit auswärtigen Brüdergemeinden, deren geistl. od. weltl. Vorstehern od. Missionären in irgend einer Verbindung zu stehen, von ihnen Visitationen od. Verhaltensvorschriften anzunehmen od. die Brüdergem. mit Geldbeiträgen zu unterstützen. *ibid.* Nach Sehnd. (I.) VI 117, (2.) III 490 würden solche Beschränkungen der Verhältnisse der Herrnhuter seit Erlaß der Verfassung keine Geltung mehr haben. —

Zu III: 1) M.G.E. 2. XI. 51 (I 326), 4. II. 65 (I 327), 22. VI. 67 (I 330); vgl. auch M.G.E. 9. XI. 35 (I 310) u. 25. I. 69 (Wob. VII 38). Sie sind weder zur Feier von Gottesdiensten, noch zu der Aufstellung von kirchlichen Dienern befugt. Die vor dem 2. XI. 51 von denselben mit obrigkeitlicher Bewilligung vor ihren Predigern eingegangenen ehe lichen Verbindungen müssen im allgemeinen als bürgerlich gültig erachtet werden. M.G. 7. XI. 52 (I 336). — 2) M.G. 4. II. 65 (I 327). — 3) G.M.E. 22. VI. 67 (I 330). Gegebenenfalls sind sie auch nach dem Gef. v. 29. IV. 69, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr., zu behandeln. Kraiss Landb.

eine christliche Taufe nicht anerkannt, sondern es muß eine solche an denen erst vollzogen werden, welche, in den genannten Gemeinden getauft, später zur evang. Kirche übertreten wollen⁴⁾. Die Glieder dieser Gemeinden können bei der Taufe eines der evang. Kirche angehörigen Kindes als Paten nicht angenommen werden⁵⁾. — Die schulpflichtigen Kinder von Angehörigen der deutschkatholischen und freigemeindlichen Genossenschaften sollen, sofern sie nicht mit Zustimmung ihrer Eltern an dem in der Schule erteilten Religionsunterrichte freiwillig sich beteiligen wollen, durch die Schulbehörden von demselben dispensiert werden⁶⁾. Als zweckmäßig und geboten erscheint es, Vorkehrung zu treffen, daß während der Stunden, zu welchen in den öffentlichen Schulen der konfessionelle Religionsunterricht stattfindet, den schulpflichtigen Kindern dissidentischer Eltern durch hierfür geeignete Persönlichkeiten anderweitiger Unterricht erteilt werde⁷⁾. — Bei Einsegnung von Mischehen zwischen Protestanten und Mitgliedern der freien Gemeinden kann dergleichen den evangelischen Geistlichen keinerlei Beteiligung zugemutet oder gestattet werden⁸⁾. — Die Beerdigung ihrer Mitglieder auf dem Ortskirchhofe kann gemäß § 100 der II. Verf. Beil. (I 400) der fraglichen Genossenschaft nicht verweigert werden. Ein kirchliches Begräbniß kann denselben nur insoweit und insofern zu Teil werden, als sich die Ortsgeistlichkeit dazu herbeiläßt. Wenn sich an einem Orte mehrere, verschiedenen Konfessionen eigentümliche Kirchhöfe befinden, und die Geistlichkeit weder des einen noch des andern das Begräbniß vornehmen will und gegen dessen Vornahme auf ihrem Kirchhof remonstriert, so ist die Beerdigung auf dem Kirchhofe jener Konfession obrigkeitlich anzuordnen, welcher der Verstorbene vor seinem Uebertritte zu der aufgehobenen Religionsgesellschaft angehört hat. In allen Fällen verweigerter kirchlicher Assistenz hat die Ortspolizeibehörde das Begräbniß anzu-

(3) I 333, (4) I 356. — 4) Ähnliches gilt von der Konfirmationsfeier dieser Gemeinden. Eine zwangsweise Taufe u. Konfirmation der Kinder von Gliedern der aufgelösten freien Gemeinden, bevor letztere in die prot. Kirche aufgenommen werden, ist nicht zulässig. Für zweckmäßig und heilsam wird es erachtet, daß die betreffenden Geistlichen mit besonnenen und milden Vorstellungen den außer der Kirche stehenden Eltern nachgehen und insbesondere dieselben dahin zu bestimmen trachten, daß sie ihre ungetauften Kinder taufen, nicht minder, diejenigen Kinder, die zur Konfirmation reif sind, nach Erteilung des vollständigen Konfirmationsunterrichts auch konfirmieren lassen. D. R. 19. V. 52 (I 36), 21. X. 68 (I 334). Ueber den Konfessionswechsel der Mitglieder dieser Gemeinden s. 3 Note 7 u. S. 4 Text u. Note 14. — 5) D. R. 24. XI. 49 (I 332), 29. XII. 69 (I 335). — 6) M. E. 5. XI. 61 (I 344). Hierdurch wurde die M. E. 10. XI. 51 (I 342) zurückgenommen. R. G. S. 25. V. u. (Pfen.) 23. X. 89 (S. XI 17 hier 31, Schmidt I 58 hier 71) u. Schb. VI (1) 106 Num. 5, (2) III 484 Num. 10. — 7) M. E. 22. VI. 67 (I 330). Ueber die relig. Erziehung dieser Kinder s. 11, 15 u. 25 Not. 5. — 8) D. R. 3. VI. 50 (I 336). Seitdem die Eheverbindung keine kirchlich-staatspolizeiliche

ordnen und in aller Stille vornehmen zu lassen⁹⁾. Die Benützung der Glocken auf den Kirchhöfen steht ihnen nicht zu¹⁰⁾. Wohl aber kann denselben bei Leichenbegängnissen gestattet werden, daß außer dem Abfingen eines Trauerliedes von einem der Freunde und Geringungsgenossen des Verlebten am Grabe Worte der Erinnerung und ein Gebet gesprochen werden, insofern im einzelnen Falle sich nicht Gründe ergeben, welche eine Beschränkung oder Verweigerung nach bestehenden Gesetzen oder Verordnungen zu rechtfertigen geeignet sind¹¹⁾. Auch den Sprechern derselben, sofern sie das bayerische Indigenat besitzen und Vereinsmitglieder sind, und insoweit dieselben nicht den Staatsbehörden Grund zu gesetzlicher Einschreitung bieten, bleibt es unbenommen, hiebei angemessene Ansprachen an die Versammelten zu richten¹²⁾. Siehe auch ob. S. 38 zu Note 35 u. S. 10 zu Not. 42.

2. Freie evangelisch-lutherische Gemeinden (Separatisten).

Der Austritt eines Angehörigen einer anerkannten Kirchengemeinschaft aus derselben und der Eintritt in eine nicht anerkannte religiöse Vereinigung, sowie der einfache Austritt ohne jeglichen Uebertritt — die persönliche Austrittserklärung (s. S. 4) vorausgesetzt — ist zulässig und rechtswirksam¹³⁾. Bei dieser Sachlage ist nach M.E. 5. XI. 61 (I 344 u. ob. S. 42 zu Note 6) nicht zu erwarten, daß von Seite der weltlichen Behörden die Anordnung einer Zwangsverfügung hinsichtlich der Teilnahme der schulpflichtigen Kinder der also Ausgetretenen an dem evangel. Religionsunterricht erreicht werde¹⁴⁾. Der Bitte des ehemaligen prot. Kandidaten der

(D.R. 17. IV. 72 [I 341]) Anordnung mehr ist, dürfte obiges Verbot auch auf die Proklamation auszudehnen sein. — **9)** M.E. 26. XI. 51 (I 34 u. 436); cf. M.E. 25. III. 81 (IV 384). — **10)** D.R. 10. V. 71 (I 442); II. Verf. Beil. § 35 (I 352) u. § 103 (I 401); cf. M.E. 25. III. 81 (IV 384). — **11)** M.E. 4. II. 65 (I 327). — **12)** G.M.E. 22. VI. 67 (I 330). — Bei Bestimmung des Verhältnisses kath. od. prot. Pfarreien zu Ortseinwohnern, welche sich entweder nicht zu einer der rezipierten christlichen Konfessionen, oder gar nicht zur christlichen Religion bekennen, ist nach den einschlägigen Vorschriften des Ed. v. 24. III. 1809 zu verfahren. R.D. I § 48 (I 552). Dergleichen Gegenstände sollen von der Kirchensektion (D.R.) in ihrer vollen Versammlung reichlich beraten, u. die Resultate der Abstimmung dem Ministerium, u. durch dieses sofort der Allerh. Stelle zur Entschließung vorgelegt werden. R.D. I § 47 (I 551); vgl. 2. Anh. z. II. Verf. Beil. § 19 lit. c (I 497). — **13)** B.G.G. 25. V. u. (Plen.) 23. X. 89 (S. XI 17, Schmidt I 58). — **14)** D.R. 29. VII. 63 (I 321) u. B.G.G. I. c. Die betr. Pfarrämter sollen auf seelsorgerlichem Wege Eingang bei den ausgetretenen Familien zu gewinnen suchen, zugleich aber strenge darüber wachen, daß der Vorschrift des § 4 der II. Verf. Beil. (i. ob. S. 1) nicht zuwidergehandelt und namentlich nicht durch auswärtige Emissäre dem sektiererischen Treiben in irgend einer Weise Nahrung geboten oder Vor Schub geleistet werde. Ueberhaupt thut Wachsamkeit, Aufsehen auf die Natur u. Wurzel dieser Bestrebungen, ernstes Nachdenken über die sichersten Mittel, ihnen zu begegnen, not. D.R. 29. VII. 63 (I 321), 4. III. 80. (I 324),

Theologie S. u. Konf. in Memmingen, welche ihren Austritt aus der prot. Landeskirche erklärt haben, um die Bewilligung, nicht nur in ihren Wohnungen oder einer eigens hiezu bestimmten Räumlichkeit Gottesdienste zu halten, an welchen jedermann Anteil nehmen könne, sondern auch gottesdienstliche Handlungen aller Orten im Königreiche auszuüben, wurde eine Folge nicht gegeben. Als neue Religionsgesellschaft wurden die Genannten nicht anerkannt. Die einfache Hausandacht darf ihnen nicht unterjagt werden¹⁵⁾. Siehe auch ob. S. 38 zu Note 35 u. S. 10 zu Not. 42.

Die Darbysten s. D.R. 27. Mai 1886, die Gemein-
schaftsleute D.R. 1. IV. 95 Diözes.Syn. betr.

§ 5.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

I. In Religions- und Kirchensachen.

Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die Kgl. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als insofern das Kgl. oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die Kgl. Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen¹⁾. Solange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Kgl. einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf²⁾. — Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Ausßer-

22. I. 77 (I 345 hier 346 ff.), 27. V. 86. — 15) M.E. 18. III. 72 (I 322) s. auch D.R. 27. V. 86. —

Zu § 5 I: 1) II. Verf. Beil. § 50 (I 356); Verf. Urf. Eingang A 6 j. 2 u. Tit. IV § 9 (I 7); Ed. 10. I. 1803 Ziff. 7 (I 4); Allh. E. 7. XI. 18 (I 520). Vgl. II. Verf. Beil. § 38 (I 353 u. ob. S. 33). Ueber die Verhältnisse der kath. Kirche in Bayern s. M.E. 28. III. 89 (Wbr. XIX 452). Sämtl. Polizeibehörden sind ernstlich anzuweisen, den Geistl. aller Konfessionen in der Erfüllung ihrer Berufspflichten zur Abwendung aller äußeren Störungen des Gottesdienstes auf Anrufen alle erforderl. Hilfe u. Unterstützung angebeihen zu lassen. Allh. E. 15. VI. 24 (IV 1). Die Unterstützung hat namentl. in d. Fällen des § 43 der II. Verf. Beil. (I 353 u. ob. S. 34 zu Not. 7), dann der §§ 166—168 (s. hern. zu Not. 10 ff. u. § 25 Ziff. IV zu Not. 2), § 304 (S. 35 zu Not. 15), § 360 Ziff. 11 (§ 19 Ziff. II. 4 Not. 11) u. § 366 Ziff. 1 u. 10 d. R. Str. G. B. (§ 21 Ziff. I. 2 Not. 66) durch vorgel. Einschreitung nach Art. 20 d. Pol. Str. G. B. u. Anregung strafgerichtl. Thätigkeit platz zu greifen. Rechmann I 329. — 2) II. Verf. Beil. § 51 (I 356); 2. Anh. 3.

ungen Gott lästert³⁾, ein Vergernis gibt⁴⁾, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen⁵⁾ oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehende Religionsgesellschaft, oder ihre Einrichtungen⁶⁾ oder Gebräuche⁷⁾ beschimpft⁸⁾, ingleichen, wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte⁹⁾ beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft¹⁰⁾. — An Geld bis zu 5 Thlr. wird bestraft, wer Hunde in die Kirche mitnimmt¹¹⁾. S. auch S. 34 zu Not. 7 und § 19 Ziff. I, 1. — Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu relig. Versammlungen bestimmten Orte¹²⁾ durch Gr-

II. Verf. Beil. § 17 (I 496 u. unt. § 10 Ziff. II, 3 zu Not. 29). S. auch Seyd. (1.) VI 204 ff., (2.) III 541 ff.

3) Die Öffentlichkeit der Gotteslästerung ist nicht notwendig dadurch ausgeschlossen, daß die Äußerung innerhalb eines bestimmten Personenkreises stattfindet. R.Ger. 23. XI. 91 (E.Str. XXII 241), vgl. 5. I. 91 (ib. XXI 254), Gotteslästerung oder Beschimpfung einer Kirche bezw. ihrer Einrichtungen in einer Vereinsversammlung betr. — Eine in einer Schule ausgesprochene Gotteslästerung ist nicht öffentlich verübt, also auch nicht strafbar, wenn die Schule nur von den Schülern und den Schulbeamten betreten wird. R.Ger. 24. II. 87 (R. IX 151). — 4) Durch die Gotteslästerung muß ein Vergernis mindestens einer Person wirkl. gegeben worden sein. R.Ger. 10. X. 87 (E. Str. XVI 245). — 5) Zu denselben ist eine staatl. geschlossene, ihre besond. Organisation besitzende Landeskirche zu zählen. R.Ger. 3. XII. 81 (E.Str. V 188). Die Bezeichnung Luthers als „Stifters“ der luth. Kirche genügt noch nicht, um den Thatbestand eines beschimpfenden Angriffs auf die luth. Kirche rechtl. zu begründen. R.Ger. 8. XI. 83 (E.Str. IX 158). — 6) Kirchl. „Einrichtungen“ sind z. B. die Christusverehrung u. der Marienkultus [R.Ger. 8. XI. 80 (E.Str. II 428)], die Reliquienverehrung [R.Ger. 24. XI. 91 u. 20. II. 93 (E.Str. XXII 238 bezw. XXIV 12)], das Predigtamt u. die Predigt [R.Ger. 10. VII. 94 (E.Str. XXVI 39)]. Die Einkleidung eines an sich harmlosen Vortrags (Bierpredigt) in die äußere Form einer Predigt ist nicht schon an sich eine Beschimpfung dieser Einrichtung. R.Ger. 21. II. 84 (E.Str. X 146). Eine Beschimpfung der Lehre od. einzelner Sätze ders. (10 Gebote) fällt unt. den § 166 des R.Str.G.B. nur dann, wenn der Thäter durch diesen Angriff die betr. Kirche u. selbst beschimpfen wollte. R.Ger. 4. II. 95 (E.Str. XXVI 435). — 7) z. B. die Amtsstracht der Geistlichen. R.Ger. 11. III. 82 (E.Str. VI 88). — 8) Durch Wort (auch Behauptung ehrenrühriger Thatfachen), Handlung od. bildl. Darstellung. R.Ger. 23. XII. 81 u. 2. VI. 96 (E.Str. V 354, XXVIII 403). Die „Beschimpfung“ erfordert eine verlegendere Form beleidigender Mißachtung. R.Ger. 11. III. 82 (E.Str. VI 88). — 9) z. B. auf einem Kirchhofe. R.Ger. 3. III. 87, vgl. 14. VI. 95 (R. IX 169 bezw. E.Str. XXVII 296). Schon die Benützung der Kirche zu solchem Unfuge genügt zur Bestrafung. R.Ger. 9. V. 92 (E.Str. XXIII 199). — 10) R.Str.G.B. § 166 (I 355). S. auch ob. Not. 1. — 11) P.Str.G.B. Art. 83 Ziff. 2 (G.Bl. 1871/72 S. 45). — 12) Vgl. R.Ger. 9. IV. 96 (E.Str. XXVIII 303). Auch die in der nächsten Nähe der Kirche u. f. w. absichtlich vorgenommene, den Gottesdienst störende Handlung ist hienach strafbar. R.Ger. 23. II. 81 (E.Str. III 397); s. auch § 6 Ziff. I

regung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Berrichtungen¹³⁾ einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorzüglich verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft¹⁴⁾. S. hern. § 25 Ziff. IV zu Not. 2. — Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, unterliegt, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen u. i. w. vorhanden sind, der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde¹⁵⁾. Bei Konzeffionierung eines Lokals zum Schankbetrieb oder zur Gastwirtschaft ist thunlichst auf benachbarte Kirchen und Schulen Rücksicht zu nehmen¹⁶⁾.

Es steht auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden¹⁷⁾, die Befugnis zu, dagegen den Kgl. landesfürst-

Not. 4. — **13)** Leichenrede am Grabe. R.Ger. 14. VI. 95 (E.Str. XXVII 296), 8. XII. 81 (E.Str. V 258); D.L.G.M. 2. IV. 86 (S. IV 128). Das Vortragen einer gottesdienstlichen Berrichtung ist nicht von einer aktiven Thätigkeit des dabei beteiligten Geistlichen bedingt oder etwa nur auf diejenigen Zeitabschnitte beschränkt, in welchen von diesen ein Akt eigener Thätigkeit vorgenommen wird. R.Ger. 17. I. 84 (E.Str. X 42). S. auch hern. Ziff. II Not. 11; P.Str.G.B. Art. 44. — **14)** R. Str.G.B. § 167 (I 355 u. ob. Not. 1). Ueber die Störungen durch lautes Schwägen u. Lachen zc. in der Kirche s. D.L.G.M. 13. VI. 85 (S. III 452). Die Strafbarkeit aus dem § 167 ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Betreffende zu der Handlung, welche an sich eine Störung des Gottesdienstes darstellt, berechtigt war z. B., wenn in Folge von beleidigenden Ausfällen eines Geistlichen von der Kanzel herab dem Angegriffenen ein Recht der Nothwehr zusteht. R.Ger. 5. IV. 87 u. 24. XI. 90 (E.Str. XVI 15 bezw. XXI 168). Zur Vornahme einer körperlichen Züchtigung von Kindern wegen ungebührlichen Benehmens während des Gottesdienstes ist der Pfarrer als rector ecclesiae nicht befugt. D.L.G.M. 4. IV. 95 (S. VIII 297, Schmidt I 601). S. ib. über die körperl. Züchtigung noch nicht schulpfl. Kinder. — **15)** Gew.D. 21. VI. 69 § 27 (IV 5). Die höhere Verwaltungsbehörde ist die Distriktsverwaltungsbehörde, in München die Lokalbaukommission. All.B. 29. III. 92 § 8 (G.B.Bl. 65). — **16)** Gew.D. § 33. — **17)** z. B. wenn kath. Geistliche wegen vertragsmäßig zugestanderener Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in der prot. Konfession über den kath. Eheheil kirchliche Benjuren [M.E. 21. u. 27. V. 31 (I 362)], insbesondere die Ausschließung von der Teilnahme an den Sakramenten [M.E. 24. X. 26 (I 359)] verhängen, die bloß von dem prot. Pfarrern eingesegneten Ehen als Konkubinate, die Kinder aber als illegitim betrachten u. der kath. Zeit in articulo mortis auf die grausamste Weise ängstigen. M.E. 17. IV. 31 (I 361). Wegen Geistliche, welche sich für ihr verfassungswidriges Verfahren auf Ordinariatsweisungen, denen ein Königl. Placet nie erteilt worden ist, berufen, ist mit geeigneten Strafverfügungen einzuschreiten. M.E. 30. IX. 32 (I 365). Die prot. Pfarrämter haben über alle derartigen Vorkommnisse alsbald zu berichten. D.R. 24. X. 60 (I 365). Weder die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses noch der Abgang einer gerichtlichen Ueberkunft wegen der Erziehung aller Kinder in der kath. Religion kann als ein impedimentum impediens angesehen werden. M.E. 31. V. 31 (I 363). Der

lichen Schutz anzurufen¹⁸). Wenn die geistlichen Behörden sich begeben lassen sollten, ein von dem Staate gegebenes Gesetz für sündlich und die Ausübung der hierauf gegründeten Rechte, sowie die Erfüllung der daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten für eine Verletzung der religiösen Pflichten zu erklären, so kann eine solche Erklärung von der Staatsregierung nicht beachtet, und daher auch nicht gestattet werden, daß durch kirchliche Zwangsmittel die Gültigkeit der bürgerlichen Gesetze und der Gehorsam gegen dieselben erschüttert werde¹⁹). Ein Rekurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das Kgl. Staatsministerium d. J. f. K. u. Sch. u. zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden²⁰). Die angebrachten Beschwerden wird das Ministerium untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen²¹). Siehe auch S. 33 f.

Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen²²). Siehe auch unt. Ziff. III.

Auch ist derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingegriffen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranstalten, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen²³).

Da die hoheitliche Obergewalt über alle innerhalb der Grenzen des Staates vorkommenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse

Ausschluß von den Sakramenten in solchem Falle war von dem erzbisch. Ordinariate München-Freising für ganz unstatthaft erklärt worden [M. E. 24. X. 26 (I 359)], u. in der Erzdiözese Bamberg bestand ein oberhirtlicher Erlaß, daß bei prot. Kindererziehung die Absolution insoweit verweigert werden müßte, bis der betr. Vertrag abgeändert sei, nicht. M. E. 29. XI. 60 (I 367). — 18) II. Verf. Beil. § 52 (I 357). Geistliche u. Laien haben diese Verfügung. Seyb. (1.) VI 207, (2.) III 543 Anm. 9.

19) M. E. 17. IV. 31 (I 361). — 20) II. Verf. Beil. § 53 (I 357). Den Distriktpolizeibehörden steht die Prüfung u. Entscheidung solcher Beschwerden nicht zu. Den Beteiligten steht es frei, nötigenfalls auf telegraphischem Wege ihre Beschwerde zum Ministerium zu erheben. M. E. 25. III. 81 (IV 384 hier 388 f.). — 21) II. Verf. Beil. § 54 (I 357). — 22) i. b. § 55 (I 357); vgl. M. E. 24. IV. 29 (II 651) u. 17. VIII. 44 (II 656). Die Anordnung außerordentlicher religiöser Feste und allgemeiner Kirchengebete wird nach Allerh. Befehlen durch das Oberkonjistorium verfügt. N. D. I § 59 (I 554). — 23) II. Verf. Beil. § 56 (I 357). Dieser Bestimmung kommt eine tatsächl. Bedeutung schon deshalb nicht zu, weil solche Kirchenversammlungen staatl. nicht erzwungen werden können. Seyb. (1.) VI 173,

sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntnis einzuziehen²⁴). Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen²⁵) oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt²⁶) nach den hierüber in den königlichen Landen längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publiziert und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun²⁷). Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst mittelst des Kgl. Staatsministeriums d. Innern f. K. u. Sch. u. erteilt werden, an welches die zu publizierenden Gesetze und Verordnungen eingeschendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen²⁸). Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich bloß auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen²⁹), bedürfen keiner neuen Genehmigung³⁰).

Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach § 38, lit. h der II. Verf. Beil. (f. S. 33) der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, sowie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätigt werden³¹). Auch sollen die einschlägigen Kgl. Landesstellen aufmerksam sein, damit die königlichen Untertanen von den geistlichen Stellen nicht mit gefehwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden³²). S. ferner ob. zu Not. 28.

(2.) III 523. — 24) ib. § 57 (I 357). — 25) hierunter werden die Fastenpatente gezählt. *Urh. G.* 27. IV. 24 (I 358). Nach *Sehd.* (I) VI 212, (2.) III 546 wird für Fastenhirtenbriefe seit 1873 das Placet nicht mehr gefordert. — 26) z. B. Ordinariatsanweisungen im Betreff der gemischten Ehen *M. G.* 30. IX. 32 (I 365), über Nichtzulassung der Protestanten zu Patenstellen bei katholischen Kindern *M. G.* 9. VII. 29 (IV 224). — 27) II. *Verf. Beil.* § 58 (I 357); *Verf. Urf.* Tit. IV § 9 (I 7); *Urh. G.* 27. VI. 24 (I 358). — 28) II. *Verf. Beil.* § 61 (I 358). — 29) Zu diesen Ausschreiben sind auch diejenigen Hirtenbriefe zu rechnen, welche unter der bemerkten Voraussetzung ein Bischof, als solcher, bei dem Antritte seines Amtes erläßt. *Urh. G.* 27. VI. 24 (I 358). — 30) II. *Verf. Beil.* § 59 (I 358); *Urh. G.* 27. VI. 24 (I 358). — 31) Diesem Bestätigungsakte kommt aber nicht die Bedeutung einer Uebertragung kirchlicher Jurisdiktion zu, sondern es wird dadurch bloß die staatliche Anerkennung u. der staatliche Schutz gewährt. *M. G.* 9. X. 54 (Weber IV 654). Die administrative Behandlung von Gegenständen streitiger kirchlicher Gerichtsbarkeit kommt für die prot. Kirche dem Oberkonf. zu. *R. D.* I § 49 (I 552). — 32) II. *Verf. Beil.* § 60 (I 358). Nach § 15 Abs. 3 des *R. Ger. Verf. G.* v. 27. I. 77 ist die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ohne bürgerliche Wirkung.

II. In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

Die Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten¹⁾. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche, als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen²⁾.

Zur Befeitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt: a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen; b) alle Bestimmungen über liegende Güter z. z., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen; c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben; d) Ehegesetze, insofern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen³⁾; e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen zum besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, insofern sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren; f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude; g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen; h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Zivilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente⁴⁾. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu⁵⁾. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften z. einzig den weltlichen Gerichten untergeben⁶⁾. Der privilegierte Gerichtsstand der Geistlichen ist aufgehoben⁷⁾. — Bei Sterbefällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Berichtigungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat und zum Gottesdienste

Zu II: 1) II. Verf. Beil. § 62 (I 368); Verf. Urf. Tit. IV § 9 (I 8). — 2) ib. § 63 bezw. Tit. IV § 9 (I 368 bezw. 8). — 3) Vgl. Ges. 6. II. 75 insbes. Abschn. III u. IV (IV 297 ff.) u. § 76 ff. (IV 309). Nach Seyd. 160, (2.) III 516 sind Ehefachen nur als „rein geistliche Sachen“ den Glaubensgesellschaften verblieben. Vgl. R. D. I § 64 (I 555) u. unt. § 19 Ziff. II. 3. Nach R. Ger. Verf. G. 27. I. 77 § 15 Abs. 3 (G. B. Bl. 43) ist die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit bei Ehe- u. Verlöbnißsachen ohne bürgerliche Wirkung. — 4) II. Verf. Beil. § 64 (I 368); Verf. Urf. Tit. IV § 9 (I 8). Vgl. R. Ger. Verf. G. 27. I. 77 § 15 (G. B. Bl. 43). Die staatliche Regelung der Kirchenbücher ist durch das Ges. 6. II. 75 in Wegfall gekommen. Seyd. 164, (2.) III 518. S. auch § 24 Ziff. I. 2 Not. 6. — 5) II. Verf. Beil. § 65 (I 369). — 6) ib. § 66 (I 369); Verf. Urf. Tit. IV § 9 (I 8). — 7) Sej. 4. VI. 48 Art. 2 u. 10. XI. 61 Art. 76. —

gehört, als heilige Gefäße u. soll von der Sperre ausgenommen, und mittels Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt, oder andern sicheren Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbefalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntniss zu setzen ist⁸⁾. — Die Kriminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kommt nur den einschlägigen königlichen weltlichen Gerichten zu⁹⁾. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniss setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können¹⁰⁾. — Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen, noch aufgehoben werden¹¹⁾.

Ueber die vermögensrechtlichen Verhältnisse s. ob. S. 36.

III. Bei Gegenständen gemischter Natur.

Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. Dahin gehören: a) alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl u. c.¹⁾; b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Neben-

8) II. Verf. Beil. § 68 (I 369). Näheres s. unt. § 11 Ziff. XVIII. — 9) II. Verf. Beil. § 69 (I 369). Näheres s. unt. § 11 Ziff. XIII Note 21 u. 41. — 10) II. Verf. Beil. § 70 (I 370). Näheres s. unt. § 11 Ziff. XIII. 3. u. 4. — 11) II. Verf. Beil. § 72 (I 370). — Den § 71 l. c. s. ob. S. 34 zu Note 6. —

Zu III: 1) S. hiezu hern. Not. 12, Allh. E. 10. IV. 46 (II 7 hier 9), M. E. 25. III. 81 (IV 384 hier 391). Die Bestimmung der Fest- u. Feiertage, Abschaffung oder Verlegung der bestehenden u. Anordnung neuer, wo es zweckmäßig ist, Festsetzung der Zahl u. Zeit der öffentlichen Religionsversammlungen, die Genehmigung oder Aufhebung u. Umgestaltung der bei einzelnen Gemeinden herkömmlichen Einrichtung wird vom Oberkonsistorium sowohl in der Kirchenordnung, als in einzelnen besonderen Fällen, unter Allerhöchster Genehmigung, durch besondere Vorschriften verordnet. R. D. I § 58 (I 554). Es versteht sich von selbst, daß, soweit es sich gegebenenfalls um neue Anordnungen oder Modifikationen in Abticht auf Gottesdienste, deren Zahl, Zeit und äußere Form [ihre Natur u. die Art ihrer Abhaltung, D. R. 20. VI. 60 Ziff. 4 (II 160)] handeln sollte, solche Anordnungen nicht ohne Zustimmung und Gutheißsen der betr. kirchlichen Oberbehörden vorgenommen werden können. M. E. 8. VI. 60 (II 165). Ueber die Verlegung der Sonntagsnachmittags-Predigtgottesdienste auf eine spätere Stunde muß von den Pfarrämtern auf vorchriftsmäßigem

andachten, Zeremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften; c) Errichtung geistlicher Gesellschaften²⁾ und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde; d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten; e) Einteilung der Diözesen, Dekanats- und Pfarrsprengel; f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoweit diese kirchliche Anstalten mit berühren³⁾. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen⁴⁾. Der Staatsgewalt steht die Befugnis zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachteilig sein könnte⁵⁾. S. auch § 15 Ziff. III 1 lit. b Not. 5.

Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten (s. auch §. 47 u. § 21 Ziff. II 2), besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit, sodann bezüglich der Abhaltung regelmäßiger Gottesdienste an Tagen, wo solche bisher nicht stattfanden, muß nach den bestehenden Vorschriften gegebenen Falls die spezielle königliche Bewilligung erholt werden⁶⁾. — Die geistlichen Behörden⁷⁾ haben bei der Anordnung aller nicht gewöhnlichen kirchlichen Feierlichkeiten⁸⁾ und Andachten hievon vorgängige Anzeige bei der weltlichen Behörde zu machen⁹⁾.

Weg Antrag gestellt werden. D.R. 12. I. 87 Diöz. Syn. betr. Die Einstellung eines Gottesdienstes kann auf keinen Fall ohne Einholung der Erlaubnis der vorgesetzten Kirchenstelle geschehen. D.R. 10. XII. 81 (IV 92). Vgl. § 21 Ziff. III. 3. b Not. 27 u. lit. d Not. 34. — 2) Ueber den Orden der Gesellschaft Jesu s. R.Gef. 4. VII. 72 (R.G.Bl. 253). — 3) II. Verf. Beil. § 76 (I 372). — 4) ib. § 77 (I 373) u. Allh.B. 17. XII. 25 § 34 (I 449). — 5) ib. § 78 (I 373). — 6) ib. § 79 (I 373); Allh.G.E. 2. XI. 82 (IV 43) u. 25. VI. 87 A. I (R.M.Bl. 190). — 7) Die Konsistorien. D.R. 22. I. 79 (I 375); vgl. auch M.E. 29. XI. 73 (IV 98 u. hernach Note 9). — 8) Hierunter kann nicht jede Abweichung von d. tägl. od. sonntägl. Gottesdienste gemeint sein. Reg. v. Ufr. 24. X. 51 mit M.E. 6. XI. 51 (Doll. XXIII 357). — 9) M.E. 20. VI. 51 Ziff. 1 (I 373). Dies gilt für alle nicht gewöhnlichen d. h. nicht in der allgemeinen gottesdienstlichen Ordnung vorgesehenen kirchlichen Feierlichkeiten und Andachten. Es ist demnach für jeden außerordentlichen Gottesdienst d. h. jeden, der nicht schon auf einer allgemeinen Anordnung beruht, oder für den gegebenen Anlaß ein für allemal genehmigt ist, besonders wenn er an einem Wochentage gehalten werden soll, die Genehmigung des Konsistoriums einzuholen (vgl. ob. Note 1), und durch diese die vorgeschriebene Anzeige bei der weltlichen (Distriktsverwaltungs-) Behörde zu machen. Diese Bestimmung gilt auch für die Missions- und andere kirchliche Feste, die nicht ein- für allemal im Kirchenjahr angeordnet sind und an wechselnden Tagen gehalten werden. D.R. 22. I. 79 (I 375). S. hiezu § 26 Ziff. I. Sofern die kirchliche Feier des Sedantages sich mit einem ohnedies bestehenden Wochengottesdienst verbinden läßt, oder ein solcher auf den 2. September verlegt werden kann, ist das Konsistorium in eigener Kompetenz befugt, die gottesdienstliche Begehung des erwähnten Gedächtnistages in der hiemit bestimmten Begrenzung zu

Wenn diese Feierlichkeiten aus Anlaß eines politischen Ereignisses abgehalten werden wollen¹⁰⁾, oder wenn die Kirchenbehörde ihre Angehörigen zur Teilnahme an denselben unter Einstellung der Arbeitsthätigkeit im Gewissen verbinden will¹¹⁾, so ist vor deren Gestattung allezeit die Allerhöchste Genehmigung zu erholen¹²⁾. — Sollen außer-

genehmigen. Erst wenn beide Möglichkeiten ausgeschlossen wären, würde das Oberkonsistorium auf besonderen Antrag des Konsistoriums veranlaßt sein, die weiteren Schritte bei Allerhöchster Stelle zu thun. D.R. 25. VI. 79 (IV 60). Die von den Bewohnern eines Ortes errichtete Stiftung eines Kinderfriedensfestes bedarf der Allerh. landesfürstlichen Bestätigung. M.E. 20. IX. 71 (IV 97). Gegen die kirchliche Genehmigung der in der protest. Pfarrgemeinde München versuchsweise eingerichteten Kindergottesdienste, von welchen jeder Zwang ferne zu halten ist, waltet unter den vom Oberkonsistorium angedeuteten Bedingungen von Seite des Ministeriums eine Erinnerung nicht ob. Das prot. Stadtpfarramt M. hat aber über die getroffene Einrichtung der weltlichen Behörde d. h. der Polizeidirektion M. Anzeige zu machen. M.E. 29. XI. 73 (IV 98). — 10) Wenn, besonders an Orten gemischter Konfession, von Seiten der kath. Behörde bei allgemeinen Landessangelegenheiten eine gottesdienstliche Feier früher angeordnet wird, als deshalb bestimmte Weisungen des Oberkonsistoriums erfolgt sind, bleibt es dem Ermessen der Konsistorien anheimgegeben, für die prot. Gemeinden ihres Bezirkes ohne weitere Anfrage das Geeignete zu verfügen. Von der getroffenen Anordnung ist aber Anzeige zu erstatten. Unter obiger Bezeichnung sind jedoch nicht diejenigen besonderen Gottesdienste begriffen, für welche die Allh. Genehmigung zuvor eingeholt werden muß. Für den Fall außergewöhnl. Feierlichkeiten bleibt die weitere Anordnung vorbehalten. D.R. 11. X. 37 (IV 52). Außerhalb der Kreishauptstädte kommt in allen Städten den Bez.-Amts-Vorständen die Einladung zu polit. Feierlichkeiten zu. M.d.F. 14. IX. 72 (Web. VI 301). — 11) Vgl. auch unt. § 21 Ziff. I. 1 Text u. Not. 3 u. Ziff. I. 2 u. M.E. 6. XI. 51 (Döll. XXIII 357). Die Sorge für Aufrechterhaltung d. öffentl. Ordnung u. für Abwendung aller Störungen bei kirchl. Feierlichkeiten u. Versammlungen liegt den Distr. Verw. Beh. ob, welche sich zu diesem Zwecke mit den beteiligten Pfarrämtern ins geeignete Benehmen zu setzen haben. Pol. Str. G. B. Art. 44. S. Bchm. I 330. — 12) M.E. 20. VI. 51 Ziff. 2 (I 374). S. hiezu 2. Anh. z. II. Verf. Beil. § 19 lit. b (I 497). Zu Synodalgottesdiensten sowie zur Venüßung eines gewöhnlichen sonntägigen oder werktägigen Gottesdienstes zur kirchlichen Erwähnung oder Feier eines die Gemeinde berührenden außerordentlichen glücklichen oder betrübenden Ereignisses bedarf es nicht der Einholung der speziellen königlichen Bewilligung. M.E. 17. VIII. 48 (IV 59). Hinsichtlich eines gestifteten, mit dem Wochengottesdienste zu verbindenden Gedächtnisgottesdienstes s. D.R. 22. III. 65 (II 420). S. auch § 26 Ziff. I Not. 8. Ueber die Einrichtung eines jeden neuen Gottesdienstes, derselbe mag auf Grund einer neuen selbständigen oder einer als Fundationszuschuß zu betrachtenden Stiftung anzuordnen sein — er mag zu den nach § 79 der II. Verf. Beil. (I 373 u. ob. zu Note 6) zu beurteilenden außerord. kirchlichen Feierlichkeiten gehören oder nicht — hat das Oberkonsistorium zu entscheiden. D.R. 3. II. 59 (I 373 Note); s. auch ob. Note 1 u. unt. § 21 Ziff. III § 22 Ziff. I. u. II. Zufolge einem Vermächtnisse für eine Kirchenstiftung wurde vom Oberkons. die Abhaltung einer Betstunde an einem bestimmten Tage des Jahres im Sinne der Beschlüsse der betr. K. Verw. u. des K. Vorst. genehmigt. D.R. 28. II. 77 (II 424). S. auch § 23 Ziff. III Not. 10. Die Einrichtung von Gottesdiensten,

ordentliche kirchliche Feierlichkeiten, welche nicht den Charakter der soeben angeführten an sich tragen, unter freiem Himmel stattfinden, so haben die Distriktpolizeibehörden deren Statthaftigkeit nach Maßgabe des Vereinsgef. v. 26. II. 50 (G.Bl. S. 53) zu würdigen und sind, ins solange Seine Majestät der König nicht anders verfügen, ermächtigt, die Genehmigung zu deren Vornahme zu erteilen oder zu versagen¹³⁾. — Wenn die kirchliche Oberbehörde zur Vornahme außerordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten Geistliche herbeirufen und ermächtigen will, welche einem im Lande nicht rezipierten Orden angehören, oder das bayerische Indigenat nicht besitzen, so hat sie hievon bei der K. Regierung Anzeige zu machen und behalten sich Seine Majestät der König die Entscheidung vor¹⁴⁾.

§ 6.

Verhältnis verschiedener Religionsgesellschaften gegeneinander.**I. Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.**

1. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig¹⁾; gegen deren Ver-

welche den Charakter außerordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten nicht tragen, innerhalb der rechtlich bestehenden Pfarrgrenzen durch den ordentlich bestellten Geistlichen fällt nicht unter die in § 19 des Anhangs zur II. Verf. Beil. (I 497) aufgeführten Gegenstände, vielmehr kommt für solche Fälle lediglich die höchste Ver. v. 20. VI. 51 Ziff. 1 (I 373 u. ob. Note 9) in Betracht. Handelte es sich um Vermehrung der innerhalb eines bestimmten Pfarrsprengels bereits bestehenden ordnungsmäßigen Gottesdienste um weitere zu gunsten eulfernter wohnender Parochianen, so hat das Oberkonsist. auf gestelltes Ansuchen in eigener Kompetenz unter Voraussetzung der vorherigen Anzeige bei der weltlichen Behörde die Erlaubnis zur Abhaltung solcher Gottesdienste erteilt. D.R. 1. II. 82 (I 377) u. 9. VI. 80 (I 376). — Bezügl. d. Gottesdienste f. nicht ausgeparrte Protest. in kathol. Pfarreien s. S. 37 Not. 24. — **13)** M.E. 20. VI. 51 Ziff. 3 (I 374). — **14)** ib. Ziff. 4 (I 374). Vgl. auch Prüf. Instr. 23. I. 1809 § IX d (III 80), wonach niemand Ausländer, wenn sie sich gleich für ordinierte Prediger ausgeben, eine Gastpredigt halten lassen soll. Ziff. 1—4 der zit. M.E. kann nur auf solche Gottesdienste angewandt werden, welche von Gemeinden der Landeskirche oder von in Bayern anerkannten Vereinen nachgesucht werden. Für alle anderen Fälle bleibt die Bestimmung des § 79 der II. Verf. Beil. (I 373 u. ob. zu Note 6) maßgebend. D.R. 25. VI. 79 (I 376). — Durch obige Vorschriften wurde das königliche Bewilligungsrecht teilweise an die Distriktsverwaltungsbehörden übertragen. Sehnd. (1.) VI 178, (2.) III 526.

Zu § 6 Ziff. I: **1)** Die prot. Pfarrämter sollen nicht nur alles das vermeiden, was Anlaß zu einer feindseligen Stimmung der verschiedenen Konfessionen gegen einander geben könnte, sondern auch etwa bestehende oder entstehende Aufregungen gegen Andersgläubige durch beruhigende Einwirkung und Belehrung mit Umsicht u. Sorgfalt beschwichtigen. R.N. 30. VII. 66 (I 382). — Schon nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens u. noch mehr nach den Grundsätzen der bayer. Verfassungsurkunde u. des dazu gehörigen Religionsedikts können die Protestanten nicht als Häretiker angesehen und behandelt werden. M.E. 9. VII. 29 (IV 224). — Zur Nachholung jener Sakramentalien, welche der kath. Taufhandlung

fügung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf²⁾; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthilfe erlaubt³⁾.

eigenartig sind, ist die kath. Kirche berechtigt. Wiederholungen der Taufhandlung selbst sind stets zur Anzeige zu bringen. D.R. 6. II. 78 (IV 215). Hierbei ist die Parochie, in welcher, u. der Geistliche, durch welchen der Konvertierende nach prot. Kirchenordnung einst die Taufe empfangen hatte, sowie Jahr und Tag der letzteren, wenn mögl., zu bezeichnen. D.R. 25. II. 95. S. auch § 18 Ziff. II Not. 18. — Das Minist. wird die Handhabung des § 80 der II. Verf. Beil. im Falle der Schmähung der prot. Kirche Bayerns sich angelegen sein lassen (vgl. S. 46 Not. 17), aber die Frage, ob die in der Diözese Würzburg bestehende Uebung bezüglich der Wiederholung der Taufhandlung bei Uebertritten von Protestanten zur kath. Kirche (in den übrigen Diözesen ist dieselbe katholischerseits nur dann gestattet, wenn gegründete Zweifel über die gültig erteilte Taufe obwalten) den Grundgesätzen der kath. Kirche entspreche oder nicht, erscheint der Kognition der Staatsgewalt entrückt. M.E. 23. X. 77 (IV 214). — In dem Erscheinen eines kath. Pfarrers im gewöhnlichen Ueberrode statt in der klerikalischen Kleidung, wenn er bei Verdigung von Protestanten auf kath. Kirchhöfen geistliche Assistenz leistet, liegt ein Mangel jener Achtung, welche die prot. Kirche verfassungsmäßig zu verlangen berechtigt ist. M.E. 8. V. 50 (I 425). — Wegen Abänderung einiger namentlich in dem Abrisse der Religionsgeschichte der kath. Diözese aufzufassenden enthaltener, für die prot. Landeskirche verletzenden Äußerungen wurde auf erhobene Beschwerde vom Ministerium mit den Bischöfen ins Benehmen getreten. M.H.E. 7. II. 61 u. M.E. 26. IV. 64 (I 380). Andererseits wurde vom Oberkonsistorium die Weglassung einiger die kath. Kirche verletzender Stellen aus den revid. württemb. Summarien angeordnet. D.R. 22. VI. 64 (I 381). Bei dem in den Gymnasien und Lateinschulen gemeinsam erteilten Geschichtsunterrichte sollen keine Lehrbücher in Anwendung kommen, welche durch Einmischung kirchlicher Lehrlage und Streitfragen bei den Schülern der einen oder andern Konfession Anstoß erregen können. [S. auch § 17 Ziff. II 9 lit. b. α. Not. 107 u. § 35 Ziff. I Not. 23 (Volkschulen).] Ebenso sind beim deutschen Unterricht Lesebücher auszuschließen, welche in der Auswahl der Stücke einen scharf ausgeprägten konfessionellen Charakter tragen. M.E. 4. V. 73 (R.M.Bl. 146). Das Verz. d. zum Gebrauch an den Gymnasien zugelassenen Lehrbücher f. R.M.Bl. 1893 S. 157 ff. — Die bischöflichen Ordinariate haben sich in ihren Erlassen darnach zu achten, daß in allen öffentlichen Akten der Ausdruck „protestantische Kirche“ gebraucht werden soll. M.E. 15. I. 42 (I 504); M.H.E. 28. X. 24 Ziff. 13 (I 502). — 2) Zur Würdigung der Beschwerden wegen Verletzungen dieser Pflicht (z. B. wegen des verletzenden Inhalts gehaltener Predigten, f. auch unt. § 11 Ziff. XIII 3 a Note 23) ist die Kreisregierung kompetent; niemals aber können derlei Beschwerden in das Gebiet der innern kirchlichen Angelegenheiten gezogen werden. M.E. 4. V. 39 (I 99), 2. IV. 36 (III 188). Nach § 47 der R.D. I (I 551) eignen sich Verfügungen zur Erhaltung des guten Benehmens der verschiedenen Konfessionsverwandten u. zu Verhütung aller gegenseitigen Eingriffe zu den gemeinschaftlichen Geschäften der Konfession (Oberkonsf.). Dergleichen Gegenstände sollen mit Rücksicht auf das Edikt v. 24. III. 1809 IV. Abschn. Kap. 1 u. 2 in ihrer vollen Versammlung reichlich beraten und die Resultate der Abstimmung dem Ministerium [f. auch 2. Anh. z. II. Verf. Beil. § 19 lit. c (I 497)], und durch dieses sofort Sr. Majestät zur Entschließung vorgelegt werden. — 3) II. Verf. Beil. § 80 (I 378). — 4) ib. § 81 (I 378). Vgl. auch M.E. 19. X. 79 (I 408). Prot. Gemeinden, welche der Sitz einer Kirche sind und durch Wallfahrer-

Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen⁴⁾.

Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußeren Gottesdienste der andern teilzunehmen⁵⁾. Kein Religionsteil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage (vgl. unt. § 21 Ziff. I Not. 1, 93 u. 94, dann Ziff. II) des andern zu feiern, sondern es soll ihm freistehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handtierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Teils, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach § 80 (s. ob. zu Note 3) jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist⁶⁾. Das Nähere über die Feier der einem Religionsteile eigentümlichen Feiertage in konfessionell gemischten Orten s. unt. § 21 Ziff. I. 2 Text u. Noten 93—95. — Der weltlichen Staatspolizei kommt es zu, insoweit als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben⁷⁾.

2. Religionsverwandten einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden (resp. noch keiner anderen ihres Glaubens eingepfarrt sind), ist freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer anderen Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktion nachzusehen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können⁸⁾. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden⁹⁾. (S. auch § 30 Ziff. II 3 Not. 8). Kein Geistlicher kann aber gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten¹⁰⁾. Näheres s. § 6 II 2 b u. § 18 VII 2 c. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbniße beizuwohnen (s. auch ob. Note 1),

z ü g e berührt zu werden pflegen, vermögen sich gegen Störung ihres Gottesdienstes durch Gesänge u. laute Gebete der letzteren durch den Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften zu schützen. Reg.v.Dbfr. I. VIII. 64 (IV 19). — 5) Ueber die Anteilnahme prot. Soldaten an kath. Gottesdiensten zc. s. unt. § 20 Ziff. I 1 b Text u. Not. 2. — 6) II. Verf. Beil. § 82 (I 378); Eb. 10. I. 1803 Ziff. 6 (I 4). Ueber das Kirchengeläute der Protestanten zur Feier des Karfreitags s. hernach Ziff. II Text u. Note 14 u. § 21 Ziff. II Note 5. — 7) II. Verf. Beil. § 83 (I 379); s. auch ob. Note 4. — 8) II. Verf. Beil. § 85 (I 379); M. G. 23. VI. 40 (IV 205). — 9) ib. § 86 (I 379); Mh. W. 19. III. 12 Ziff. 1 (II 404). S. auch § 23 Ziff. II 5 a zu Not. 134—136. — 10) II. Verf. Beil. § 101 (I 400); M. G. 10. X. 49

so müssen ihm auch die hiefür hergebrachten Gebühren entrichtet werden¹¹⁾. Siehe auch ob. S. 36.

Diesen auf solche Art der Ortspfarre einverleibten¹²⁾ fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantierten Hausandacht entgegen ist¹³⁾. Siehe auch ob. S. 38 u. fern. § 12 III 2 Not. 23.

II. Simultaneum.

1. Simultaneum an Kirchen und Gemeinschaftlichkeit des Kirchenvermögens.

a) Grundbestimmungen:

Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien¹⁾ zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen und Verträgen beurteilt werden²⁾. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermutet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der anderen gleiche Rechte habe³⁾. Wenn nicht erhellt, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauch am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe⁴⁾. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen⁵⁾. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermutung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehet⁶⁾. Solange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubnis der Vorsteher dazu nachsuchen⁷⁾.

Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben⁸⁾,

(I 424). — **11)** II. Verf. Beil. § 102 (I 400); — **12)** Diese Art der Einverleibung nach §§ 85 u. 86 der II. Verf. Beil. ist (f. Sehnd. (1.) VI 168, (2.) III 520) keine Einverleibung, vielmehr die Verneinung einer solchen. — **13)** II. Verf. Beil. § 87 (I 379).

Zu II: **1)** Gegenwärtig kommen nur die öffentlichen Religionsgesellschaften hiebei in Betracht. Wagn. 101 Anm. 2.

2) II. Verf. Beil. § 90 (I 399). — **3)** ib. § 91 (I 399). — **4)** ib. § 94 (I 399). — **5)** ib. § 95 (I 400). — **6)** ib. § 96 (I 400). Fehlt das Moment der gemeinsamen Kostentragung, so kann gegenüber der gesetzlichen Annahme, welche zu gunsten des älteren Gebrauchsrechts spricht, der Rechts-erwerb durch Verjährung nur für die Zeit vor Erlaß des Religionsedikts von 1809 geltend gemacht werden; für die spätere Zeit ist dies ausgeschlossen. Sehnd. (1.) VI 193, (2.) III 534. — **7)** II. Verf. Beil. § 97 (I 400). — **8)** Zur Gültigkeit einer solchen Uebereinkunft ist die Erholung der Erklärung der ver-

und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern f. K. u. Sch. N. eingeholt werden muß, abzuteilen⁹⁾, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden¹⁰⁾. Auch kann eine solche Abteilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Beteiligten verfügt werden¹¹⁾. S. auch R. D. I § 47 lit. a (I 551) u. 2. Anh. z. II. Verf. Beil. § 19 lit. c (I 497), dann unt. § 30 Ziff. I 4 Not. 45.

b) Ausübung des Simultanrechtes an Kirchen.

Es ist anerkannter Grundsatz, daß in Simultanverhältnissen Neuerungen von Seite der beteiligten Religionsverwandten einseitig nicht vorgenommen werden dürfen (in simultaneo nil innovetur)¹²⁾. — Wenn eine Kirche, zu deren Benützung Katholiken und Protestanten gleichmäßig berechtigt sind, durch letztere für eine ihnen zukommende Benützungsfunde den dortigen Altkatholiken zur Vornahme gottesdienstlicher Verrichtungen überlassen werden will (s. hierzu § 25 Ziff. I zu Not. 6), so ist eine derartige Gestattung der Kirchenbenützung als eine den Besitzstand der Berechtigten tatsächlich beeinflussende und schmälernde Gebrauchsneuerung zu erachten¹³⁾.

Wo das gleiche Recht einer protestantischen Gemeinde mit der katholischen auf den Gebrauch der Kirche und der dazu gehörigen Glocken und ebenso auch der Gebrauch der Kirche zur Feier des Karfreitags den Protestanten nicht bestritten wird, und der Zeit nach hinsichtlich des Geläutes keine Kollision der Rechte eintreten kann, ist der protestantische Teil im Gebrauch der Kirchenglocken zur

sammelten Kirchengemeinde u. Berichterstattung an die Kuratelbeh. notwendig. M. E. 16. VII. 44 (Döll. XXVI 370); vgl. M. E. 17. III. 70 (III 777), Rev. Gem. Ed. §§ 82 u. 104 u. unt. § 28 Ziff. II Not. 2. — **9)** Entstehende Vermögensstreitigkeiten sind in solchem Falle vor den Gerichten auszutragen. S. chd. (1.) VI 197, (2.) III 537. — **10)** II. Verf. Beil. § 98 (I 400). — **11)** ib. § 99 (I X). Diese Abteilung entzieht sich der Zuständigkeit des V. G. H., s. Kahr, Verwaltungsgerichtshof 1879 S. 149. Sie kann auf Ansuchen selbst nur eines der Beteiligten verfügt werden. S. chd. (1.) VI 197, (2.) III 537.

12) M. E. 8. IX. 68 (I 406). Hienach wurde den Katholiken die nachträgliche Aufstellung eines ewigen Lichts auf dem Hochaltare einer Simultankirche, obwohl dieser Altar den Katholiken ausschließlich zur Benützung überlassen ist, unterjagt, da in der zwischen beiden Religionsteilen im Betreff der Simultanbenützung der Kirche abgeschlossenen Vereinbarung das ewige Licht nicht ausdrücklich erwähnt war u. die betreffende Kirche bis in die jüngste Zeit desselben ermangelt hatte. V. G. H. 18. VII. 84. — **13)** V. G. H. 18. XI. 87 (IX 271, Schmidt II 644). Wenn die Katholiken diese Ausübung des Besitzrechtes der Protestanten als unzulässig bestritten, so liegt eine Streitfache im Sinne des Art. 10 Ziff. 11 des Ges. v. 8. VIII. 78 (I 461) vor. ib.

Feier des Karfreitags, namentlich zur Einläutung des Festes und zur Ankündigung des Gottesdienstes zu schützen¹⁴). — Das Verlangen des protestantischen Religionsteils bezüglich des Einläutens seiner Gottesdienste in einer zum Mitgebrauch für einzelne Festtage und Verrichtung sich ergebender Kasualhandlungen ihm eingeräumten Kirche ist ungerechtfertigt, wenn der betreffende Vertrag hierüber keine Bestimmung enthält und sich auch thatsächlich in dieser Beziehung eine bestimmte Übung nicht gebildet hat¹⁵). Dagegen kann dem Antrage, den Protestanten den Gebrauch der Glocken einer Simultankirche, zu welchem sie zugeständenermaßen berechtigt sind, zum nachmittägigen Einläuten ihrer Festtage dann zu verjagen, wenn auf den solchen Festtagen vorausgehenden Tag ein einseitig von den Katholiken gefeierter Festtag fällt, keine Folge gegeben werden¹⁶). — In Ermangelung besonderer Bestimmungen, welche über die Benützung der Glocken von Simultankirchen bei Beerdigungsfeierlichkeiten in den das betreffende kirchliche Simultaneum begründenden Spezialgesetzen oder in besonderen Verträgen ausdrücklich niedergelegt sind, müssen die in einem Simultanverhältnisse befindlichen Kirchengemeinden bezüglich des Gebrauches der ihnen gemeinschaftlichen Glocken bei Beerdigungsfeierlichkeiten als gleichgestellt erachtet werden¹⁷).

Ob eine Übung als bestehend, ein Besitzstand als gegeben zu erachten sei, muß bei Entscheidung von Streitigkeiten über Ausübung von Simultanrechten jederzeit nach den Besonderheiten des Einzelfalls beurteilt werden, wobei in Bezug auf Zeitdauer und Beschaffenheit der Übung die zivilrechtlichen Grundsätze, welche in dem einschlägigen Landesteile über Erziehung, Verjährung, Herkommen u. s. w. gelten, zu Hilfe genommen, keineswegs aber unbedingt und ausschließlich angewandt werden können. Die jüngste Zeit ist bei Entscheidung derartiger Streitigkeiten nicht unbedingt und ausschließlich maßgebend¹⁸).

Ueber die Bildung von Simultankirchenverwaltungen
f. § 28 Ziff. I 2 lit. c.

— **14**) M. E. 13. II. 26 (I 405). Unter den obigen Voraussetzungen besitzen die Protestanten auch das Recht, am Karfreitage, also auch an Karfreitagsnachmittagen, die Glocken der Simultankirche bei Beerdigungen zu benützen. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Polizeibehörden in Bezug auf die Modalität, insbes. die Stunden des Geläutes, ohne hiebei an die sonst übliche Beerdigungszeit gebunden zu sein, Anordnungen in vorübergehender Weise zu dem Zwecke treffen, um ebenso dem kath. Teile thunlichst eine unverkümmerte, seinen rituellen Auffassungen entsprechende Karfreitagsfeier zu sichern. B. G. S. 9. VII. 90 (S. XII 256, Schmidt I 833). — **15**) M. E. 8. IX. 68 u. 7. III. 69 (I 406 f). — **16**) M. E. 19. X. 79 (I 408). — **17**) B. G. S. 9. VII. 90 (S. XII 256, Schmidt I 833). — **18**) B. G. S. 10. X. 88 (S. X 181, Schmidt II 648).

2. Gemeinschaftsverhältnisse bezüglich der Kirchhöfe.

a) Grundbestimmungen.

Wenn ein Religionssteil¹⁹⁾ keinen eigenen Kirchhof besitzt²⁰⁾, oder nicht bei der Teilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens [i. §§ 98 und 99 der II. Verf. Beil. (I 400 u. ob. S. 57)] einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche²¹⁾ als ein gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für sämtliche Einwohner des Ortes²²⁾ zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämtliche Religionsverwandte verhältnismäßig beitragen müssen. Für dieses verfassungsmäßig gesicherte Recht der gemeinschaftlichen Benützung begründet das Eigentumsrecht am Ortskirchhofe keinen Unterschied²³⁾.

§ 100 der II. Verf. Beil. bezieht sich nur auf die Friedhöfe einer bestimmten Religionspartei, nicht auf die von einer politischen oder Ortsgemeinde hergestellten Friedhöfe, welche letztere, sofern nicht ausdrücklich ein desfalliger Bedarf für eine Konfession allein gedeckt werden will, schon ihrem Wesen nach der Gesamtheit der Einwohnerschaft als gemeindliche Einrichtungen zu dienen haben. Die Berech-

19) d. i. nicht einzig u. allein eine nach § 88 der II. Verf. Beil. (I 379 u. ob. S. 37) förmlich gebildete Kirchengemeinde, sondern auch eine bloße Mehr- oder Minderzahl von Konfessionsgenossen ohne eigenen örtlichen Verband. V. G. S. (Wien.) 9. III. 88 (S. IX 428 hier 441, Schmidt II 106 hier 119). — **20)** nämlich in dem Orte selbst [M. E. 11. I. 48 (I 422)], näher, im Bereiche des einschlägigen Beerdigungsverbandes der den Friedhof besitzenden Religionsverwandten. V. G. S. (Wien.) 9. III. 88 (S. IX 428 hier 442, Schmidt II 106 hier 120). — **21)** Als solcher ist diejenige Begräbnisstätte zu erachten, woselbst die Mitglieder desjenigen kirchlichen Verbandes beerdigt zu werden pflegen, welchem der Friedhof gehört. ib. Wenn aber „im Orte“ sich überhaupt kein Beerdigungsplatz befindet, so muß der Kirchhof, welcher einer Religionspartei des Ortes auswärts zur Verfügung steht, auch für die anderen Einwohner des Ortes geöffnet werden. Seyd. (1.) VI 201, (2.) III 539. — **22)** ohne Rücksicht auf Konfession (V. G. S. 9. VII. 90 (S. XII 256 hier 260, Schmidt I 833 hier 836)), auch für Privatkirchen- = Gesellschaften wie die Mennoniten (M. E. 12. X. 47 (I 421 u. ob. S. 39 Note 37)) u. die Irvingianer (s. ob. S. 39 Note 3b). Ob u. in welchen Fällen wegen Ausübung dieses Benützungrechtes von den irvingianischen Ortsangehörigen eine besondere Vergütung oder Grabgebühr anzusprechen ist, hat sich nach der Beschaffenheit der Umstände zu bemessen u. muß der Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten werden. M. E. 5. XII. 62 (I 437). Auch den Mitgliedern der deutsch-katholischen u. freien Gemeinden kann die Beerdigung auf dem Ortskirchhofe nicht verweigert werden. M. E. 26. XI. 51 (I 436); D. R. 10. V. 71 (I 442); s. auch ob. S. 42. — **23)** II. Verf. Beil. § 100 (I 400) mit M. E. 5. XII. 62 (I 437) u. 11. XI. 73 (III 686). Das Benützungrecht ist ein persönliches für jeden, dem die vorzunehmende Beerdigung vorliegt. Seyd. (1.) VI 199, (2.) III 538. — Der Gedanke der Verfassung ist offenbar der, daß die kirchl. Begräbnisplätze als Aushilfe beim Mangel weltlicher Begräbnisplätze dienen sollen. ib. (1.) VI 201, (2.) III 539. Die Bestimmungen der §§ 90—99 der II. Verf. Beil. (I 399 f.) können hier nicht in Anwendung gebracht werden. M. E. 12. XII. 27 (I 420).

tigung eines Religionsteils zu einem unter § 100 der II. Verf. Beil. begriffenen Kirchhofe des anderen Religionsteils wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ersterer Religionsteil einer auswärtigen Gemeinde seiner Konfession zugeteilt ist, welche eine eigene Begräbnisstätte besitzt, an welcher teilzunehmen die Zuteilung von Religionsgenossen zu einem bestimmten kirchlichen Verbands ihrer Konfession im allgemeinen und abgesehen von besonderen Rechtsverhältnissen oder Vorbehalten das Recht in sich schließt²⁴). Ältere bezüglichliche örtliche Übungszustände, welche den voraufgeführten Grundsätzen widersprechen, sind durch die in Rede stehende verfassungsgehehliche Bestimmung außer Kraft gesetzt²⁵).

Der § 100 der II. Verf. Beil. findet auch dergestalt seine Anwendung, daß auf einer konfessionellen Abteilung der Leichenhöfe nur an solchen Orten bestanden werden kann, wo sie unter gleichen Verhältnissen schon früher eingeführt war, oder wo die beiderseitigen Kirchengemeinden über die Einführung derselben sich gütlich vereinigen, oder die aus einer solchen Abteilung sich ergebenden größeren Kosten von der sie veranlassenden Religionspartei allein übernommen werden. In den bezeichneten Fällen hat die Kreisregierung die bisher gewöhnliche Abteilung der gemeinschaftlichen Leichenhöfe zur Beruhigung der kath. Glaubensgenossen auch für die Zukunft ohne Anstand zu gestatten und die Anteile für jede Konfession gehörig festzusetzen; dagegen kann in allen jenen Fällen, wo neue Leichenhöfe angelegt oder die alten erweitert, und die Kosten hiezu aus dem Gemeindevermögen bestritten oder durch Umlagen gedeckt werden müssen, die besagte Abteilung weder von der einen noch der anderen Partei gefordert werden²⁶).

b) Einweihungs- und Beerdigungsfeierlichkeiten.

1. Die Einsegnung gemeinsamer Kirchhöfe nach kath. Ritus wird nicht beanstandet²⁷). Wo eine prot. Gemeinde in Ermangelung

²⁴) Solchem Gebrauchsansprüche steht aber nicht eine Benützungspflicht gegenüber. V.G.S. (Plen.) 9. III. 88 (S. IX 428, Schmidt II 106). Der Ortskirchhof bildet nach wie vor der Umpfarrung den ordentlichen Begräbnisplatz, zu dessen Unterhaltung der ausgesparrte Religionsteil gegebenen Falls auch verhältnismäßig beizutragen hat. M.E. 11. XI. 73 (III 686). — ²⁵) V.G.S. (Plen.) 9. III. 88 (S. IX 428, Schmidt II 106); M.E. 11. I. 48 (I 422). Siehe auch unt. § 32 Ziff. II Rot. 3. — ²⁶) M.E. 13. VII. 26 (I 419); Reg. v. Obb. 22. VI. 66 (I 442). Durch Zuweisung eines minderwertigen od. gar anstößigen Platzes an einen Religionsteil würde der § 100 der II. Verf. Beil. verletzt werden. M.E. 14. V. 85 u. 12. V. 89. Befindet sich ein Kirchhof noch im Orte selbst, so ist zu untersuchen, ob nicht polizeiliche Gründe dessen Verlegung außerhalb des Orts motivieren, in welchem Falle das Geeignete in der Art zu verfügen wäre, daß derartige Zwistigkeiten zwischen den beiderseitigen Religionsgenossen in der Folge ganz beseitigt werden. M.E. 12. XII. 27 (I 420). — ²⁷) M.E. 13. VII. 26 (I 419).

eines eigenen Begräbnisplatzes den im Orte befindlichen Kirchhof als gemeinschaftlichen Begräbnisplatz zu benützen hat, wird zum entsprechenden Vollzuge dieser verfassungsmäßigen Befugnis erfordert, daß die Mitbenützung den Grundsätzen der prot. Kirche gemäß, zu welchen auch bei Anlegung neuer und Erweiterung älterer Kirchhöfe eine die Benützung des als Begräbnisstätte dienenden Areals einleitende und eröffnende Weihehandlung gehört, stattfindet²⁸⁾. Durch Vornahme eines solchen Weiheakts würde das Eigentum einer kath. Kirchenstiftung an dem fraglichen Kirchhofe keineswegs beeinträchtigt, da die Weihe eines Kirchhofs nur auf die ordnungsmäßige Benützung desselben als Begräbnisstätte sich bezieht und nicht als ein Ausfluß des Eigentumsrechtes betrachtet werden kann²⁹⁾.

2. Das nach § 100 der II. Verf. Beil. jedem christlichen Einwohner zustehende Recht des Begräbnisses auf dem Kirchhofe seines Wohnorts bedingt zu seinem entsprechenden Vollzuge, daß solches nach dem Ritus der Konfession des Defunkten, mag derselbe in eine Pfarrei seiner Konfession ausgepfarrt gewesen sein oder nicht, von dem eigenen Pfarrer, beziehungsweise von einem herbeigerufenen Geistlichen seiner Konfession vorgenommen werde, zumal als gemäß §§ 101 und 102 der II. Verf. Beil. kein Geistlicher gezwungen werden kann, das Begräbnis eines fremden Konfessionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten oder dem Begräbnisse einfach beizuwohnen (s. ob. S. 55)³⁰⁾. Dem Eigentumsrechte an dem betreffenden Ortskirchhofe kann auch hinsichtlich der Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit der Vornahme von Zeichenfeierlichkeiten ein entscheidender

Nach S. 39 Note 10 kann da, wo der Begräbnisplatz der polit. Gemeinde gehört u. die Verstorbenen ohne Unterschied der Religion in eine u. dieselbe Erde begraben werden, katholischerseits keine Weihe vorgenommen werden. — **28)** Im vorliegenden Falle wurde es nicht als gerechtfertigt erklärt, daß das prot. Pfarrvikariat des betr. Ortes durch das kath. Pfarramt gehindert worden war, auf dem fraglichen Kirchhofe vorgängig den einzelnen Beerdigungen oder in Verbindung mit dem erstmaligen Gebrauche eine den Grundsätzen der prot. Kirche angemessene Inaugurationsfeierlichkeit vorzunehmen. M. E. 23. XII. 60 (I 410). Siehe auch unt. § 18 Ziff. VIII, 3. — **29)** M. E. 23. XII. 60 (I 410). — **30)** M. E. 10. X. 49 (I 424), 11. I. 48 (I 422), 8. V. 50 (I 425); Ordinar. Ausg. 10. IV. 50 (I 427), D. R. 16. X. 50 (I 432); vgl. M. E. 12. X. 47 (I 421) u. 5. XII. 62 (I 437). Wenn in der zit. M. E. 10. X. 49 angeordnet wurde, daß der herbeigerufene betr. Geistliche in dem Falle, daß der zu bestattende Verstorbene aus der betr. Ortspfarrei noch nicht ausgepfarrt war, dem Ortspfarrrer von seiner Funktion lediglich Kenntnis zu geben habe, so ist diese einfache Anzeige nicht als Verpflichtung aus dem jus parochiale abzuleiten, sondern erscheint dadurch geboten, daß der Ortspfarrrer bezüglich der noch nicht ausgepfarrten Angehörigen einer andern Konfession als Zivilstandsbeamter sich darstellte. D. R. 7. I. 50 (I 425 Note). Anders Ordinar. Ausg. 10. IV. 50 (I 427, hier 430). Der das Begräbnis vornehmende Pfarrer hat zwar für die notwendigen kirchlichen Requisiten seiner Konfession selbst zu sorgen, jedoch sollen (Gegenseitigkeit vorausgesetzt) auf besonderes gestelltes Ansuchen jene

Einfluß nicht beigelegt werden³¹). Die Kreisregierung hat Sorge zu tragen, daß der der Verfassung entsprechende Zustand gesichert bleibe³²).

Wenn die Umstände die Berufung eines prot. Geistlichen zum Begräbniß eines Protestanten auf kath. Kirchhöfen nicht zulassen, und der kath. Pfarrer um Vornahme der Beerdigung in Gemäßheit der §§ 101 und 102 der II. Verf. Beil. (s. ob. S. 55) angesprochen wird, so kann inhaltlich Erlasses des Ordinariats Augsburg v. 10. IV. 50 (I 427)³³), wenn die Protestanten noch Parochianen des kath. Ortspfarrers sind, dem von den Vertretern der Rechte des Verstorbenen an ihn gestellten Verlangen ohne Anstand, wenn dieselben aber in eine prot. Pfarrei ausgespart sind, nur auf Wunsch des zuständigen prot. Pfarrers willfahrt werden. (S.

Requisiten, welche eine konfessionelle Beziehung nicht haben, u. bei Beichenfeierlichkeiten von beiden Konfessionen gebraucht werden können, aushilfsweise, jedoch ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs, zur Benützung überlassen werden, wobei übrigens die ortsherkömmlichen Gebühren für diese Benützung zu entrichten sind. D.R. 16. X. 50 (I 432); Ordinar. Eichstätt 22. III. 49 (I 434) vgl. Ordin. Augsburg 10. IV. 50 Ziff. 4 (I 430). — **31**) M.E. 5. XII. 62 (I 437). — **32**) M.E. 11. I. 48 (I 422). — Das Ministerium nimmt an, daß im ganzen Umfange des Königsreichs die gleichförmige Behandlung des Gegenstandes in Vollzug getreten ist. M.E. 8. V. 50 (I 425). — **33**) Das Ministerium hat an die übrigen Ordinariate die Aufforderung gerichtet, ihren Diözesan-Klerus in ähnlicher Weise zu instruieren, wie es das Ordinariat Augsburg gethan hat. Letzteres hat noch insbes. bei Beerdigung eines Protestanten durch einen kath. Geistlichen folgende Punkte zu beobachten angeordnet: Ein Mitgebrauch anderer geweihten Geräte außer den Glocken auf den Kirchhöfen ist nicht zu gestatten, und der Mitgebrauch ähnlicher Geräte nicht zu verlangen (s. auch Not. 30). Hat der zu beerdigende Protestant das 7. Lebensjahr überschritten, so geht der kath. Geistliche vor der Leiche her in seiner vollständigen Standes-tracht, d. i. im Talar mit superpelliceum (s. auch ob. S. 53 Note 1). Des Gebrauchs von Weihwasser u. Weihrauch, wie der Sprechung von Segnungen u. Suffragien hat sich derselbe zu enthalten. Nach Einsetzung des Sarges in das Grab wird der Geistliche eine Schaufel Erde darauf geben u. sprechen: „Der Staub kommt wieder zur Erde, wovon er war; der Geist aber kehrt zurück zu Gott, der ihn gegeben hat“. Eine Leichenrede darf ohne besondere Autorisation des Ordinariats der betr. Geistliche nicht halten, nachdem das Diözesanritual dergleichen selbst bei Sterbfällen von Katholiken nur selten angewandt wissen will. Andere Glocken kath. Kirchen u. Kapellen, außer denen auf dem Kirchhofe (das Läuten mit letzteren darf nicht verjagt werden, M.E. 18. VII. 64 (I 439) u. hern. zu Ziff. 3), dürfen bei Beerdigung eines Protestanten, der bereits das 7. Lebensjahr überschritten hat, auch dann nicht geläutet werden, wenn der Funktionierende ein kath. Geistlicher ist; s. auch unt. Note 40. Dagegen kann der kath. Geistliche, wenn er Kinder prot. Eltern zu beerdigen hat, welche gültig getauft sind, aber das 7. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, die Beerdigung ganz nach dem im Diözesan-Rituale enthaltenen Ordo sepeliendi parvulos in Christo baptizatos vornehmen. Ordin. Augsburg 10. IV. 50 (I 427); M.E. 8. V. 50 (I 425). Der Erlaß des Ordin. Regensburg v. 25. VI. 50 gestattet den Chorrock nicht; dagegen läßt er bei noch nicht konfirmierten Protestanten das Begräbniß nach kath. Ritus zu. Silb. 367 Note 14. — **34**) D.R. 16. X. 50 (I 432). Nach dem Grund-

hiez u § 18 Ziff. VII. 2. c u. § 12 Ziff. II zu Not. 9). — Ein gleiches Verfahren wurde vom Oberkonsistorium der prot. Geistlichkeit in Beziehung auf ihr Verhalten zu der kath. Geistlichkeit in der Diözese Augsburg in allen Fällen der Beerdigung von Katholiken auf protestantischen Kirchhöfen zur Pflicht gemacht³⁴). Die Beerdigung von Protestanten in katholischen Orten³⁵) durch den kath. Klerus soll die betr. prot. Geistlichkeit soviel als möglich zu verhüten trachten³⁶). S. auch § 18. VII. 2. c.

3. Mitgebrauchsrecht der öffentlichen Kirchengesellschaften bezüglich der Kirchhofsglocken.

Der Glocken auf den Kirchhöfen³⁷) kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde (s. ob. S. 32)³⁸) bei ihren Leichenfeierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen³⁹). Diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf solche Leichenfeierlichkeiten, welche auf dem nach § 100 der II. Verf. Beil. (s. ob. S. 59) für die verschiedenen Religionsteile gemeinschaftlichen Begräbnisplatz stattfinden⁴⁰), und nicht auf Glocken von Kirchen, welche außerhalb des

satz der Reziprozität hat der prot. Geistliche, wenn er in der Amtskleidung unter Beobachtung der gehörigen Formen die Beerdigung eines Katholiken unternimmt, indem er auf den eingesenkten Sarg Erde streut, zu sprechen: „Du bist Erde und sollst zu Erde werden; der Geist aber kehret zu Gott, der ihn gegeben hat.“ Auch kann der prot. Geistliche dieser Handlung noch eine kurze Grabrede u. ein Gebet hinzufügen. Kinder kath. Eltern, welche die Kommunion oder Firmung noch nicht empfangen haben, sind ganz nach der Siturgen, welche bei der Beerdigung eines Protestanten beobachtet wird, zu beerdigen. ib. — **35**) zunächst in der Diözese Augsburg. ib. — **36**) D. R. 16. X. 50 (I 432). — **37**) Hierunter fallen auch die Glocken einer innerhalb eines gemeinschaftlichen (u. noch im Gebrauch befindlichen, vgl. B. G. S. 23. III. 92 (S. XIII 467 hier 469, Schmidt II 220 hier 221)) Friedhofes stehenden Pfarr- oder Filialkirche, wenn und insoweit sie für Beerdigungen benützt zu werden pflegen. B. G. S. 5. III. 90 (S. XII 77, Schmidt II 665). — **38**) Privatreligionsgesellschaften und nicht anerkannten religiösen Vereinigungen steht ein Anspruch auf den Gebrauch der Glocken bei ihren Begräbnissen nicht zu. II. Verf. Beil. § 35 (I 352); M. E. 5. XII. 62 (I 437); D. R. 10. V. 71 (I 442); wohl aber nach Seyd. (1.) VI 180, (2.) III 526 Anm. 12 den öffentl. Glaubensgesellschaften auch in dem Falle, wenn sie durch ihre Geistlichen Angehörige von Privatglaubensgesellschaften beerdigen lassen. — **39**) II. Verf. Beil. § 103 (I 401); M. E. 8. VIII. 44 (I 412). Dieses Recht muß unbedingt u. ohne Rücksicht auf die Eigentums- u. sonstigen Verhältnisse der Kirchen, in welchen sich diese Glocken befinden, zugestanden werden. Zit. M. E. 8. VIII. 44. Die in Rede stehenden Glocken können von den Protestanten ohne eine unmittelbar aus dem Gesetz sich ergebende Zeitbeschränkung auch am Karfreitag bei Beerdigungen benützt werden. B. G. S. 9. VII. 90 (S. XII 256, Schmidt I 833). Siehe auch ob. S. 58. Note 14. Ueber die Perzeption der Lütgebühren für Benützung dieser Glocken sowie über die Besorgung des Geläutes s. Rgg. v. Dbb. 16. XI. 73 (I 418). — **40**) B. G. S. 19. I. 83 (S. IV 295, Schmidt II 660); M. E. 8. I. 56 (I 415) u. 5. III. 69 (I 417). Selbstverständlich darf der Gebrauch der

Friedhofs stehen⁴¹⁾. Findet eine Beerdigung nicht auf dem Ortskirchhofe, sondern auf dem Kirchhofe einer auswärtigen, dem Verstorbenen konfessionsverwandten Pfarrei statt, so kann auf Grund des § 103 der II. Verf. Beil. nicht verlangt werden, daß bei dieser Zeichenfeierlichkeit auch die Glocken auf dem Kirchhofe des Wohnorts des Verstorbenen geläutet werden. Besteht dagegen die spezielle herkömmliche Observanz, daß auch in diesem Falle z. B. das sogenannte Ausläuten, das $\frac{3}{4}$ Läuten, oder das Läuten beim Einzuge des die Leiche abholenden auswärtigen Geistlichen stets stattgefunden hat, so genügt das nachgewiesene Herkommen und der tatsächliche Besitzstand, um den letzteren aufrecht zu erhalten⁴²⁾.

Die Verweigerung des Gebrauches der Glocken in den auf den Kirchhöfen stehenden Kirchen muß als eine verfassungsmäßig nicht zu rechtfertigende Handlung ernstlich mißbilligt werden. Die Kreisregierungen haben das Geeignete zu verfügen, um solcher Verweigerung zu begegnen⁴³⁾. Eine Strafbedrohung der das Geläute verweigernden Geistlichen erscheint jedoch nicht angemessen (vgl. § 18. VI Not. 34). Es hängt vielmehr lediglich von der Antragstellung des betreffenden Religionsteils ab, gegebenen Falles sich der sofortigen Thätigkeit und des Schutzes der weltlichen Behörde zur Vollziehung des Gesetzes zu versichern⁴⁴⁾. Die Staatsgewalt würde sich, wenn das gesetzlich gewährte Geläute verjagt wird, bemüßigt sehen, die Ortspolizeibehörde mit dem Vollzuge des fraglichen Geläutes auf Anforderung desjenigen Religionsteiles, welchem dasselbe verweigert wird, zu beauftragen⁴⁵⁾.

Glocken auf dem Kirchhofe auch in dem Falle nicht verweigert werden, wenn die Beerdigung eines Protestanten auf dem Ortskirchhofe durch den kath. Ortsgeistlichen (s. S. 62) erfolgt. M. E. 18. VII. 64 (I 438 f.). — **41)** R. G. S. 25. X. 93. — **42)** M. E. 8. XI. 56 (I 415); vgl. R. G. S. 19. I. 83 (S. IV 295, Schmidt II 660). — **43)** M. E. 8. VIII. 44 (I 412) u. 18. VII. 64 (I 438 f.). — **44)** M. E. 18. VII. 64 (I 438). — **45)** M. E. 28. VI. 51 (I 414). Die prot. Pfarrämter sollen gegebenen Falles niemals unterlassen, wegen Gewährung des Grabgeläutes bestimmten Antrag bei der einschlägigen Polizeibehörde in dem Sinne dieser M. E. zu stellen. D. S. 22. VII. 64 (I 441). Das bischöfliche Ordinariat Eichstätt hat den Pfarrklerus angewiesen, das Glodengeläute solcher kath. Pfarr- u. Filialkirchen, welche innerhalb der Umfassung des Kirchhofs sich befinden, bei hier stattfindenden Begräbnissen zu verjagen, ohne jedoch ein Hindernis in den Weg zu legen, wenn die weltliche Behörde das Geläute anordne. M. E. 28. VI. 51 (I 414). Das Ordinariat Augsburg hat die Diözesan-Geistlichkeit angewiesen, bei Beerdigung von Protestanten den Gebrauch anderer den Katholiken gehörigen Glocken, als der auf den Kirchhöfen befindlichen, ebensowenig zu gestatten, als bei Beerdigung eines Katholiken das Geläute anderer den Protestanten gehörigen Glocken, als der auf dem Kirchhofe, zu verlangen. Ordin. Augsburg 10. IV. 50 Ziff. 3 (I 430). Ähnlich das Normativ des erzb. Ordin. München v. 5. VI. 40; j. M. E. 8. VIII. 44 (I 412).

4. Zuständigkeit bei Simultanstreitigkeiten und administrative Provisional-Anordnungen.

a) Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte⁴⁶⁾ entstehenden Streitigkeiten, wenn die Beteiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständnis nicht beizulegen vermögen, kommt dem Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz zu. Die Distriktsverwaltungsbehörden entscheiden in erster, die Kreisregierungen in zweiter Instanz⁴⁷⁾. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sei⁴⁸⁾, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter⁴⁹⁾. Die Berufung auf einen Vertrag schließt an sich die verwaltungsrechtliche Zuständigkeit in einer dem öffentlichen Rechte angehörigen Angelegenheit nicht aus⁵⁰⁾.

Wird über die geschichtliche Grundlage des Simultaneums gestritten, so liegt ein Streit über den derzeitigen Rechtsbestand des letzteren selbst, nicht aber über die Ausübung des Rechtes vor. Die materielle Entscheidung dieser Frage ist zur Würdigung und Entscheidung den Zivilrichtern vorbehalten⁵¹⁾. — Bestrittene Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß eines simultanen Stiftungsvermögens oder in Betreff der Verwaltung solchen Vermögens fallen, soweit sie überhaupt dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören, unter Art. 10 Ziff. 11 des Ges. v. 8. VIII. 78. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltung eines kirchlichen Vermögens von der einen der beiden zu einer Kirche berechtigten Religionsgemeinden mit der Behauptung beansprucht wird, daß dasselbe überhaupt nicht Gegenstand des Simultaneums, sondern ihr ausschließliches Eigentum sei⁵²⁾. — Zur Entscheidung über Ansprüche eines Religionsteils auf den Mitgebrauch der Kirchenglocken eines anderen Religionsteils sind, wenn der Mitgebrauch auf Grund des Miteigentums an den Glocken beansprucht wird, die Verwaltungsbehörden nicht zuständig⁵³⁾. — In einem Streite gemäß § 103 der II. Verf. Weil. (I 401) über die Benützung

46) d. h. wenn dieselben ihrem Bestande u. bezw. ihrem Inhalte nach unbefritten, oder durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntnis festgestellt worden sind, und es sich nur darum handelt, ob eine Kirchengemeinde bei Ausübung derselben sich innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse hält. Wagn. 105. S. auch S. 58 zu Not. 18. — 47) II. Verf. Weil. § 92 (I 399) mit Ges. 8. VIII. 78 Art. 10 Ziff. 11 (I 461), Art. 45 Abs. 4 (I 475). M. E. 19. X. 79 (I 408). — 48) also Streitigkeiten über das Vorhandensein eines Simultanverhältnisses, dann über den Inhalt der darauf gegründeten Berechtigungen (z. B. ob der Vertrag dem einen Teil die Benützung der ganzen Kirche einräumt oder nur die des Chors. Seyb. (1.) VI 195, (2.) III 535), sowie darüber, ob eine Kirchengemeinde sich im Mitbesitze oder doch im Mitgebrauche thätig befindet. Wagn. 105. — 49) II. Verf. Weil. § 93 (I 399). — 50) R. G. S. 23. XI. 83 (S. V 42). — 51) R. G. S. 25. XI. 91 (S. XIII 319, Schmidt II 655). — 52) R. G. S. 17. V. 93 (S. XIV 291, Schmidt II 188). — 53) R. G. S. 19. I. 83 (S. IV 295, Schmidt II 660).

von Kirchofsglocken, welche sich im Eigentum einer Kirchenstiftung befinden, erscheint außer dem Kirchenvorstande (d. i. dem Pfarrer als rector ecclesiae) auch die Verwaltung dieser Kirchenstiftung als zur Sache beteiligt⁵⁴). — Die prot. Kirchenvorstände sind nicht legitimiert, in einem Verwaltungsstreitverfahren im Betreff kirchlicher Simultanverhältnisse eine Parteistellung einzunehmen⁵⁵). — Ein Streit zwischen einer politischen Gemeinde und einer kirchlichen Gemeinde in Bezug auf die Benützung einer Simultankirche fällt nicht in den Rahmen des Art. 10 Ziff. 11 des Ges. v. 8. VIII. 78⁵⁶). — S. auch S. 58 zu Note 18.

Durch Beschlüsse, welche von Distriktsverwaltungsbehörden und Kreisstellen in Simultanstreitigkeiten vor dem 1. X. 79 erlassen wurden, ist für die Beteiligten, selbst wenn sie hiegegen keine Beschwerde zum Ministerium erhoben, eine unanfechtbare Sachregelung nicht geschaffen worden⁵⁷).

b) Im Interesse der öffentlichen Ordnung und zur Verhütung weiter zu befürchtender unliebsamer Kollisionen zwischen zwei Religionsparteien z. B. anlässlich vorkommender Beerdigungen können bis zum Austrage des Streites durch den zuständigen ordentlichen Richter einstweilige vorläufige administrative Maßnahmen getroffen werden. Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Bescheidung einer Beschwerde, welche die Wiederherstellung eines von der zweiten Instanz wegen mangelnder Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden aufgehobenen, in einer kirchlichen Simultanangelegenheit erlassenen erstinstanziellen Beschlusses anstrebt, dann nicht zuständig, wenn letzterer als eine Provisionalverfügung sich darstellt; die letztinstanzielle Entscheidung über diese kompetiert zum Ministerium d. Innern f. K. u. Sch. A.⁵⁸).

§ 7.

Wirkungskreis der weltlichen Stellen und Behörden in kirchlichen Angelegenheiten.

I. Staatsministerium des Innern für Kirchen- u. Schulangelegenheiten.

Die oberste Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten kommt seit dem 21. März 1849 dem Staatsministerium des Innern

⁵⁴) B. G. G. 2. III. 88 (S. IX 425, Schmidt II 216). — ⁵⁵) B. G. G. 9. VII. 90 (S. XII 256, Schmidt I 833). — ⁵⁶) B. G. G. 18. XI. 87 (S. IX 271, Schmidt II 644); s. auch S. 57 zu Note 13. — ⁵⁷) B. G. G. 10. X. 88 (S. X 181, Schmidt II 648). — ⁵⁸) B. G. G. 15. IV. 91 (S. XIII 63, Schmidt II 653). — Nach § 47 der R. D. I (I 551) eignen sich Fälle, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen kath. u. prot. Pfarreien, welche in einem Orte mit abgeordneten oder gemeinschaftlichen Kirchen nach dem Simultaneum bestehen, zu den gemeinschaftlichen Geschäften der Kirchensektion (Oberkonf.). Dergleichen Gegenstände sollen in ihrer vollen Versammlung reichlich beraten und die Resultate der Abstimmung dem Ministerium u. durch dieses sofort Seiner Majestät zur Entschliessung vorgelegt werden. Vgl. auch 2. Anh. z. II. Verf. Beil. § 19 lit. c (I 497).

für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu¹⁾. Der Wirkungsbereich desselben umfaßt:

1. Alle auf Religion und Kirchen sich beziehenden Gegenstände, insbesondere a) den Vollzug und die Aufrechterhaltung aller Bestimmungen der Verfassungsurkunde über kirchliche Gegenstände, des Verfassungsediktes über die äußern Rechtsverhältnisse des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Verhältnisse, des Konkordats über die katholischen Kirchenangelegenheiten, des Ediktes über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde im Königreiche, dann der sonstigen in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen; b) die Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen gegenüber den aufgenommenen Kirchen, sowie der Handhabung der verfassungsmäßigen Grenzen zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt — namentlich bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit; c) die Behandlung aller protestantisch-kirchlichen Angelegenheiten, welche in dem 2. Anhang zur II. Verf. Weil. dem Ministerium vorbehalten sind²⁾; d) die Errichtung neuer kirchlicher Gemeinden, neuer Klöster oder sonstiger religiöser Körperschaften und Vereine, die Aufsicht auf die bestehenden, dann die Handhabung der Amortisationsgesetze; e) die Errichtung und Verfassung der geistlichen Bildungsanstalten; f) die Handhabung der Verordnungen über die katholischen Pfarrkonkurse, und über die protestantischen Aufnahme- und Anstellungsprüfungen; g) die Rekurse gegen Handlungen der geistlichen Gewalt in den verfassungsgesetzlich bestimmten Fällen; h) die Besetzung der kirchlichen Würden, Aemter und Pfründen, die Einsetzung der Geistlichen in die Temporalien und die Ablegung des vorgeschriebenen Eides; i) die Errichtung neuer, und die Teilung bestehender Pfarreien, Benefizien und kirchlichen Aemter; k) die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Ernennungs- und Patronatsrechte; l) die Emeriten- und Demeriten-Anstalten, die Titeltitelverleihungen, die prot. Pfarrunterstützungs-, Pfarrwitwen- und Pfarrpensions-Anstalten; m) die Pfarrassessionen, dann alle auf die Dotation der Pfarreien und anderer geistlichen Pfründen bezüglichen Gegenstände; n) die Bestätigung neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken; o) die Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen- und Pfarrhofgebäuden³⁾, soweit dieselben

Zu § 7 I: 1) Allh. B. 16. III. 49 (I 447). Bis zum 1. I. 47 waren die kirchlichen Angelegenheiten dem Ministerium des Innern, und von da an dem „Ministerium des Innern für kirchliche Angelegenheiten“ zugewiesen gewesen. Allh. B. 15. XII. 46 (I 443). Laut Allh. B. 27. II. 47 (I 444) empfing letzteres die Benennung „Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten“. Durch die Allh. B. 11. XI. 48 (I 447 Note) war dasselbe aufgehoben und die Behandlung der Religions- und Kirchenangelegenheiten, der Erziehung, des Unterrichts u. s. w. dem Ministerium des Innern wieder zugeteilt worden. — 2) i. d. d. §§ 1, 10, 11 Abs. 2, 12—14, 18, 19, 29 (I 491 ff.). — 3) i. d. d. Gej. 8. VIII. 78 Art. 8 Biff. 11 (I 457). —

nicht zum Ressort der Gerichte gehören; p) die Regulierung der Ausfuhrfristen und der Interalarfrüchte⁴⁾; q) die Aufsicht auf vorchristmässige Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden von Seiten der Nutznießer⁵⁾; endlich die Religionsangelegenheiten der Israeliten⁶⁾.

2. Alle Gegenstände der Erziehung, des Unterrichts, der sittlichen, geistigen und künstlerischen Bildung und die dafür bestehenden Anstalten u.

3. Die oberste Kuratel der für die Zwecke des Kultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen benehmlich mit dem Ministerium des Innern in systematischen und prinzipiellen Gegenständen. S. auch § 10 Ziff. I 2 zu Not. 9, § 23 Ziff. I 1 u. § 27 Ziff. I.

Die katholischen Kirchen- und Schulangelegenheiten sind katholischen Oberkirchen- und Schulräten (Ministerialräten), und die protestantischen Kirchen- und Schulangelegenheiten nach Vorschrift des § 14 des 2. Anhangs zur II. Verf. Beil. (I 496) Oberkirchen- und Schulräten (Ministerialräten) protestant. Glaubensbekenntnisses zu übertragen⁷⁾.

II. Kreis-Regierungen und Distrikts-Verwaltungsbehörden.

In die Geschäftssphäre der Kreisregierungen, Kammern des Innern, fallen, insoferne sie Gegenstand der Kreisverwaltung sein können und nicht besonderen Stellen zugeteilt sind, auch die Angelegenheiten der Religion und der Kirche, welche im höchsten Ressort dem Ministerium d. Innern f. R. u. Sch. Ang. zugewiesen sind (s. ob. Ziff. I), gehört ferner die Beobachtung und Aufrechterhaltung der Grundbestimmungen der II. Verf. Beil. u. ihrer Anhänge, die Sorge für den Vollzug der Verordnungen über die öffentlichen u. bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften, Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Konfessionen und deren

4) s. auch ib. Art. 10 Ziff. 14 (I 461) u. § 23 Ziff. II 7 zu Note 187. — 5) s. auch ib. Art. 10 Ziff. 15 (I 462). — 6) s. auch ib. Art. 8 Ziff. 36 (I 459). — 7) Allh. B. 27. II. 47 (I 444); Allh. B. 16. III. 49 § 1 (I 447). Sgl. Allh. B. 17. XII. 25 § 34 Abs. 2 (I 449); 2. Anh. 3. II. Verf. Beil. § 10 (I 494). An letzterem Orte sind noch im allgemeinen alle Gegenstände, welche die Aufrechterhaltung der Religionsedikte über die öffentlichen u. bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften betreffen, die Handhabung der gesamten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen und bes. in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen als zur Kompetenz der Kreisregierungen u. des Ministeriums gehörig bezeichnet. S. hern. § 10 I 2.

Zu II: 1) Allh. B. 17. XII. 25 § 21 (I 448). Hienach sowie zufolge § 10 des 2. Anh. 3. II. Verf. Beil. (I 494) ist die Kreisregierung mit der gesamten äußern Kirchen- u. Religionspolizei allen Konfessionsverwandten gegenüber beauftragt. M. E. 2. IV. 36 (III 188). S. auch unt. § 11 Ziff.

Anstalten und Güter, Aufsicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geistliche Gerichtsbarkeit und der Amortisationsgesetze, überhaupt Handhabung der gesamten Religions- und Kirchenpolizei, bes. rücksichtlich aller äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen. Außer denjenigen Gegenständen, welche die II. Verf.-Beil. und ihre Anhänge der Allerhöchsten Stelle unmittelbar oder dem Ministerium zuweist u. die Allh.V. v. 17. XII. 25 § 34 (I 449) dem letzteren noch vorbehält, werden alle anderen den bloßen Vollzug bestehender Gesetze und Verordnungen bezielenden Geschäfte der eigenen Kompetenz der Kreisregierungen und ihrer Unterbehörden in der Art überlassen, daß der unmittelbare Vollzug in der Regel den letzteren zusteht, die Kreisregierungen aber erst dann einschreiten, wenn gegen die Unterbehörden Klagen entstehen, oder ein Benehmen mit der geistlichen Oberbehörde eintritt, oder die Kreisregierungen wahrnehmen, daß die Unterbehörden im Vollzuge allgemeiner Gesetze und Anordnungen nachlässig sind²⁾. In Bezug auf die protestantischen Kirchenangelegenheiten haben sich die Kreisregierungen durchaus nach dem hierüber bestehenden verfassungsmäßigen Edikte vom 26. V. 18 (I 491) zu richten³⁾. In ihrem rein geistlichen Wirkungskreise können den Pfarrämtern Aufträge z. B. zur Abhaltung von Tendenzpredigten, von den Kreisstellen und Behörden nicht erteilt werden, sondern es haben diese ihr diesfalliges Ansinnen an die höheren kirchlichen Stellen zu richten⁴⁾.

§ 8.

Der Verwaltungsgerichtshof.

I. Zuständigkeit.

Der Verwaltungsgerichtshof bildet seit dem 1. Oktober 1879¹⁾ die oberste Instanz in Verwaltungsrechtsachen²⁾. S. auch hernach zu Note 36 ff.

Verwaltungsrechtsachen im Sinne des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichts-

XIII 3 a. — 2) ib. § 34 (I 449). — 3) ib. § 37 (I 451). S. unt. § 10 I 1 u. 2 u. II 2 u. 3. — 4) M.E. 6. III. 33 (III 187). Die einzelnen in die Geschäftssphäre der Kreisregierungen fallenden Gegenstände, soweit dieselben die prot. Kirche angehen, s. unten in den betr. §§.

Zu III: 1) Gef. 10. III. 79 (I 479). — 2) Gef. 8. VIII. 78 Art. 7 Abj. 1 (I 455). Ist in jenen dem Verwaltungsgerichtshof zur letztinstanzialen Entscheidung überwiesenen Verwaltungsrechtsachen und Angelegenheiten schon vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes nach den früheren Vorschriften rechtskräftig entschieden worden, so können sie, soferne nicht eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Frage steht (s. unt. Ziff. II), nicht mehr an denselben gebracht werden. Zit. Gef. Art. 52 (I 478). — Die Wirksamkeit einer solchen Entscheidung wird nicht durch den Umstand beeinträchtigt, daß die dieser Entscheidung zu Grunde liegende Rechtsanschauung von dem Verwaltungsgerichtshof verlassen wurde. B.G.B. 27. V. 81 (S. III 42).

hofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen (I 453 ff) sind unter anderem alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in nachbenannten Angelegenheiten: Religiöse Kindererziehung (s. S. 11 ff u. insbes. S. 30 ff)³⁾; Fixierung, Sicherung, Veränderung und Ablösung von Grundlasten, Forstberechtigungen, (s. unt. § 23 Ziff. II 4 a zu Not. 112—114), Ehehastreichnissen (s. Ges. 23. Febr. 1868) und der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht (s. unt. § 31 Ziff. II 9 zu Not. 106)⁴⁾; Verbindlichkeit zur Teilnahme an Distriktsumlagen⁵⁾ und an Gemeindelasten, mit Einschluß der Umlagen und anderer Leistungen für die Armenpflege (s. unt. § 11 Ziff. X 5, § 30 Ziff. I 5 u. § 37 Ziff. VI zu Not. 14)⁶⁾; Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen (s. unt. § 23 Ziff. I 2 zu Not. 27), Rechte im Betreff der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses⁷⁾; Wahlrecht und Wählbarkeit bei Kirchenverwaltungswahlen, Gültigkeit solcher Wahlen, Recht und Pflicht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung, Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus derselben (s. unt. § 28 Ziff. I 3 c u. Ziff. I 2 b Not. 8)⁸⁾; Verbindlichkeit zur Teilnahme an den Gemeindelasten, Diensten, Umlagen und anderen Leistungen für Schulzwecke (s. unt. § 35 Ziff. III)⁹⁾; Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen und anderen Unterrichtsanstalten, dann von niederen Kirchendiensten (s. unt. § 14 Ziff. I 2 zu Not. 51)¹⁰⁾. Soweit in den Fällen der Ziffern 4, 24, 33, 37 u. 39 des Art. 8 des Ges. v. 8. VIII. 78 nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen die Distriktsverwaltungsbehörden zur Entscheidung in erster oder zweiter Instanz berufen sind, geht die Berufung gegen deren Entscheidung unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. In allen übrigen Fällen kann die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, R. d. J., ergriffen werden¹¹⁾. — Außerdem ist der Verwaltungsgerichtshof zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse

3) Zit. Ges. Art. 8 Ziff. 4 (I 456). — 4) ib. Art. 8 Ziff. 11 (I 457). S. hiezu B.G.B. II. V. 80 (S. I 274). — 5) ib. Art. 8 Ziff. 24 (I 458). — 6) ib. Art. 8 Ziff. 30 (I 458). B.G.B. 7. I. 81 (S. II 436). 7) ib. Art. 8 Ziff. 35 (I 459). Hierunter sind nur solche Ansprüche an die Stiftung zu verstehen, welche sich aus deren Zweckbestimmung ergeben, nicht aber Ansprüche, welche auf Grund eines besonderen Rechtsstitels und nicht zur Erfüllung des Stiftungszweckes an die Stiftung erhoben werden. B.G.B. 28. VII. 82 (S. IV 144). Nach bayer. Staats- u. Verwaltungsrechte zählen die kirchlichen Pfründen zu den Stiftungen. B.G.B. 16. X. 91 (S. XIII 232, Schmidt II 316). S. auch § 23 Ziff. I 2 zu Not. 27. — 8) Zit. Ges. Art. 8 Ziff. 37 (I 459). — 9) ib. Art. 8 Ziff. 38 (I 459); s. auch Not. 30. — 10) ib. Art. 8 Ziff. 39 (I 459). Auf selbständige Kirchenämter (geistliche Pfründen) bezieht sich Art. 8 Ziff. 39 nicht. B.G.B. 10. III. 93. — 11) ib. Art. 9 (I 459). — 12) nicht aber gegen jene der Konsistorien. Sepd. (1.) VI 319, (2.) III 603. Die Grenzlinie zwischen den Zuständig-

oder Verfügungen der Kreisregierungen¹²⁾ unter anderem in folgenden Angelegenheiten zuständig: Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten¹³⁾, wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche Verfügungen das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt, oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei¹⁴⁾; Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, der kirchlichen Stiftungen¹⁵⁾ und der Kirchengemeinde-Angelegenheiten, wenn von dem einschlägigen Verwaltungsorgane oder von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß dem Kirchenvermögen, einer kirchlichen Stiftung oder der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt, oder daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei (i. unt. § 29 Ziff. II, § 30 Ziff. I 1, § 31 Ziff. II 9 b)¹⁶⁾; Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hilfsbedürftigen und zum Ersatz geleisteter Unterstützungen oder Leichenkosten, soferne in einer dieser Beziehungen Streit zwischen Gemeinden, dem Fiskus oder anderen öffentlichen Klassen besteht, Ersatzansprüche von Privat-

leitungsgebieten der staatlichen Verwaltungsbehörden und der kirchlichen Behörden, wie sich solche aus den bestehenden Bestimmungen ergibt, ist durch dieses Gesetz in keiner Weise verrückt und insbes. die Zuständigkeit der protestantischen Konsistorien nicht beschränkt worden. Rahr, Verwaltungsgerichtshof 1879 S. 152. Kreis, Verw. Ger. Hof S. 142. — 13) Der hier gewährte Schutz erstreckt sich auch auf die staatliche Aufsicht in Bezug auf Armenpflege. V.G.S. 18. II. 87 (S. IX 49). — 14) Gef. 8. VIII 78 Art. 10 Ziff. 2 (I 460). — 15) Unter diesem Kirchenvermögen ist nicht bloß das den unmittelbaren Bedürfnissen der Kirche gewidmete, sondern auch das zum Unterhalt der Geistlichkeit bestimmte Vermögen (bona beneficalia) zu verstehen; der in dieser Gesetzesbestimmung gegen Inanspruchnahme mit rechtlich nicht begründeten Leistungen gewährte Schutz erstreckt sich daher auch auf geistliche Pfründen. V.G.S. 16. I. 85 (S. VI 54, Schmidt II 181). — Ferner sind die Entschließungen der Kreisregierungen, mit welchen Leistungen auf Grund der §§ 48 und 49 der II. Verf.-Beil. auferlegt werden (i. unt. § 30 Ziff. I 4), solche Verfügungen. Eine Einschränkung des V.G.S. ergibt sich aus Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 des Gef. (I 464). V.G.S. 29. III. 95 (S. XVI 217, Schmidt II 196). S. auch V.G.S. 16. X. 91 (S. XIII 232 hier 236, Schmidt II 316 hier 318). — 16) Zit. Gef. Art. 10 Ziff. 3 (I 460). S. auch V.G.S. 21. I. 81 (III 658, Schmidt II 10) u. § 30 Ziff. I Not. 2. Zur septinstanzigen Beisehung der Beschwerde einer Kirchenverwaltung wegen Nichtgenehmigung der Verwendungs- von Stiftungskapitalien zur Bestreitung von gesetzmäßigen Ausgaben der Kirchenstiftung ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. R.G.S. 28. I 81 (S. II 526, Schmidt II 175). Wohl aber kann unter Umständen ein kuratellamtlicher Revisionsbescheid, welcher die rechnungsstellende Kirchenverwaltung beauftragt, eine gewisse Zahlungsleistung künftig zu unterlassen und für die Vergangenheit zurückzuerheben, der Kirchenverwaltung Anlaß zur Beschwerdebearbeitung gemäß Art. 10 Ziff. 3 bieten. Die Bedeutung eines solchen Kuratellbeschlusses reicht jedoch Dritten gegenüber nicht über die Bedeutung einer Parteierklärung hinaus, u. zwar selbst dann nicht, wenn es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche bezw. Verbindlichkeiten

personen für geleistete Armenhilfe (s. § 37 Ziff. II u. III)¹⁷); Ersatzverbindlichkeit derjenigen Personen, welche öffentliche Armenunterstützung empfangen haben (§ 37 Ziff. I 4)¹⁸); Verpflichtung zur Entrichtung von Krankenhausbeiträgen und die daraus entspringenden Rechte (§ 37 Ziff. IV); Verbindlichkeit von Unternehmern und Arbeitgeberern, für die Verpflegung ihrer erkrankten Arbeiter zu sorgen¹⁹); kirchliche Simultanverhältnisse (s. S. 56 ff u. § 28 Ziff. I 2 c)²⁰); Zugehörigkeit zu einem Pfarr- und Kirchengemeindevorband, Pfarrsprengelgrenzen (s. unt. § 12 Ziff. II zu Note 1, 5 u. 6)²¹); Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverband (s. auch unt. § 11 Ziff. V 5 zu Note 65, § 14 Ziff. IV, § 23 Ziff. I 2 u. II 6)²²); Dienste, Umlagen, Abgaben und andere Leistungen für kirchliche Zwecke (s. unt. § 28 Ziff. II, § 30 Ziff. II 3, § 31 Ziff. II 8 Note 98)²³); Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen für die Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen (s. unt. § 32 Ziff. III)²⁴); Haftungen der kirchlichen Pfründebesitzer aus der Verwaltung und Ausnützung des Pfründevermögens (s. unt. § 23 Ziff. I 2 u. II) einschließlich der Haftungen aus der baulichen Unterhaltung der Pfründegebäude

handelt, u. wenn die nämliche Behörde, welche von Revisionswegen eine Leistung der Stiftungsasse beanstandete, gesetzlich zugleich berufen ist, im Streitfalle über die angebliche Verpflichtung der Stiftung zu dieser Leistung instanziiellen Bescheid zu erlassen. *B.G.B.* 17. XII. 86 (S. VIII 196, Schmidt II 298). Einzelnen Kirchengemeindegliedern steht ein Beschwerderecht auf Grund d. Art. 10 Ziff. 3 nicht zu. *B.G.B.* 29. I. 90 (S. XII 70, Schmidt II 94). — 17) *Zit. Ges. Art. 10 Ziff. 5* (I 461). — 18) *ib. Art. 10 Ziff. 6* (I 461). — 19) *ib. Art. 10 Ziff. 7* (I 461). — 20) *ib. Art. 10 Ziff. 11* (I 461). — 21) *ib. Art. 10 Ziff. 12* (I 461). — 22) Ob der behauptete Kirchenverband (s. unt. § 12 Ziff. II Not. 1) zu Recht besteht, eventuell diejenigen Personen, welche zu Leistungen aus demselben in Anspruch genommen werden, rechtlich diesem Verbande angehören, ist im Streitfalle Gegenstand der materiellrechtlichen Sachwürdigung und hat deshalb bei der Bemessung der verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit zur Sachentscheidung als maßgebend gar nicht in Betracht zu kommen. *B.G.B.* 6. VII. 94 (S. XV 230, Schmidt II 22). S. auch *B.G.B.* 29. XII. 79 (II 184). — 23) Zum Begriffe dieser Leistungen wird vorausgesetzt, daß der Leistungspflichtige zu dem anspruchsberechtigten kirchlichen Institute im Verhältnisse eines Schuldners steht. *B.G.B.* 16. X. 91 (S. XIII 232, Schmidt II 316). — 24) *Zit. Ges. Art. 10 Ziff. 13* (I 461). Unter diese Ziff. fallen sowohl Leistungen für das Dienstinkommen der Pfründebesitzer wie der niederen Kirchendiener, als auch solche für sonstige Kultusbedürfnisse und zwar nicht bloß Leistungen des Kirchenvermögens und der Kirchengemeinde, sondern auch solche von politischen Gemeinden, Stiftungen und Einzelpersonen, soweit sie öffentlich rechtlicher Natur sind und nicht Art. 10 Ziff. 3 zutrifft, insbes. auch die unter dem Namen Kirchtrachten, Läutgarben u. s. w. üblichen Rechnisse an Pfarrpfründen u. niedere Kirchendienststellen, soweit sie auf Herkommen d. i. auf örtlichem Wohnheitsrechte im Pfarr- und Kirchenverbande (nach Bayer. Landr. seit wenigstens 30 Jahren) beruhen, sonach nicht unabhängig von öffentlich-dienstrechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller u. den als pflichtig in Anspruch genommenen Personen beansprucht,

(Waufallschätzungen i. unt. § 12 Ziff. VII 2 a u. § 23 Ziff. II 3 a. d.)²⁵), Ansprüche der Genannten wegen Meliorationen (i. unt. § 23 Ziff. II 3 b α)²⁶); Beschränkung der verfassungsmäßig gewährleisteten Hausandacht (§§ 2 und 4 der II. Verf. Beil. f. S. 1)²⁷); Zugehörigkeit zu einem Schulverbande, Schulsprengelgrenzen (i. unt. § 35 Ziff. I 3)²⁸); Verbindlichkeit zur Errichtung neuer Schulen und Lehrerstellen auf Grund des Art. 2 des Ges. v. 10. November 1861 (i. unt. § 35 Ziff. I 3 u. Ziff. II)²⁹); Verbindlichkeiten zu Leistungen für das Dienst Einkommen des Lehrpersonals an den Volksschulen, für die Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser (i. unt. § 35 Ziff. IV), sowie derjenigen Gebäude, welche zugleich Schul- und Mesnerhäuser sind (i. unt. § 31 Ziff. II 8 zu Rot. 96 bis 98); für die Einrichtung und Beheizung der Schullokalitäten und für den sonstigen Schulbedarf (i. § 34 Ziff. I 7)³⁰); Verteilung und Aufbringung des Schulbedarfs in Schulsprengeln, die aus mehreren Gemeinden oder Bestandteilen von solchen bestehen³¹); Einführung, Aufhebung, Erhöhung und Entrichtung des Schulgelbes in Volksschulen, Befreiung von demselben³²); Zugehörigkeit eines Bestandteiles des Lehrereinkommens zum Schuldienste oder zum niederen Kirchendienste (i. unt. § 14 Ziff. IV 2)³³); Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen (i. unt. § 14 Ziff. III 1 a), Verpflichtung der Lehrer hinsichtlich besonderer, mit dem Schuldienste nicht wesentlich verbundener Nebenverrichtungen³⁴); Verteilung der Dienstesbezüge und Lasten bei Erledigungen von Schuldiensten unter die Beteiligten³⁵). S. auch § 23 Ziff. II 6 Rot. 171.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht auf Rechtsfachen, welche vor die Zivil- oder Strafgerichte gehören, ferner auf vororgliche Maßregeln (i. auch ob. S. 66)³⁶).

oder von ihnen lediglich als Grundbesitzern oder Privatpersonen (aus privatrechtlichen, sei es dinglichen ob. persönlichen Gründen) gefordert werden. B.G.B. 6. VII. 94 (S. XV 230 f., Schmidt II 22). — 25) Bgl. Obstr. II. 27. XII. 60 (III 648 Note). — 26) Zit. Ges. Art. 10 Ziff. 15 (I 462). S. auch § 23 Ziff. II 3 a. d. zu Rot. 84. — 27) ib. Art. 10 Ziff. 16 (I 462). — 28) ib. Art. 10 Ziff. 17 (I 462). — 29) ib. Art. 10 Ziff. 18 (I 462). — 30) ib. Art. 10 Ziff. 19 (I 462). Hierunter fallen auch die diesbezüglichen Umlagen auf Grund des Pfarrkirchenverbandes. B.G.B. 8. V. 89 (S. XI 204, Schmidt II 271). Bgl. auch § 31 Ziff. II 8 zu Rot. 90—94. — 31) ib. Art. 10 Ziff. 20 (I 462). — 32) ib. Art. 10 Ziff. 21 (I 462). — 33) ib. Art. 10 Ziff. 22 (I 462). — 34) ib. Art. 10 Ziff. 23 (I 462). Auf Differenzen bei den mit einem Schuldienste nicht verbundenen Kirchendiensten dürfte sich diese Biffer nicht beziehen. Kraus, Verwaltungsgerichtshof S. 142. — 35) ib. Art. 10 Ziff. 24 (I 463). — 36) Gleichviel, ob dieselben als gesetzlich statthaft und als sachlich begründet erscheinen oder nicht. Für die Frage aber, ob eine in einer Verwaltungsrechtsache getroffene behördliche Verfügung sich als vororgliche Maßregel im obigen Sinne darstellt, ist die Bezeichnung dieser Verfügung als einer provisorischen Maßregel, wenn dieser Bezeichnung das Wesen der Sache nicht entspricht, nicht maßgebend. Entscheidend ist vielmehr das Ver-

dann auf administrative Ausprüche, welche unter dem gesetzlichen Vorbehalte der Zuständigkeit der Gerichte erfolgen, endlich auf Angelegenheiten und Fragen, in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind³⁷⁾. Steht ein zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht gehöriger Gegenstand mit einem bei dem Gerichtshofe anhängigen im Zusammenhang, so wird dadurch die Befugnis des Gerichtshofes, seine Zuständigkeit auf den ersteren Gegenstand auszudehnen, nicht begründet, auch wenn dieser in denselben Akten behandelt ist³⁸⁾.

Der Verwaltungsgerichtshof hat innerhalb seiner Zuständigkeit die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu prüfen und alle Umstände zu würdigen, welche auf die Feststellung der im Streit befangenen Rechte und Verbindlichkeiten Bezug haben. Er erkennt über die Zuständigkeit und verweist die Sache erforderlichen Falles an die zuständige Verwaltungsbehörde³⁹⁾.

Beschlüsse in Angelegenheiten, welche nach Art. 8 des Ges. v. 8. August 1878 (s. ob. S. 70 f) zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehören, sowie Beschlüsse dieses Gerichtshofes in Gegenständen des Art. 10 des zit. Gesetzes (s. ob. S. 71 ff) können nicht von oberaufsichtswegen durch die Ministerien aufgehoben werden⁴⁰⁾. Die Zuständig-

hältnis, in welchem nach den Umständen des gegebenen Falles die rechtliche Tragweite der fraglichen Maßregel zu der endgültigen rechtlichen Entscheidung der Sache steht. — Die Auserlegung einer Leistung unter dem Vorbehalte des Erlases für den Fall der Erlangung einer obsteiglichen Rechtsentscheidung ist hiernach als vorläufige Maßregel auch dann anzusehen, wenn die provisorisch verfügte Maßregel den Streitgegenstand seinem ganzen Inhalte nach umfaßt. V.G.S. 30. XI. 81 (S. III 405). Der Verwaltungsgerichtshof hat zwar nicht zu prüfen, ob ein Provisorium statthaft oder sachlich gerechtfertigt erscheint, jedoch die Frage zu würdigen, ob nach Aktenlage die getroffene Verfügung von der betr. Behörde als ein Provisorium aufgefaßt wurde oder nicht. — Den Verwaltungsbehörden steht die Berechtigung zur Erlassung vorläufiger Maßregeln auch bezüglich derjenigen Streitigkeiten zu, deren definitive Entscheidung in dem für Verwaltungsrechts- oder streitige Verwaltungs-sachen vorgeschriebenen Verfahren zu erfolgen hat. V.G.S. 6. II. 89 (S. XI 56). S. auch § 32 Ziff. I Not. 3. — **37)** Beschwerden gegen Entschliefungen der Staatsministerien an den Verwaltungsgerichtshof sind unzulässig. V.G.S. 16. VII. 80 (S. I 455, Schmidt I 307) u. 27. III. 95. S. auch § 12 Ziff. III 2 b Not. 27 u. § 23 Ziff. III Not. 6. — **38)** Zit. Ges. Art. 13 (I 464). Die Berufung auf einen Vertrag schließt an sich die verwaltungsrechtliche Zuständigkeit in einer dem öffentlichen Rechte angehörigen Angelegenheit nicht aus. V.G.S. 23. XI. 83 (S. V 42). — **39)** Zit. Ges. Art. 14 (I 464). — **40)** Die Beschlüsse der unteren Instanzen über Angelegenheiten des Art. 10 sind an sich dem Obergaufsichtsrechte der Ministerien unterstellt, welches die Befugnis in sich schließt, solche Beschlüsse auch außerhalb des Instanzenzuges von amtswegen aufzuheben, namentlich wenn dieselben das öffentliche Interesse gefährden. Eine gleiche Befugnis mag auch den Kreisregierungen für die eigentlichen Aufsichtsangelegenheiten, wie solche in Art. 10

keit der letzteren in Fragen des freien administrativen Ermessens wird durch diese Bestimmung nicht berührt⁴¹⁾.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Parteihätigkeit bei dem Verfahren in Verwaltungsrechtsachen.

Den Beteiligten und ihren gesetzlichen Stellvertretern ist gestattet, sich bei den Verhandlungen durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Die Behörden sind jedoch befugt, das persönliche Erscheinen der Beteiligten zum Zwecke der Feststellung des Sachverhaltes anzuordnen, wenn dasselbe nach Lage der Sache als notwendig erscheint. Die Behörden sind ferner befugt, mehreren im gleichen Interesse Beteiligten die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufzutragen und im Weigerungsfalle einen solchen von amtswegen auf Kosten der Säumnigen aufzustellen⁴²⁾. Vgl. auch § 30 Ziff. IV.

Gegen die Endbescheide sowie die Zwischenbescheide ist Beschwerde zulässig⁴³⁾. Die Beschwerden sind bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben⁴⁴⁾. Der Beschwerde-

Ziff. 1—4 des zit. Gesetzes aufgeführt sind, zugestanden werden, weil die Aufsichtsfragen gewissermaßen erst in dem Momente zu Verwaltungsrechtsachen werden, in dem eine Korporation behauptet, daß sie in ihrem Rechte verletzt oder mit einer ihr nicht zukommenden Verbindlichkeit belastet worden sei. B.G.G. (Plen.) 26. X. 83 (S. IV 608 hier 617 f). Vgl. Kraus, B.G.G. S. 160, 412 zu Art. 15. — 41) Zit. Ges. Art. 15 (I 465).

42) ib. Art. 19 (I 466). — 43) Die Zustellung der Entscheidungen in schriftl. Ausfertigung an die Beteiligten ist unbedingt geboten. Die Frist für Einlegung der Beschwerde wird erst mit dieser Zustellung in Lauf gesetzt. B.G.G. 1. III. 95 (S. XVI 206). Gegen die Gründe einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung ist Beschwerde nicht zulässig. B.G.G. 27. VI. 94 (S. XV 203). Denselben kommt eine Rechtskraft im eigentlichen Sinne nicht zu; sie bilden aber ein gewichtiges Auslegungsmittel für Sinn und Absicht der Entscheidung. B.G.G. 7. XII. 80 (S. II 282). — 44) Hauptbedingung einer rechtsförmlichen Beschwerde ist, daß in derselben die Absicht zum Ausdruck gebracht worden ist, die Entscheidung der höheren Instanz anrufen zu wollen. B.G.G. 8. VII. 81 (S. III 165). Unter dieser Voraussetzung und wenn ferner in dem Telegramme der gravierliche Bescheid nach Datum und Betreff genau bezeichnet ist, kann die Erhebung der Beschwerde auch mittelst des Telegraphen erfolgen. B.G.G. 9. VI. 80 (S. I 370). Eine bloße Demonstration gegen einen verwaltungsrechtlichen Bescheid vermag den Eintritt der Rechtskraft desselben nicht zu hindern. B.G.G. 20. XII. 80 (S. II 363). Ueber die Form der Eingaben an den Verwaltungsgerichtshof s. unt. § 24 Ziff. IV 1 b. Die Zurücknahme einer Beschwerde ist zwar nicht an eine bestimmte Form gebunden, muß aber unzweideutig erklärt sein. B.G.G. 12. XII. 88 (S. X 331). Die Zurücknahme einer zum Verwaltungsgerichtshof eingelegten Beschwerde, welche auch durch Telegramm erfolgen kann, hat den dauernden Verlust dieses Rechtsmittels zur Folge. B.G.G. 9. II. 81 (II 538). In Gegenständen der Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege ist d. Stempel f. Eingaben u. deren Beil. ausnahmslos aufgehoben. Min.

führer kann sich statt näherer Ausführung darauf beschränken, Entscheidung nach Lage der Sache zu beantragen. Bemängelungen des Sachverhaltes, welcher der Entscheidung zu Grunde gelegt ist, sind genau anzugeben. In gleicher Weise sind etwaige Anträge auf Ergänzung des Beweismaterials zu stellen. Die Frist für Einlegung der Beschwerden beträgt, sofern nicht in einzelnen Befehlen eine kürzere Frist bestimmt ist, 14 Tage⁴⁵⁾. Die Frist beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides; sie ist unerstrecklich. Bezüglich der Berechnung des Laufes dieser, sowie sonstiger Fristen und bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristverjährung kommen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung für das deutsche Reich entsprechend zur Anwendung⁴⁶⁾. Die einkommen-

d. Fin. 17. IX. 79 (G.B. Bl. 1173). — 45) Diese Frist läuft nur für die Einlegung, nicht aber auch für die Ausführung der Beschwerde. B.G.B. 4. II. 81 (S. II 534). Die Unterlassung der Belehrung über Beschwerderecht u. Beschwerdefrist in einem instanzialen Bescheide schützt nicht gegen Versäumnis der Beschwerdefrist u. deren Folgen. B.G.B. 25. V. 80 (S. I 329). Vgl. auch B.G.B. 24. XII. 84 (S. VI 49 hier 52) u. 26. IV. 81 (S. II 710). Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof in Fällen des Art. 8 des zit. Ges. sind, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Kessfrist bei der ersten Instanz eingebracht wurden, als nicht rechtzeitig erhoben zu erachten. B.G.B. 20. XI. 79 (S. II 7). Maßgebend ist nicht der Tag der Abfindung einer Refursanmeldung, sondern der Tag des Einlaufs derselben bei derjenigen Behörde, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat. B.G.B. 22. IV. 95. S. auch über „Fristen u. Termine“ B.G.B. § 186 ff. Die irrtümliche Einreichung einer Beschwerde bei der unrichtigen Behörde ist als unschädlich dann zu erachten, wenn durch Vermittelung der letzteren die Beschwerde noch rechtzeitig in den Einlauf derjenigen Behörde gelangt ist, bei welcher die Beschwerde hätte eingelegt werden sollen. B.G.B. 28. III. 88 (S. IX 447). S. auch B.G.B. 8. V. 89 (S. XI 204). Wenn gegen den erstinstanzialen Bescheid einer Kreisregierung, R. d. F., in einer Verwaltungsrechtsache die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zwar noch innerhalb des Laufes der gesetzlichen Frist bei der einschlägigen Distriktverwaltungsbehörde eingereicht, von dieser aber nicht mehr rechtzeitig der Kreisregierung in Vorlage gebracht u. dadurch die Versäumnis der Frist herbeigeführt wurde, so kann die Säumnis der Distriktverwaltungsbehörde nicht als ein Restitutionsgrund im Sinne des § 211 Abs. 1 der R.G.B.D. geltend gemacht werden. B.G.B. (Plen.) 13. VII. 80 (S. I 448). Vgl. auch unt. Note 46. Wenn in ein- u. derselben Entscheidung einer untern Instanz gleichzeitig Fragen erledigt werden, welche zur Zuständigkeit verschiedener Oberbehörden gehören, so sind die an die beiderseitigen Oberbehörden zu ergreifenden Beschwerden innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist einzureichen. Zit. Ges. Art. 49 (I 476). Wenn in einer Verwaltungsrechtsache, in welcher die Kreisregierung, R. d. F., durch einen und denselben Bescheid gleichzeitig eine Rechtsfrage u. eine Ermessensfrage entschieden hat, in Bezug auf erstere die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs wirksam angerufen werden will, so muß innerhalb der oben bezeichneten Frist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. Die rechtzeitige Erhebung der Beschwerde an das einschlägige Ministerium ist nicht geeignet, zugleich die Frist zur Beschwerdeführung an den Verwaltungsgerichtshof zu wahren. B.G.B. 15. VI. 81 (S. III 108). Vgl. auch unt. Ziff. III. Ueber den Fall, wenn in einem u. demselben Beschlusse eine staatsaufsichtliche Verfügung u. eine verwaltungsrechtliche Entscheidung erlassen wurde, j. B.G.B.

den Beschwerden sollen von der ersten Instanz den übrigen an der Sache Beteiligten zur Kenntnisnahme und Wahrung ihrer Interessen in Abschrift mitgeteilt werden. Zu diesem Behufe hat, wenn eine Beschwerde schriftlich eingereicht wird, der Beschwerdeführer außer der Urschrift so viele Abschriften der Beschwerde mit einzureichen, als weitere Beteiligte oder gemeinsame Bevollmächtigte derselben in der Sache vorhanden sind. Wird die Beschwerde zu Protokoll gegeben, so hat der Beschwerdeführer die Kosten der durch die Behörde zu veranlassenden Abschriftnahme vorzuschießen⁴⁷⁾. Die Beschwerden haben, sofern nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorgeschrieben ist, aufschiebende Wirkung, vorbehaltlich des Rechts der Verwaltungsbehörden, bei Gefahr auf Verzug oder bei drohendem Nachteile für Leben, Gesundheit oder Eigentum im öffentlichen Interesse vorfällige Anordnungen zu treffen⁴⁸⁾.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann von derjenigen Behörde, welche den letzten, rechtskräftig gewordenen Endbescheid⁴⁹⁾ erlassen hat, beschlossen werden, wenn glaubhaft dargethan ist, daß eine bei den vorausgegangenen Verhandlungen nicht hinreichend bekannt gewesene Thatsache vorliegt, deren Berücksichtigung zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheide zu führen geeignet ist. Gegen die hienach von den Distriktsverwaltungsbehörden oder den Kreisregierungen erlassenen Beschlüsse ist Beschwerdeführung im regelmäßigen Instanzenzuge zulässig⁵⁰⁾.

14. IV. 94 (S. XV 154). — S. auch B.G.G. 6. VI. 88 (S. IX 467). — 46) Zit. Ges. Art. 22 (I 468). S. auch R. d. F. 18. XII. 79 (A. Bl. 613) u. 29. I. 86 (Web. XVII 635). — In dem Verfahren in Verwaltungsrechtsachen können Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristverfäumnis nur auf § 211 Abs. 1, nicht auch auf § 213 Abs. 1 der R. Z. P. O. gestützt werden. B.G.G. (Plen.) 13. VII. 80 (S. I 448). § 211 Abs. 1 der R. Z. P. O. lautet: „Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Notfrist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. (R. G. Bl. 1877 S. 120). Diese Wiedereinsetzung muß innerhalb einer zweimöchtlichen Frist, welche mit dem Tage, an dem das Hindernis gehoben ist, beginnt, beantragt werden, und nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der verfäumten Notfrist an gerechnet, kann der Antrag auf solche Wiedereinsetzung nicht mehr gestellt werden. § 212 der R. Z. P. O. (ib.). Der Rechtsirrtum ist kein gesetzlicher Grund für die Erteilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, mag derselbe in der Partei selbst entstanden oder bei ihr von der mit der Sachbehandlung befaßten Behörde hervorgerufen oder mindestens befestigt worden sein. B.G.G. 4. IX. 80 (S. II 47). — 47) Zit. Ges. Art. 23 (I 468). — 48) ib. Art. 24 (I 469). — 49) in der Sache selbst. B.G.G. 24. IX. 88 (S. X 169) vgl. B.G.G. 3. III. 85 (S. VI 87). — 50) Zit. Ges. Art. 26 (I 469). Die veränderte Beurteilung einer Rechtsfrage oder eine unrichtige Gesetzesanwendung bei der Entscheidung einer Verwaltungsrechtsache ist nicht geeignet, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu begründen. B.G.G. 27. V. 81 (S. III 42) bzw. 20. XII. 81 (S. III 459). Das Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn dasselbe auf eine neue Thatsache gestützt wird, welche schon

Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ist eine weitere Beschwerde unzulässig und Abhilfe nur auf dem Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder der Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit die Voraussetzungen hiefür gegeben sind, möglich⁵¹). S. auch hern. Ziff. IV Abj. 2.

III. Beschwerdeformalien bei Behandlung der in Art. 10 des Gesetzes vom 8. August 1878 aufgeführten Angelegenheiten.

Die nach Art. 10 des zit. Gesetzes (s. ob. S. 71 ff) zulässigen Beschwerden müssen innerhalb einer unersetzlichen Frist von 14 Tagen, von Eröffnung der betreffenden Verfügung an gerechnet, bei derjenigen Behörde eingelegt werden, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat⁵²). S. auch § 24 Ziff. IV 1 Not. 13.

vor der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bekannt war. B.G.H. 20. XII. 80 (S. II 363). Auch kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens regelmäßig dann nicht beschlossen werden, wenn zwar die entscheidende Behörde keine oder nur ungenügende Kenntnis von der Thatfache, auf welche das genannte Rechtsmittel gestützt werden will, hatte, die Nichtberücksichtigung jener Thatfache aber auf ein Verschulden der Beteiligten, welche die Thatfache gekannt, deren rechtzeitige Geltendmachung jedoch unterlassen haben, zurückzuführen ist. Die Wiederaufnahme des Verfahrens erscheint dagegen dann als zulässig, wenn bei den vorausgegangenen Verhandlungen den Antragstellern die nunmehr geltend gemachte Thatfache an sich (d. i. ihrem ganzen Wesen u. Umfange nach) oder doch wenigstens bezüglich ihrer Bedeutung für die betr. Streitfache nicht genügend bekannt war. B.G.H. 3. XII. 86 (S. VIII 187). — Zu Verwaltungsrechtsfachen ist die Anbringung eines Gesuches um Wiederaufnahme des Verfahrens zeitlich nicht beschränkt. B.G.H. 26. III. 86 (S. VII 180). Für Beschwerden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden oder Kreisregierungen wegen Wiederaufnahme des Verfahrens haben in Bezug auf Fristenlauf u. Beschwerdeeinreichung diejenigen Bestimmungen des zit. Gesetzes Maß zu geben, welche auf Beschwerden in der betr. Sache selbst anzuwenden sind. B.G.H. 11. I. 81 (S. III 500). — **51**) B.G.H. 3. III. 82 (S. III 600). — **52**) Zit. Ges. Art. 45 Abj. 2 (I 475). S. auch B.G.H. 28. III. 88 (ob. Not. 45). Obige Vorschrift ist nicht nur auf Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, sondern ebenso auf Beschwerden gegen Beschlüsse der Untereinstanzen an die Mittelinstanzen in Anwendung zu bringen. B.G.H. (Plen.) 26. X. 83 (S. IV 608). Die Bestimmungen des Art. 26 (s. ob. zu Note 50) haben auch in den Fällen des Art. 10 des zit. Gesetzes (s. ob. S. 71 ff) Anwendung zu finden. B.G.H. 3. XII. 86 (S. VIII 187). S. auch B.G.H. 4. II. 81 (ob. Not. 45). Die von einer Partei innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist abgegebene Erklärung, daß sie gegen einen Beschluß Beschwerde ergreifen werde, kann nicht als Beschwerdeeinlegung im obigen Sinne erachtet werden. B.G.H. 1. VI. 83 (S. IV 492). Um eine „Eröffnung der betr. Verfügung“ annehmen zu können, ist es nicht nötig, daß eine schriftliche Zustellung derselben stattgefunden habe. B.G.H. 5. VIII. 81 (S. III 222). Wenn in den bezeichneten Fällen gegen die Entscheidung der Verwaltungsstelle remonstriert u. gegen den hierauf weiter ergangenen inhärierenden Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde, so ist der Lauf der Beschwerdefrist von Eröffnung der ergangenen ersten Entscheidung u. nicht des Inhäsißbescheides an zu berechnen. B.G.H.

IV. Zwangsvollstreckungs-Verfahren.

Die Verwaltungsbehörden sind in den im Gesetze vom 8. August 1878 bezeichneten Angelegenheiten berechtigt, ihre rechtskräftig gewordenen Entscheidungen im Zwangswege mit denselben Mitteln in Vollzug zu setzen, welche zum Vollzuge rechtskräftiger Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben sind. Inwieferne hiebei eine Mitwirkung der Gerichte stattzufinden hat, bemißt sich nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Die Zwangsvollstreckung obliegt, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften, den Distriktverwaltungsbehörden, welche sich hiebei sowohl ihrer eigenen Vollzugsorgane, als der Gerichtsvollzieher bedienen können. Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche die Zwangsvollstreckung betreffen, werden im verwaltungsrechtlichen Instanzenzuge beschieden⁵³). S. auch ob. S. 30.

Der Vollzug einer zwar endgültig getroffenen und durch kein ordentliches Rechtsmittel weiter anfechtbaren Entscheidung ist dann auszusetzen, wenn nach einer derartigen Entscheidung in der betroffenen Angelegenheit solche neue thatfächliche Verhältnisse sich ergeben haben, welche wegen etwaiger Rückwirkung auf die Rechtslage als geeignet erscheinen, dem gewissermaßen neugeschaffenen Streitfalle eine geänderte richterliche Beurteilung in Aussicht zu stellen⁵⁴).

17. III. 80 (S. I 193). Eine mit einer Beschwerdebeantwortung verbundene selbständige Beschwerde kann nur dann Berücksichtigung finden, wenn letztere noch innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben worden ist. B.G.B. 15. VII. 81 (III 297). Zu Bezug auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristverjähmung ist in streitigen Angelegenheiten des Art. 10 des zit. Gesetzes die Vorschrift in Art. 22 Abs. 6 dieses Gesetzes (s. ob. Not. 46) analog anwendbar. B.G.B. 20. V. 87 u. 11. VII. 88 (S. X 134). S. auch oben Not. 44. — 53) Zit. Ges. Art. 46 (I 475). S. auch Ziv. Proz. D. 30. I. 77 § 774 (R.G.B.). Ein Zwangsvollstreckungsverfahren ist unzulässig, wenn der Rechtsbestand der Forderung, wegen welcher die Zwangsvollstreckung eingeleitet wurde, bestritten und hierüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist. B.G.B. 12. XI. 86 (S. VIII 155). — 54) B.G.B. 9. VII. 84.

Abschnitt II.

Die Verfassung der protestantischen Kirche d. d. Rh.

§ 9.

Grundlagen.

I. Staatsrechtliche Verhältnisse.

Das der Verfassungsurkunde als II. Beilage zu Tit. IV § 9 (s. I 7) beigelegte Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818 (s. I 9 ff. u. ob. S. 1 ff.) ist für sämtliche Einwohner des Reichs, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Glaubensbekenntnisse, ein allgemein verbindliches Staatsgrundgesetz¹⁾. Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unäußerlichen Majestätsrechte des Regenten und die jedem Unterthanen zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung²⁾.

In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordate vom 5. Juni 1817³⁾ und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unter dem 26. Mai 1818 erlassenen Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen

Zu § 9 I: 1) All. G. 7. XI. 18 (I 520). — 2) II. Verf. Beil. § 103 Abs. 2 (I 401). S. auch die nunmehr durch die II. Verf. Beil. ersehten Edikte vom 10. I. 1803, die Religionsfreiheit in den kurfürstl. Herzogthümern Franken u. Schwaben betr. (I 2), u. v. 24. III. 1809 über die äußeren Rechtsverhältnisse zc. in Beziehung auf Religion zc. (I 5). — 3) Dieses Konkordat und alle auf die Vollziehung desselben sich beziehenden Anordnungen erstrecken sich lediglich auf die kath. Kirche u. die Staatsangehörigen der kath. Religion u. berühren die verfassungsmäßigen Rechte der prot. Kirche u. ihrer Glaubensgenossen nicht. All. G. 19. I. 22 (I 523). Das Konkordat ist nur in dem in § 103 Abs. 3 der II. Verf. Beil. (I 401) bezeichneten beschränkten Umfange, wonach es nur vorbehaltlich der Bestimmungen der II. Verf. Beil. Geltung hat, bayerisches Staatsgesetz geworden. B. G. B. 5. III. 90 (S XII 77 hier 79, Schmidt II 665 hier 668) vgl. M. G. 20. XI. 73 (R. M. B. 445)

Gesamtgemeinde⁴⁾ in dem Königreiche (2. Anhang zur II. Verf. Beil., j. I 491 ff. u. unter den hern. folgenden §§, insbes. § 10) enthalten⁵⁾. Das Konkordat und das zuletzt erwähnte Edikt sind als besondere, eine jede der genannten beiden Kirchen betreffende Staatsgesetze zu betrachten⁶⁾. Die verfassungsmäßigen Rechte der prot. Kirche und ihrer Glaubensgenossen, sowie sie durch die Verfassungsurkunde und in den derselben beigelegten Edikten garantiert sind, werden Seine Majestät der König jederzeit aufrecht erhalten und keine Eingriffe in dieselben gestatten⁷⁾. Allerhöchstdieselben haben durch das Edikt über die inneren Kirchenangelegenheiten u. der prot. Kirche eine solche Stellung angewiesen, daß ihre Selbständigkeit vollkommen gesichert und kein Grund zu Besorgnissen für die Zukunft vorhanden ist. Auch wurde von der Allerh. Stelle die feierliche Versicherung erteilt, daß dieselbe in den inneren Kirchenangelegenheiten der Protestanten ohne Mitwirkung des Oberkonsistoriums, welches darüber die Meinung der Generalsynoden nach Umständen einholen mag, niemals eine Veränderung vornehmen, oder vorzunehmen gestatten werde. Die Kammer des Landtags haben weder Mandat noch Beruf, sich mit innerkirchlichen Angelegenheiten zu befassen⁸⁾.

In allen bei den Verwaltungsstellen und Behörden vorkommenden Geschäftsgegenständen kirchlicher und kirchenpolitischer Natur sollen, wie es der Staatsverfassung entspricht, die bestehenden Grundgesetze des Staates, sowie die übrige hieher bezügliche Gesetzgebung des Landes die Norm geben und nach den Regeln des Rechtes ihrem

4) Allerhöchst wurde genehmigt, daß statt des Ausdrucks „Protestantische Gesamtgemeinde“ der passendere u. würdigere „Protestantische Kirche“ in allen öffentlichen Akten als der Analogie u. der ausgesprochenen Gleichheit der Rechte der christlichen Konfessionen gemäß gebraucht werden solle. *Abh. E.* 28. X. 24 Ziff. 13 (I 502). *M. E.* 15. I. 42 (I 504). *Vgl. Ges.* 4. VI. 48. (I 794). *S.* auch ob. *S.* 54 Note 1. a. *E.* Die Benennung der prot. Kirche u. ihrer Behörden als „evangelischer“ oder „evangelisch protestantischer“ ist gegenüber dem Staate u. den übrigen rezipierten Kirchen in amtl. Ausfertigungen nicht gestattet. *M. E.* 1. X. 34 (I 502), 8. III. 35 (I 503) u. 7. III. 39 (I 504). *D. R.* 5. IX. 42 (I 506). — 5) II. Verf. - Beil. § 103 Abs. 3 (I 401). — 6) *Abh. E.* 7. XI. 18 (I 520). *M. E.* 6. XII. 18 (I 522). — 7) *Abh. E.* 19. I. 22 (I 523). — 8) *Abh. E.* 28. X. 24 Ziff. 16 (I 523), 2. VII. 31 (I 565), I. VIII. 81 (I 528). *D. R.* 10. VIII. 81 (I 530), wobei selbst es heißt, daß sich die Zuständigkeit des Landtages in Bezug auf die prot. Kirche nur auf deren äußere, im 2. Anh. 3. II. Verf. Beil. geregelte Gestaltung erstreckt, u. auch da nur, insoweit es sich darum handelt, die Staatsgrundgesetze, der Freiheit der Kirche hinsichtl. zu treffender Einrichtungen gezogenen Schranken zu beseitigen u. n. d. als dazu die Initiative durch das Kirchenregiment gegeben wird. Siehe ferner *Sehd.* (1.) VI 253, (2.) III 568 j. u. *Günther*, Zusammenstellung urkundlicher Aktenstücke über die Verfassung der prot. Kirche in Bayern d. d. Rh., welche Schrift aus Kirchenstiftungsmitteln angeschafft werden darf. *M. E.* 10. II. 83, mitgeteilt durch *D. R.* 21. II. 83 (I 538). Ueber die Verhandlungen der Generalsynoden 1873 u. 1877 betreffs einer Revision der Kirchenverfassung s. *Abh. E.* 17. VIII. 76 (I 526) u. 1. VIII. 81 (I 528); *D. R.* 10. VIII. 81 (I 530).

ganzen Inhalte nach zur Anwendung gebracht werden. In gleicher Weise behält es bei den auf Grund dieser Gesetzgebung erlassenen Verordnungen und Instruktionen sein Bewenden⁹⁾.

II. Bekenntnisstand.

In den bayerischen Gebietsteilen d. d. Rh. hat weder vor noch nach dem Jahre 1818 eine Union der Lutheraner und Reformierten stattgefunden, sondern die betreffenden prot. Gebietsteile sind mit dem historisch hergebrachten Bekenntnisstande¹⁾ an die Krone Bayern übergegangen, und die bay. Verfassungs-Urkunde und deren Beil. II zum Religionsedikt haben in dieser Hinsicht eine Aenderung nicht herbeigeführt. Dieses Verhältnis hat auch dadurch, daß die lutherischen und reformierten Gemeinden d. d. Rh. nach den Bestimmungen im Anhange II zum Religionsedikt der Leitung derselben kirchlichen Oberbehörde unterstellt sind, und daß Unierte tatsächlich an dem Gottesdienste in den Gemeinden d. d. Rh. sich beteiligen, eine wesentliche Aenderung nicht erlitten²⁾.

Ueber die Bedeutung, den Wert und die fortbauernde Geltung der Bekenntnisschriften und ihr Verhältnis zum Schriftprinzip, sowie die Notwendigkeit einer Verpflichtung der Diener der Kirche auf das Bekenntnis s. D.R. 5. VI. 72 (I 507) u. 23. IX. 74 (I 517).

§ 10.

Die Kirchenleitung.

I. Landesherrliches Episkopat und Oberkonsistorium.

1. Wirkungs- und Geschäftskreis des Oberkonsistoriums.

Das mit der Staatsgewalt verbundene oberste Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der prot. inneren Kirchenangelegenheiten¹⁾ soll durch ein selbständiges²⁾ Oberkonsistorium aus-

⁹⁾ M.E. 20. XI. 73 (I 525).

Zu II: 1) Die prot. Kirche in Bayern d. d. Rh. ist lutherisch. D.R. 20. III. 80 (III 260). Siehe die früheren Edikte 10. I. 1803 Ziff. 1 (I 3) hinsichtlich der Herzogtümer Franken u. Schwaben u. v. 24. III. 1809 § 28 (I 6). Vgl. auch Allh. B. 7. X. 50 (I 705) Eingang, wonach „in den dem lutherischen Bekenntnisse angehörigen Kirchengemeinden der prot. Kirche des Königreichs Bayern d. d. Rh. die Kirchenvorstände eingeführt werden.“ S. auch ib. § 5 (I 707) u. Allh.E. 16. V. 79 Ziff. 2 (I 717), M.E. 24. XII. 10 (III 444). Die Religion, das Glaubensbekenntnis, die Lehre der prot. Kirche ist „evangelisch“. Die unangemessene Benennung „prot. Religion“ ist zu vermeiden, u. sollen in Rede u. Schrift angemessenere Ausdrücke wie z. B. „evangelische Religion“ oder „evangelisches Glaubensbekenntnis“ oder „evangelische Lehre der prot. Kirche“ gewählt werden. D.R. 5. IX. 42 (I 506); M.E. 8. III. 35 Note (I 503). Die reformierten Pfarrgemeinden s. § 16 Ziff. 1. — 2) M.E. 5. IV. 75 (I 518).

geübt werden, welches dem Ministerium d. Innern f. R. u. Sch. u. unmittelbar untergeordnet ist³⁾.

Der Wirkungskreis des Oberkonsistoriums, sowie der ihm untergeordneten Konsistorien in den Kreisen (vgl. auch ob. S. 33) ist beschränkt auf die Gegenstände der inneren Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopats und die Leitung der innern Kirchenangelegenheiten⁴⁾.

Zu § 10 I: 1) Was zu den inneren Kirchenangelegenheiten zu zählen sei, bestimmen § 38 der II. Verf. Beil. (I 353 u. ob. S. 33 zu Not. 1) u. 2. Anh. z. II. Verf. Beil. § 11 (I 495 u. hern. z. Not. 4—6). *Alt. E.* 13. IV. 45 (I 784). Vgl. auch *O. E.* in *Str. S.* vom 17. III. 1876 und 24. V. 1878 (*Bd.* VI 111 und 269, *Schmidt* I 508 hier 510 und I 8 hier 9 f.). Diese Leitung hat sich über fremde Unterthanen, die nicht Mitglieder der prot. Kirche im Königreiche sind, und über die sich das landesherrliche Episkopat nicht ausdehnt, in keiner Weise zu erstrecken. *M. E.* 20. I. 43 (I 29). *S. dagg.* § 12 Ziff. II Not. 2. — 2) d. h. ein für sich bestehendes, mit keiner anderen Geschäftsstelle als Bestandteil verbundenes Kollegium. *Alt. E.* 12. I. 29 (I 562) u. *Senb.* (1.) VI 89 u. 257, (2.) III 475, 570; f. hiezu hern. Not. 4. Durch das organische Edikt v. 8. IX. 1808 (I 538) war bei dem Ministerium des Innern eine eigene Sektion unter der Benennung „Sektion der kirchlichen Gegenstände“ zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten errichtet worden. In Beziehung auf die evangelische Kirche bildete diese Ministerialsektion das „Generalkonsistorium“. *Alt. E.* 8. IX. 1809 (I 540). *S. hern. Not.* 7 u. *R. D.* I § 3 (I 542). An die Stelle des ehemaligen Generalkonsistoriums ist das Oberkonsistorium getreten. Siehe oben u. *M. E.* 6. V. 39 (I 611 hier 613). — 3) 2. Anh. z. II. Verf. Beil. §§ 1 mit 11 (I 491 u. 495). Vgl. *M. E.* 16. V. 26 (II 661) u. 17. V. 49 (I 608). Oberster Episkopat = Kirchengewalt. *Senb.* (1.) VI 257, (2.) III 571. — 4) Das Oberkonsistorium ist die Behörde, welcher die sowohl aus der vereinigten Staats- u. Kirchengewalt als aus der Repräsentation der prot. Kirche herfließenden Geschäfte übertragen sind. *Prüf. Inst.* 23. I. 1809 *Abshn.* III § I b (III 125). Es ist für die in eine Gesamtgemeinde vereinigten evang. Kirchengemeinden zur vorgeordneten Kuratelbehörde angeordnet. *R. D.* I § 1 (I 542). Demselben ist nach seiner verfassungsmäßigen Bestimmung die Leitung der innern Kirchenangelegenheiten der Protestanten u. zwar innerhalb der durch den 2. Anh. zur II. Verf. Beil. gezogenen Grenzen in selbständiger Weise übertragen. *M. E.* 2. VI. 53 (I 580). Es ist allseits unbestritten anerkannt, daß das Oberkonsistorium in Ausübung des Episkopats unabhängig und selbständig ist. Diese Unabhängigkeit u. Selbständigkeit ist zweifellos begründet in den Bestimmungen des Ediktes v. 10. I. 1803 (I 2), den mit Gesetzeskraft bekleideten *Alt. Ver.* 8. IX. 1808 (I 538) u. 1809 (I 540 ff., 601 ff. u. 620 ff.), des Tit. IV § 9 der *Verf. Urf.* (I 7), sie ist ausdrücklich u. mehrfach anerkannt in *Allerh. u. höchsten EE.*, insonderheit in den v. 12. III. u. 7. XI. 18 (I 520), 28. X. 24 (I 523) u. 2. VII. 31 (I 565), sowie durch übereinstimmende Kundgebungen in der Kammer der Reichsräte u. der Abgeordneten, und zwar gelegentlich der Beratung des Gesetzentwurfs, die *Generalsynode* und den *Konsistorialbezirk Speyer* betr. (I 607), durch den *Zusatz*, „nach Vernehmung des prot. Oberkons.“ in dem *Ges.* v. 4. VI. 48 (I 607), sie ist endlich gewährleistet durch das *Alt. Reskript* v. 1. VIII. 81 (I 528, j. ob. S. 81). *D. R.* 10. VIII. 81 (I 530). *S. auch* § 15 III 1 a zu Not. 2 u. § 10 I 2 mit ob. S. 67 u. 81. Organe zur Ausübung der weltlichen Hoheitsrechte sind das Oberkons. u. die Konsistorien nicht. *M. E.* 16. IV. 45 (I 577); f. auch § 19 Ziff. 1 Not. 6. Die Aufrechterhaltung der königlichen Hoheitsrechte

Es steht ihnen hiernach zu⁵⁾: Die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disziplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Kandidaten, Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen, Kultus, Liturgie und Ritual, Purifikationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diözesanverhältnisse, Dispensationen, Pfarrwitwen- und Pfarrpensionsanstalten, Fattierung und Veränderung der Pfarreinkünfte⁶⁾.

In Ansehung des Geschäftskreises des Oberkonsistoriums wird es im allgemeinen bei den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edikten, nämlich a) in der Anordnung einer Sektion in Kirchengegenständen v. 8. September 1808 (f. S. 83

gehörte auch in Beziehung auf die evangelische Kirche zu dem gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Kirchensektion; diese hatte dasjenige, was denselben entgegen ist, nach den im Königl. Edikte deklarirten Grundsätzen im Innern des Reiches selbst abzustellen. R.D. I § 74 (I 557). Wenn dabei auswärtige Verhältnisse einschlugen, so war bei dem Ministerium (d. F. f. R. u. Sch. A.) eine Kommunikation mit dem Minist. d. ausw. Ang. darüber zu veranlassen. R.D. I § 75 (I 557). Wenn die Vertretung der landesfürstlichen Patronatsgerechtsame oder der Hoheitsrechte in andern auf die Kirchenpolizei sich beziehenden Gegenständen vor Gerichtsstellen durch die angestellten Fiskale nötig war, so gehörte es gleichfalls zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Kirchensektion, nach § 5 des Ed. S. IX. 1808 hierzu die Einleitung zu treffen. R.D. I § 76 (I 557). — 5) Sowohl in Rücksicht des Innern als des Außern der prot. Religions- und Kirchenverfassung ist dem Generalkonsistorium die oberste Aufsicht u. Leitung derselben u. die Ausübung der darauf Beziehung habenden Rechte der Staats- u. Kirchengewalt bei dem Ministerium übertragen. R.D. I § 51 (I 552). Nach dieser Vollmacht führt das Generalkons. die oberste Aufsicht über die Lehre u. den Kultus der evangel. Kirche. ib. § 52 (I 553). Ueber die Mitwirkung der Generalsynoden f. unt. § 15 Ziff. III. I lit. b. Auch hat das D.R. darüber zu wachen, daß die prot. Kirche im unge störten Genuße der ihr zustehenden Gerechtsame in Beziehung auf Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes, auf Ausübung ihrer Kirchenrechte u. auf den vollkommenen Genuß ihres Kirchenvermögens erhalten u. geschützt werde. R.D. I § 78 (I 558). Vgl. D.R. 18. I. 44 (III 750) u. unt. § 23 Ziff. I 1. — 6) 2. Anh. z. II. Verf. Beil. § 11 Abs. 1. (I 495); vgl. Allh. E. 2. VII. 31 (I 565) u. M. E. 29. XII. 46 (III 753). — 7) Derselbe lautet: 1. In Beziehung auf die vereinigte Staats- u. Kirchengewalt bildet die Ministerialsektion der kirchlichen Angelegenheiten zugleich das Generalkonsistorium für die in dem Reiche öffentlich rezipierten prot. Konfessionen u. besorgt in dieser Eigenschaft nicht nur die Kirchenpolizei, sondern alle aus dem obersten Episkopat u. der Leitung der innern Kirchenangelegenheiten hervorgehenden Geschäfte. 2. Sie führt teils unmittelbar, teils durch den General-Superintendenten u. die Dekane die oberste Aufsicht über die Kirchendisziplin, von ihr gehen alle die Erhaltung u. Verbesserung derselben bezielenden allgemeinen Anordnungen aus. 3. Das Generalkons. wacht auf die Lehrvorträge der Geistlichen u. der Schullehrer (insoweit diese mit dem Religionsunterrichte sich befassen) u. führt ein Verzeichnis über dieselben u. deren Benehmen . . . 4. Die oberste Leitung des Gottesdienstes, die Bewahrung oder Verbesserung der Liturgie u. des Kirchenritus liegt ihm ob. 5. Die Prüfung pro ministerio u. die Ziehung der hieraus hervorgehenden Resultate geschieht ausschließlich

Rot. 2), insbesondere im § VI⁷); b) in der Instruktion für das Generalkonfistorium v. 8. September 1809 (Konfistorial-Ordnung Nr. I) enthalten sind⁸).

In Ansehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der prot. Kirche und Kirchenstiftungen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen⁹). S. auch ob. S. 36 zu Note 18 u. 19, S. 66 ff. § 7 Ziff. I u. II, unt. § 23 Ziff. I u. § 27 Ziff. I—III.

Dem Oberkonfistorium ist die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen. Auch wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen¹⁰).

bei dem Generalkonf. nach der allgem. Instruktion über die theol. Prüfungen. 6. Nach den Resultaten dieser Prüfungen schlägt das Generalkonf. der Allerh. Stelle die Kandidaten zu den Pfarrstellen vor, zc. Siehe I 539. — 8) 2. Anh. z. II. Verf. Beil. § 11 Abf. 2 (I 495); Allg. E. 8. IX. 1809 (I 540). Diese Instruktion wurde hiedurch hinsichtlich ihrer bei Erlaß des zit. Anh. noch gültigen Vorschriften bestätigt. M. E. 23. X. 26 (III 210); vgl. M. E. 29. XII. 46 (III 753) u. R. d. Just. 5. IV. 45 (III 211). Infolge obenstehender Hinweisung wohnt der R. D. die Kraft eines Verfassungsgesetzes bei. D. R. 18. III. 63 (III 212). Doch wird derselben nur die Bedeutung einer Abgrenzung des Geschäftskreises des D. R. u. der Konfist. innerhalb ihres durch § 11 Abf. 1 l. c. bezeichneten Wirkungskreises zukommen. Kreis, Ges. über den V. G. S. 390. Vgl. auch M. E. 3. VI. 81 (I 584, hier 588). Die spezielle Vollmacht des Generalkonf. begreift nach dem § VI. des Ed. v. 8. IX. 1808 in der bemerkten Unterordnung unter das Ministerium die Ausübung aller Rechte, sowie die Leitung aller inneren kirchlichen Angelegenheiten, welche aus der Vereinigung der Staats- u. prot. Kirchengewalt fließen. R. D. I § 5 (I 543). Der Wirkungskreis des Generalkonf. (jetzt Oberkonf.) bezieht sich nach der R. D. I (I 542—561) 1. In Rücksicht kirchlicher Aemter u. Diener auf die Prüfung, Ordination u. Charakterisierung der prot. Geistlichkeit (I 543 f), Anstellung u. Beförderung der Geistlichen (I 544 f), Emeritierung u. Pensionierung derselben u. Versorgung ihrer Wittven (I 545), Anstellung der Patronatsgeistlichen (I 545 f), von Feld- u. Garnisonspredigern (I 546), Besetzung der Dekanatsstellen (I 547), Bestellung weltlicher u. niederer Kirchendiener (I 547), Aufsicht über die Geistlichen u. andere Kirchendiener (I 547 ff), Bewilligung von Heirats-, Urlaubs- und Reisegesuchen (I 550), Mitwirkung bei Besetzung theologischer Lehrstellen (I 550); 2. In Rücksicht kirchlicher Handlungen, Gebräuche u. Anstalten auf die Oberaufsicht über die Parochialverhältnisse (I 551 f), Aufnahme neuer Mitglieder in die evangelische Kirchengemeinschaft (I 552), Oberaufsicht über die Lehre u. den Kultus (I 552 ff), Oberaufsicht über die Disziplin der Gemeinden (I 555 f), Oberaufsicht über die Führung der Kirchenbücher (I 556), Festsetzung der Stolzgebühren (I 557); 3. In Rücksicht kirchlicher Rechte u. Güter auf die Bewahrung der Hoheitsrechte in Kirchensachen (I 557 f), Bewahrung der Rechte der kirchlichen Gemeinden u. Kirchendiener (I 558), Oberaufsicht über die Kirchengüter (I 558 ff). Ueber die Einzelbestimmungen der R. D. I s. die folgenden §§. — 9) Zit. Anh. § 12 (I 495); f. hiez. M. E. 29. XII. 46 (III 753) u. 13. IV. 73 (III 798). — 10) i b. § 13 (I 495). Bei Besetzung von prot. theologischen Lehrstellen wird das Ministerium neben der Ministerial-Studien-Sektion auch allezeit die Kirchensektion als prot. Generalkonf. mit ihrem Gutachten vernehmen. R. D. I

Demselben sowie den unteren Konsistorien in ihren Bezirken verbleibt, wie schon in den früheren Edikten verordnet war, die Aufsicht über den prot. Religionsunterricht in den Schulen¹¹⁾.

Das Oberkonsistorium beteiligt sich auch an den Konferenzen der deutschen prot. Kirchenbehörden in Eisenach und wirkt bei Herstellung der kirchlichen Statistik mit¹²⁾.

2. Verhältnis des Oberkonsistoriums zu dem Staatsministerium d. Innern f. R. u. Sch. Ang.

Das Oberkons. ist ein dem Ministerium d. Innern f. R. u. Sch. Ang. unmittelbar untergeordnetes Kollegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Reskripte und erstattet an dasselbe Berichte¹³⁾. Dasselbe hat hiernach an genanntes Ministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschliebung zu erholen: a) in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen (s. hiezu hern. § 15. III. 1. b); b) Bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage; c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankommt,

§ 44 (I 550). Auch bei der Aufnahme eines Privatdozenten in die theol. Fakultät der Universität Erlangen wird das Oberkons. mit seinem Gutachten einbernommen. M. E. 26. IX. 77 (I 583). — 11) 2. Anh. z. II. Verf. Beil. § 14 (I 496). — 12) M. E. 6. XI. 80 (I 594). — 13) 2. Anh. z. II. Verf. Beil. § 18 (I 497); vgl. ib. § 1 (I 491) u. R. D. I § 3 (I 542). Diese Unterordnung soll nur jene Gegenstände u. Einschreitungen begreifen, in u. zu welchen die Zuständigkeit des Ministeriums teils nach der II. Verf. Beil., teils in den Bestimmungen des 2. Anh. z. II. Verf. Beil., u. insbes. in dem § 19 (s. zu Note 14) derselben begründet ist, wobei jedenfalls die Aufsicht auf die Erhaltung u. Beobachtung der bestehenden Kirchenverfassungen sowohl, als der geltenden besonderen Ordnungen vorbehalten bleiben muß. Seine Majestät wird niemals irgend einer Maßnahme stattgeben, die zur Beeinträchtigung der verfassungsmäßig normierten Zuständigkeit des Oberkons. in der Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopats reichen könnte. All. E. 2. VII. 31 (I 565). Hiernach wurde die All. E. 12. I. 29 (I 562) modifiziert, welche dem Ministerium die Befugnis zugestanden hatte, auch in Gegenständen der Ausübung des obersten Episkopats u. des Vollzugs der Vorschriften für die inneren Kirchenangelegenheiten, für welche das Oberkons. zuständig ist, diejenigen Verfügungen zu erlassen, welche in einzelnen Fällen durch besondere Verhältnisse motiviert werden. Inmitten war eine Beschwerde des Oberkons. wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte zc. der prot. Kirche gelegen, welche vom betr. Ausschusse der Kammer der Reichsräte als formell zulässig und materiell als begründet erachtet worden war u. zu einem entsprechenden Antrage an die Kammer geführt hatte. Siehe I 563 u. übrigens ob. Noten 2 u. 3 S. 83, dann S. 81 zu Not. 8. Vgl. Senb. (1.) VI 256 ff., (2.) III 570 ff., wonach diese Unterordnung nur auf die Dienstaufsicht, sowie auf diejenigen Fälle sich bezieht, wo die verfassungsmäßige Regel durchbrochen ist. Vgl. 2. Anh. z. II. Verf. Beil. § 1 mit §§ 18 u. 19 (I 491 u. 497).

nach § 47 und 48 der Konsistorialordnung, wohin insbesondere die Purifikationen gemischter Pfarreien gehören; d) bei Dispensationsgesuchen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade; e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionierungen, Entzehlungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte; f) bei Einteilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien und Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei [s. hiezu auch R.O. I § 83 (I 559)]; g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodalversammlungen; h) über die Resultate gehaltenener allgemeiner Synodalversammlungen; i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Kompetenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen; k) in Fällen, wo ein Benehmen mit anderen Staatsministerien erforderlich ist. — Nebstdem hat dasselbe am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des Zustandes der prot. Kirche mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen¹⁴⁾.

Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religionsedikte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften, die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Beziehung auf die Kirchen aller Konfessionen und deren Anstalten und Güter, die Handhabung der gesamten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Kompetenz der Kreisregierungen (s. ob. S. 68) und des Staatsministeriums d. Innern s. R. u. Sch. Ang. (s. ob. S. 66) nach den näheren Bestimmungen der Allh. Ver. v. 17. Dezember 1825 (I 448 ff.) und 27. Februar 1847 (I 444 ff.)¹⁵⁾

14) 2. Anh. z. II. Verf. Beil. § 19 (I 497). Vgl. M. E. 16. V. 26 (II 661). Obige Fälle hat der König seiner Entschliebung vorbehalten. Seyd. (1.) VI 259, (2.) III 572. Vgl. auch ob. S. 81 zu Not. 8. R. O. I § 94 (I 560). Ausführliche Berichte über den Stand des Kirchenwesens werden von den Pfarrämtern nunmehr nur von 4 zu 4 Jahren erstattet. D. R. 17. IV. 50 (III 505); vgl. D. R. 14. IX. 32 Ziff. 3 lit. g (III 500) u. unt. § 24 Ziff. III. 1. — Nach dem bayr. Staatsrechte sehen auch auf innerkirchl. Angelegenheiten bezügliche Allerh. Entschliebungen die Beratung der Krone durch das für selbe verantwortliche Ministerium unbedingt insolange voraus, als bei solchen die Staatsaufsicht vorbehalten, und das Episkopat mit der Staatsgewalt verbunden ist. D. R. 10. VIII. 81 (I 530 hier 536). Seyd. (1.) VI 254 f., (2.) III 569 f. — 15) 2. Anh. z. II. Verf. Beil. § 10 mit entsprechender Modifikation (I 494); vgl. M. E. 8. I. 41 (I 614). Die Kirchenhoheit soll durch die Kreisreg. u. das Minist. gehandhabt werden; die Ausübung des Episkopats kommt dem D. R. zu. Seyd. (1.) IV 259, (2.) III 571.